

# **FINANZPLAN**

**des Landes Rheinland-Pfalz**

**für die Jahre 2018 bis 2023**

Herausgegeben vom  
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2018



# Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz 2018 bis 2023

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Die Finanzplanung als Wegweiser der Konsolidierung</b> .....	<b>2</b>
Rechtliche Grundlagen.....	2
Planungszeitraum und Aufgabe der Finanzplanung.....	2
Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern .....	2
<b>2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten</b> .....	<b>4</b>
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung .....	4
Finanzlage der öffentlichen Haushalte .....	5
Finanzlage im Ländervergleich .....	9
<b>3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz</b> .....	<b>17</b>
Konsolidierung seit dem Haushaltsjahr 2011 .....	17
Haushaltsabschluss 2017 .....	18
Haushalt 2018 .....	21
Regierungsvorlage zum Haushalt 2019/2020 .....	24
<b>4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzlage des Landes</b> .....	<b>29</b>
Die rheinland-pfälzische Schuldenregel und ihre Fortentwicklung im Jahr 2018... 29	
Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen..... 30	
Verbesserung der Kommunalfinanzen .....	34
Beamtenversorgung .....	38
Demografischer Wandel.....	40
<b>5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung</b> .....	<b>41</b>
<b>6. Ergebnisse der Finanzplanung</b> .....	<b>43</b>
Gesamtergebnis.....	43
Steuereinnahmen.....	46
Sonstige Einnahmen .....	46
Personalausgaben .....	47
Sächliche Verwaltungsausgaben .....	48
Zinsausgaben.....	49
Zuweisungen und Zuschüsse.....	49
Investitionen.....	50
Kommunale Finanzen .....	51

<b>7. Tabellenanhang</b> .....	<b>53</b>
Einnahmen.....	54
Ausgaben.....	55
Finanzierungsübersicht.....	56
Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ.....	57
Struktur der Landesfinanzen.....	58
Haushaltskennzahlen.....	59
Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt.....	59
Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrates.....	60
Eckwerteübersicht 2017-2023.....	68
Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen.....	70
Übersicht über die strukturelle Nettokreditaufnahme.....	74

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APP	Asset Purchase Program
Art.	Artikel
AusfG	Ausführungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
ca.	circa
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FDE	Fonds Deutsche Einheit
Fipl.	Finanzplanung
FL	Flächenländer
FLW	Flächenländer West
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HE	Hessen
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
KI 3.0	Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz
LBB	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
LBM	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
LFA	Länderfinanzausgleich
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz
LFinFG	Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MTO	Mittelfristiges Haushaltsziel
NI	Niedersachsen
NKA	Nettokreditaufnahme
NW	Nordrhein-Westfalen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
p. a.	per annum
rd.	rund
RegV	Regierungsvorlage
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
SH	Schleswig-Holstein

SL	Saarland
sog.	Sogenannte(n)
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
strukt.	strukturelle(s)
StWG	Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
Veränd.	Veränderung
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

## Zusammenfassung

- Deutschland befindet sich derzeit noch in einer Phase der Hochkonjunktur. Für 2018 wird von der Bundesregierung ein Wirtschaftswachstum von real 2,3 Prozent, für 2019 ein ebenfalls starkes Wachstum von 2,1 Prozent erwartet. Für die Folgejahre sind bei Annäherung an die konjunkturelle Normallage mit +1,4 Prozent realem Wachstum ein deutlicher Rückgang der Dynamik und eine solide Entwicklung prognostiziert.
- Mit dem konjunkturellen Höhenflug der Jahre 2016 bis 2018 haben sich die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften nochmals deutlich erhöht. Auch die Einnahmeerwartungen des Arbeitskreises Steuerschätzung für 2021, die weitgehend strukturell zu interpretieren sind, stiegen im Vergleich zur letzten Finanzplanung merklich an. Angesichts der zu erwartenden Normalisierung der Wirtschaftsdynamik und der auf Bundesebene angekündigten Steuersenkungen (insbesondere Familienentlastungsgesetz) sinken die Steuereinnahmewüchse der nächsten Jahre im Vergleich zu den Zuwüchsen 2016 bis 2018. Mit im Durchschnitt +3,3 Prozent bleiben sie im Finanzplanungszeitraum gleichwohl robust.
- Das für 2020 vorgegebene Ziel des strukturell ausgeglichenen Haushalts wird bereits ab 2019 erreicht. Die Konsolidierungsmaßnahmen der letzten Jahre legten hierfür die Grundlagen.
- Die Finanzplanung zeigt, dass der ausgeglichene Haushalt auch in den Jahren 2021 bis 2023 eingehalten werden kann. Dabei sind überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen für den Kommunalen Finanzausgleich und eine noch steigende Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eingeplant. Voraussetzung ist jedoch, dass das derzeit prognostizierte strukturelle Einnahmehöhe nicht massiv abgesenkt wird.
- Zur Absicherung des Haushaltsausgleichs gegen diverse Haushaltsrisiken ist in den Jahren ab 2021 ein Sicherheitsabstand von rd. 110 Mio. Euro eingeplant.
- Die verbesserte strukturelle Einnahmesituation erlaubt eine außerordentliche Erhöhung bei der Besoldung, damit das Land im Wettbewerb um gutes Personal zukünftig attraktiv bleibt, und eine weitere Steigerung der Investitionsausgaben.
- Der Kommunale Finanzausgleich steigt weiterhin kräftiger als die Steuereinnahmen und die Ausgaben des Landes. Die Finanzausgleichsmasse beträgt 2023 fast 3,8 Mrd. Euro.

# 1. Die Finanzplanung als Wegweiser der Konsolidierung

## Rechtliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 50 HGrG i. V. m. § 9 Abs. 1 und § 14 StWG dazu verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sollen Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt werden.

Nach § 31 LHO des Landes Rheinland-Pfalz wird der Finanzplan von dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und regelmäßig fortgeschrieben. Er wird von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung hat lediglich finanzpolitischen Programmcharakter und ist nicht verbindlich für die tatsächliche Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne. Seit der Einführung der Schuldenbremse hat die Finanzplanung jedoch deutlich an Bedeutung gewonnen. Mit der Finanzplanung werden frühzeitig offene Handlungsbedarfe ermittelt, um die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse sicherzustellen.

## Planungszeitraum und Aufgabe der Finanzplanung

In der Finanzplanung ist wie bisher gewährleistet, dass für jedes Haushaltsjahr – aktuell 2019 und 2020 – ein mindestens fünfjähriger Planungszeitraum dargestellt wird. Hierfür wurde der Planungszeitraum um ein Jahr verlängert und umfasst somit die Jahre 2018 bis 2023.

Für das Haushaltsjahr 2018 basiert die Finanzplanung auf dem Ansatz des Haushaltsplans. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen die Daten der Regierungsvorlage. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind somit die Jahre 2021 bis 2023.<sup>1</sup> Ergänzend wird das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 berichtend dargestellt.

Der Finanzplan wurde von der Landesregierung am 4. September 2018 beschlossen. Er wird dem Landtag gemäß § 50 Abs. 3 HGrG im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vorgelegt. Die mittelfristige Planung für die Jahre 2018 bis 2023 ist gleichzeitig der Bericht der Landesregierung zur Finanzwirtschaft.<sup>2</sup>

Der vom Ministerium der Finanzen aufgestellte Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2023 hat finanzpolitischen Programmcharakter. Er beschränkt sich daher auf eine zusammenfassende und transparente Darstellung der mittelfristig angestrebten Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen. Die konkrete Ausgestaltung der Haushaltspläne bleibt dem Landtag vorbehalten.

## Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern

Die Haushalts- und Finanzplanungen bei Bund, Ländern und Gemeinden sind aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten grundsätzlich sehr unterschiedlich. Die verfassungsrechtliche

---

<sup>1</sup> §§ 9 und 14 StWG i. V. m. § 50 HGrG.

<sup>2</sup> § 31 Abs. 1 und 2 LHO.

Kompetenzverteilung führt dazu, dass der Bundeshaushalt deutlich geringere Personal- und Investitionsausgabenanteile im Vergleich zu den Haushalten der Länder und Gemeinden aufweist. Gleichzeitig bietet diese Verteilung dem Bund ausgeprägte Einnahmekompetenzen.<sup>3</sup> Die Länder und Gemeinden haben dagegen bei den Ausgaben einen sehr hohen Personal- und Investitionskostenanteil und nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Einnahmestaltung. Die Haushalte der Länder sind zu rd. 55 Prozent durch die Personalausgaben, die Zinsen und die Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs bestimmt. Zudem sind viele Ausgabenbereiche in hohem Maße durch Regelungen des Bundes oder der EU determiniert. Neben diesen erheblichen Vorfestlegungen und fremdbestimmten Ausgaben haben vor allem die Länder die gesellschaftspolitisch gebotenen Zukunftsinvestitionen in Familie, Bildung, Sicherheit, Digitalisierung und Infrastruktur zu finanzieren.

Gerade vor dem Hintergrund der Einführung der Schuldenbremse ist es von besonderer Bedeutung, dass die haushaltspolitischen Entscheidungen der Länder nicht an vorübergehenden konjunkturellen Einnahmeschwankungen, sondern an der Daseinsvorsorge, der Zukunftsfähigkeit und am mittelfristigen bzw. strukturellen Einnahmepfad ausgerichtet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind. Es gilt, eine prozyklische Haushaltspolitik zu vermeiden, die das Potenzial für Ausgabesteigerungen in konjunkturell guten Jahren überschätzt und umgekehrt durch übermäßige Sparmaßnahmen bei schlechter Konjunktur die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zusätzlich dämpft. Eine verstetigende Haushalts- und Finanzpolitik schließt Ausgabebzurückhaltung im Aufschwung ebenso ein wie den Verzicht auf Steuersenkungen angesichts konjunkturell überhöhter Steuereinnahmen. Diese Maxime gilt es, vor allem im Hinblick auf die Maßgabe der Schuldenbremse, einzuhalten.

---

<sup>3</sup> Zwar handelt es sich bei den aufkommensstärksten Steuern um Gemeinschaftssteuern, an denen die Länder (und Kommunen) mit festen Anteilen beteiligt sind, und deren Tarife und Bemessungsgrundlagen deshalb von der Zustimmung der Länder im Bundesrat abhängig sind. Dennoch werden steuerpolitische Diskussionen häufig vornehmlich aus der Sicht des Bundes geführt und Reformmaßnahmen durch bundespolitische Beschlüsse geprägt. Außerdem verfügt der Bund über autonome Gestaltungsmöglichkeiten bei den reinen Bundessteuern.

## 2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

### Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Deutschland befindet sich derzeit noch in einer Phase der Hochkonjunktur. Die langanhaltende Aufschwungsphase setzt sich in 2018 nunmehr im neunten Jahr fort. Dabei beschleunigte sich das Wachstum ab Ende 2016 nochmals merklich. Die Inflationsrate im Jahr 2017 stieg auf 1,7 Prozent und ist bis Mitte des laufenden Jahres – sowohl in Deutschland als auch im Euroraum – auf rd. 2 Prozent gestiegen. Die Erwartungen hinsichtlich der Wachstumseinschätzungen – Forschungsinstitute, Bundesregierung, Europäische Kommission und OECD – bewegen sich zwischen 1,8 und 2,3 Prozent im laufenden Jahr sowie 1,5 bis 2 Prozent in 2019 und damit über der Potenzialwachstumsrate von im Durchschnitt etwa 1,5 Prozent des BIP. Spätestens seit 2016 liegt eine positive Produktionslücke und damit eine Situation konjunktureller Überauslastung vor. Das Ausmaß dieser Lücke wird derzeit jedoch sehr unterschiedlich eingeschätzt, für 2019 zwischen 0,6 Prozent des BIP (Europäische Kommission) und 2,3 Prozent des BIP (OECD bzw. Bundesbank).

Auf kurze bis mittlere Frist dürften sich an der günstigen Entwicklung in Deutschland keine wesentlichen Änderungen ergeben. Mit einem fortgesetzten soliden, aber nicht weiter zunehmenden Wachstum der Steuereinnahmen ist daher zu rechnen – sofern nicht weitergehende steuerrechtliche Eingriffe auf Bundesebene erfolgen. Angesichts der immer noch guten Gesamtlage und der hohen Kapazitätsauslastung wird jedoch der Spielraum für einen derart fortgesetzten Aufschwung merklich geringer. Dies und die abnehmende Dynamik im ersten Halbjahr 2018, deuten darauf hin, dass der Höhepunkt der Wachstumsphase bereits überschritten sein dürfte. Auf mittlere und längere Frist ist deshalb mit niedrigeren Wachstumsraten zu rechnen. Eine Reihe von Prognoseinstituten haben daher (aber auch wegen stärkerer Betonung der Risiken) ihre Einschätzungen bezüglich des Wachstums zur Jahresmitte 2018 ggü. dem Frühjahr deutlich nach unten revidiert.<sup>4</sup>

Die gesamtwirtschaftlichen Risiken – insbesondere bezüglich der Entwicklung im außenwirtschaftlichen Bereich – bleiben weiterhin hoch. Diese ergeben sich aus heutiger Sicht weiterhin durch eine mögliche fortgesetzte Eskalation von Handelskonflikten. Das zeigt sich vor allem mit Blick auf den schwierigen handelspolitischen Kurs der US-amerikanischen Regierung aber auch die „Brexit-Verhandlungen“ bezüglich des Austritts Großbritanniens aus der EU. Die Fragilität im europäischen Bankensystem sowie die hohe Verschuldung in einigen europäischen Staaten tragen nach wie vor zur Unsicherheit bei. Die hohe private und staatliche Verschuldung in China birgt ebenfalls das Risiko für das Auftreten einer Finanz- und Wirtschaftskrise mit schwer kalkulierbaren Folgen für die Weltwirtschaft. Nicht zuletzt sind derzeit eine Reihe bedeutender geopolitischer Risiken zu verzeichnen, deren Auswirkungen nur schwer abzuschätzen sind.

Angesichts der intakten wirtschaftlichen Erholung des Euroraums und anziehender Teuerungsraten ist mit einem schleichenden Ausstieg der EZB aus der äußerst lockeren Geldpoli-

---

<sup>4</sup> Die Bundesregierung liegt mit ihrer Schätzung vom April nunmehr am oberen Rand der Prognosen (2018: 2,3 Prozent; 2019: 2,1 Prozent). Auf dieser Schätzung basiert die Steuerschätzung vom Mai, die auch den bisherigen Einnahmeschätzungen im Landeshaushalt zu Grunde liegt.

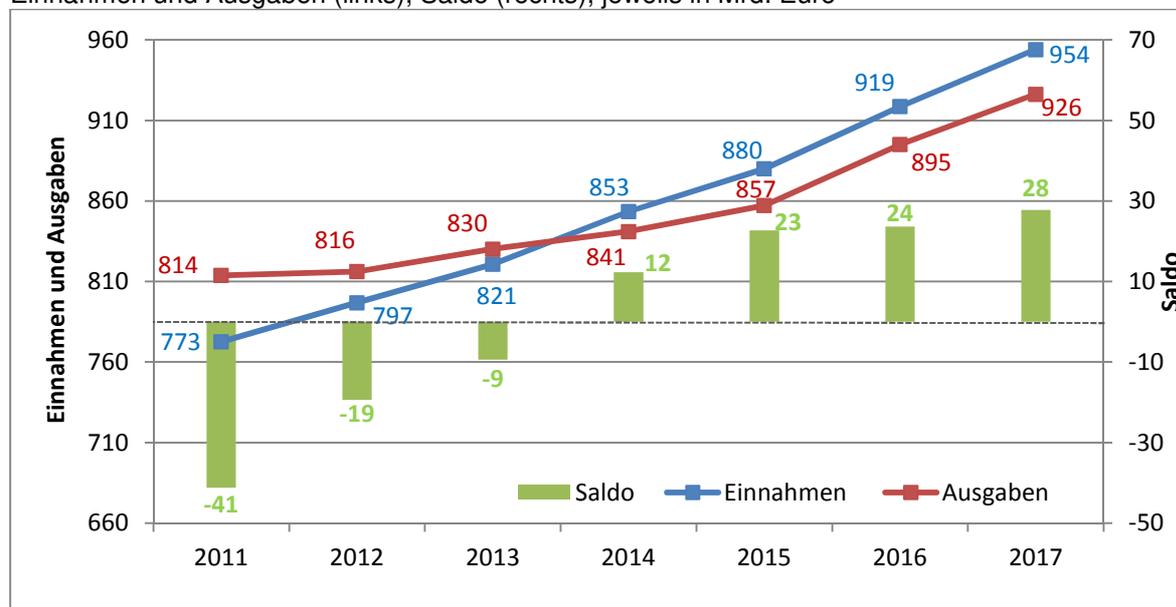
tik zu rechnen. Vor dem Hintergrund des von der EZB avisierten Ausstiegs aus dem Wertpapierankaufprogramm (APP)<sup>5</sup> bis Ende 2018, sind im Laufe des Jahres 2019 auch erste Schritte in Richtung einer Normalisierung des Zinsniveaus zu erwarten. Dennoch stellt sich das Zinsniveau für die öffentlichen Haushalte immer noch als historisch günstig dar. Auf mittlere und längere Frist ist mit einem nachlassenden Wirtschaftswachstum und – vor dem Hintergrund der sich verfestigenden Zinswende in den USA<sup>6</sup> – mit einem merklich steigenden Zinsniveau in Deutschland zu rechnen. Dementsprechend wird die Zinsbelastung der öffentlichen Haushalte auch bei konstantem Schuldenstand mittelfristig zunehmen. Hinzu kommen die demografische Entwicklung und die sich absehbar hieraus ergebenden fiskalischen Mehrbelastungen.

### Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts verlief in den vergangenen Jahren insgesamt sehr positiv. Nach einem Höchststand beim Finanzierungsdefizit (in Abgrenzung der VGR) im Jahr 2010 aufgrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat sich der Saldo seitdem stetig verbessert. Seit 2014 weist der öffentliche Gesamthaushalt Finanzierungsüberschüsse aus. Der bislang höchste Überschuss wurde im vergangenen Jahr mit rd. 28 Mrd. Euro erreicht. Hintergrund dieser Entwicklung sind die äußerst günstigen Rahmenbedingungen, von denen Länder, Gemeinden und insbesondere der Bund seit einiger Zeit stark profitieren.

### Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts<sup>7</sup>

Einnahmen und Ausgaben (links), Saldo (rechts), jeweils in Mrd. Euro



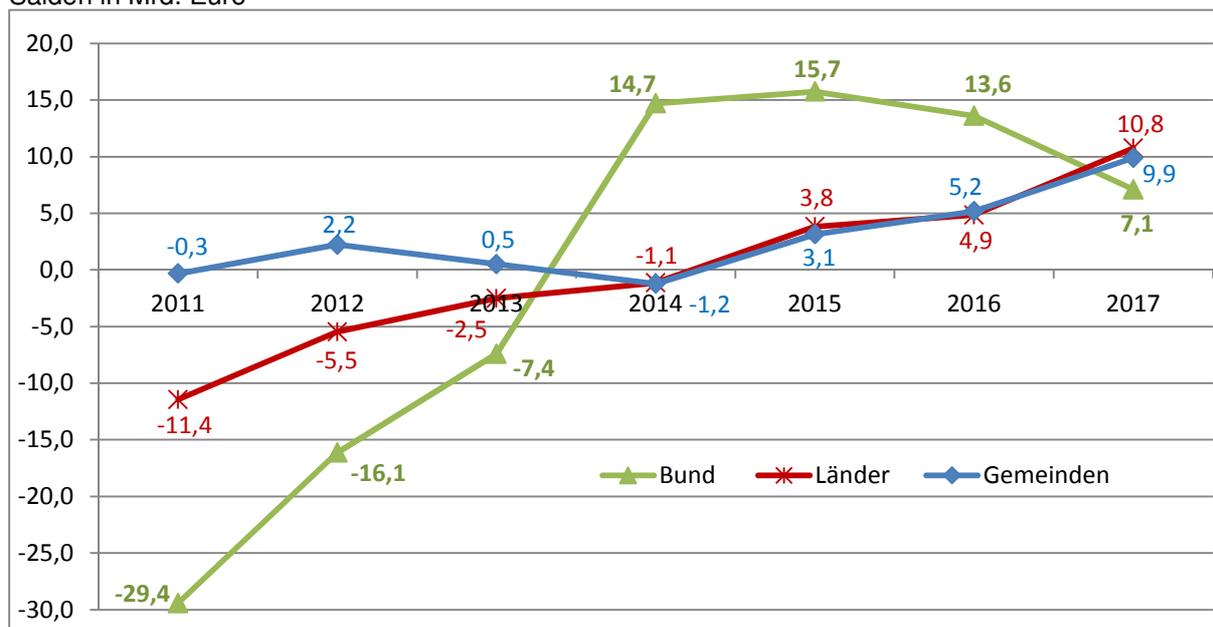
<sup>5</sup> Der Nettoerwerb von Vermögenswerten soll bis Ende 2018 enden.

<sup>6</sup> Die amerikanische Notenbank hat seit Ende 2017 bereits dreimal den Leitzins – auf zuletzt 1,75 Prozent bis 2 Prozent – erhöht, wodurch sich mittlerweile ein Zinsunterschied von rd. 2 Prozentpunkten im Vergleich zur Eurozone ergibt.

<sup>7</sup> Ohne Sozialversicherungen, in Abgrenzung VGR, Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, VGR Detaillierte Jahresergebnisse.

## Finanzierungssalden der Gebietskörperschaften<sup>8</sup>

Salden in Mrd. Euro



Bund, Länder, Kommunen<sup>9</sup> und Sozialversicherungen erzielten in 2017 erneut Überschüsse. Die Gesamtheit der Länder und Kommunen wies jeweils einen ähnlich hohen Überschuss aus, wobei sich die Lage weiterhin jeweils sehr heterogen darstellt. Eine wesentliche Ursache für die deutlichen Überschüsse stellt der weit überdurchschnittliche Zuwachs bei den Steuereinnahmen dar. Insgesamt gesehen legten die Einnahmen erheblich stärker als die Ausgaben zu, wobei der Einnahmewachstum bei den Ländern durch deutlich gestiegene Zuweisungen (Weiterleitung Bundesmittel für Kommunen sowie zur Flüchtlingsfinanzierung) überzeichnet ist. Der Bund hält seit 2012 die nationale Schuldenbremse ein, die strukturelle NKA liegt durchgehend unterhalb der zulässigen Höchstgrenze. Zudem ist er durchgehend seit 2014 in der Lage, seine Haushalte ohne Neuverschuldung auszugleichen.<sup>10</sup> Seit dieser Zeit konnte er damit insgesamt bedeutende Überschüsse kumulieren.

Die europäischen Vorgaben des SWP in Bezug auf Maastricht-Defizit und mittelfristiges Haushaltsziel konnten Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung in 2017 erneut erreichen. So wird die Maastricht-Defizitgrenze von 3 Prozent des BIP seit 2011 unterschritten, 2017 ergab sich ein Überschuss von 1,3 Prozent des BIP. Das MTO<sup>11</sup> eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP hält Deutschland seit dem Jahr 2012 ein. In 2017 belief sich der strukturelle Überschuss von Bund, Ländern, Gemein-

<sup>8</sup> Siehe ebenda.

<sup>9</sup> Jeweils einschließlich der Extrahaushalte.

<sup>10</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzprojektion, in: Monatsbericht Juli 2018.

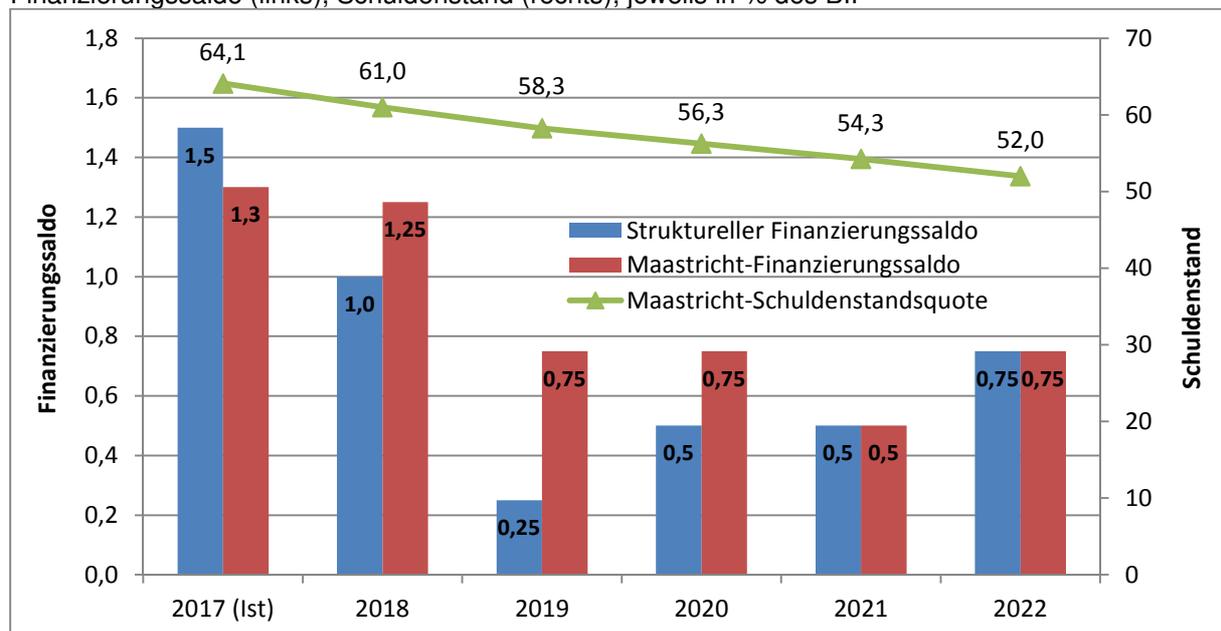
<sup>11</sup> Dieses ist von der Höhe identisch mit der Grenze des strukt. Defizits des Fiskalvertrages. Diese Grenze gilt für Länder deren Schuldenstand 60 Prozent des BIP überschreitet und bei denen Risiken bezüglich der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bestehen. Zusätzlich gilt eine sog. Ausgabenregel, welche die zulässige Ausgabensteigerung für Mitgliedstaaten beschränkt, die auf dem Anpassungspfad zu ihrem Mittelfristziel sind oder es gerade erreichen. Wird das länderspezifische MTO übertroffen und ist seine Einhaltung im gesamten Programmzeitraum ungefährdet, ist diese Ausgabenregel nicht bindend. Dies ist für Deutschland derzeit der Fall. Siehe Bundesministerium der Finanzen: Deutsches Stabilitätsprogramm 2018 sowie Mittelfristige Finanzprojektion, in: Monatsbericht Juli 2018.

den und Sozialversicherungen auf +1,5 Prozent des BIP. Nach den derzeitigen Mittelfristprojektionen der Bundesregierung für die Jahre 2018 bis 2022 wird Deutschland voraussichtlich im gesamten Zeitraum die Vorgaben einhalten, der strukturelle Überschuss wird jedoch deutlich zurückgehen. Als Ursache hierfür werden insbesondere die prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages auf Bundesebene identifiziert. Die finanziellen Auswirkungen für den Gesamtstaat schätzt die Bundesregierung auf kumuliert rd. 85 Mrd. Euro bis 2022, der Anteil der Länder und Kommunen hieran wird auf 20 Prozent taxiert.<sup>12</sup>

Die deutsche Schuldenstandsquote sank im Jahr 2017 erneut – auf einen Wert von nun 64,1 Prozent des BIP. Sie liegt damit immer noch über dem im SWP festgelegten Referenzwert von 60 Prozent des BIP, aber bereits unter dem Niveau vor Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise (2008: 65,1 Prozent des BIP). Die Bundesregierung geht in ihrer Mittelfristprojektion davon aus, dass die Schuldenstandsquote spätestens im kommenden Jahr den Wert von 60 Prozent des BIP unterschreiten wird. Ab diesem Zeitpunkt hält Deutschland die Vorgaben des SWP dann in vollem Umfang ein. Der Schuldenabbau ist maßgeblich Resultat der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Alle staatlichen Ebenen haben im Jahr 2017 zum Schuldenabbau beigetragen. Zum wiederholten Male schloss dies auch den Portfolioabbau bei den im Zuge der Finanzkrise eingerichteten Abwicklungsanstalten ein.

### Europäische Kennziffern<sup>13</sup>

Finanzierungssaldo (links), Schuldenstand (rechts), jeweils in % des BIP



Zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte trägt seit einigen Jahren eine Reihe von günstigen Rahmenbedingungen bei. Zum einen profitiert Deutschland – und dabei insbesondere der Bund – seit dem Ausbruch der Finanzkrise vom historisch niedrigen Zinsniveau für Staatsanleihen, was zu einer erheblichen Entlastung bei den Zinsausgaben führt. Dazu hat

<sup>12</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzprojektion, in: Monatsbericht Juli 2018, insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung.

<sup>13</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzprojektion, in: Monatsbericht Juli 2018.

neben den niedrigen Leitzinsen vor allem das Anleihekaufprogramm der EZB beigetragen. Zum anderen verlief die Entwicklung auf der Einnahmeseite äußerst günstig. Die Steuereinnahmen (VGR) wuchsen zwischen 2011 und 2017 um durchschnittlich rd. 4,8 Prozent (BIP +3,4 Prozent p. a.) und erreichten einen Wert von 767 Mrd. Euro (2011: 595 Mrd. Euro). Dabei spielt die günstige Arbeitsmarktsituation eine maßgebliche Rolle, die sich für den Bund zusätzlich über die Sozialversicherungen positiv auswirkt.

Der erfolgreiche Konsolidierungsprozess darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die öffentlichen Haushalte – vor allem auf Ebene der Länder – in den nächsten Jahren erhebliche Risiken und Belastungen zu bewältigen haben. Ein Anstieg des derzeitigen Zinsniveaus für öffentliche Anleihen wird auf mittlere und längere Sicht nicht vermeidbar sein. Infolgedessen sind merkliche Zinsbelastungen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Darüber hinaus werden in den nächsten Jahren die weiterhin stark ansteigenden Versorgungsausgaben bei den Ländern einen überproportionalen Aufwuchs bei den Personalausgaben bewirken. Während der Bund in seinem Verantwortungsbereich mit allenfalls schwach steigenden Versorgungslasten rechnen muss, nimmt die Bedeutung dieser Ausgaben für die Länder kontinuierlich zu und ist – insbesondere für die alten Länder – mittelfristig mit erheblichen Haushaltsbelastungen verbunden.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stellt der demografische Wandel, insbesondere die Alterung der Bevölkerung, dar. Dies wird in den nächsten Jahrzehnten Einnahmensenkungen und Ausgabensteigerungen in den öffentlichen Haushalten verursachen. In den Bereichen Bildung, öffentliche Infrastruktur und Digitalisierung ergibt sich – vor allem in den alten Ländern – ein größerer Finanzierungsbedarf in den kommenden Jahren. In den oben dargestellten sog. „Prioritären Maßnahmen“ des Koalitionsvertrages auf Bundesebene sind hierzu bereits eine Reihe von Elementen enthalten, die einen Teil der finanziellen Bedarfe adressieren, die Finanzierungsbedarfe der Länder jedoch bei weitem nicht abdecken werden.

## Finanzlage im Ländervergleich

Die Finanzlage der Ländergesamtheit und der kommunalen Ebene stellt sich positiv dar. So konnten Länder und Gemeinden zusammen im Jahr 2017 einen positiven Finanzierungssaldo (gemäß Finanzstatistik) von über 18 Mrd. Euro erzielen, der sich in etwa hälftig auf die Länderebene und die kommunale Ebene verteilt.

Die finanzielle Situation der einzelnen Länder und dementsprechend die jeweiligen Konsolidierungserfordernisse sind jedoch höchst unterschiedlich. Berlin, Bremen und Hamburg unterscheiden sich als Stadtstaaten in ihrer Struktur aufgrund der agglomerationsbedingten Sonderlasten, der Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen für das Umland sowie der Übernahme kommunaler Aufgabenfelder erheblich von den Flächenländern. Im Hinblick auf die ostdeutschen Flächenländer ist zu berücksichtigen, dass diese immer noch von deutlich günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen profitieren und damit nach wie vor keine wirkliche Vergleichbarkeit mit den westdeutschen Flächenländern gegeben ist. So verfügen sie seit 1995 über eine erheblich bessere Finanzausstattung (Solidarpakt I und II), da sie bis zum Jahr 2020 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die sog. Korb II-Mittel vom Bund erhalten. Die ostdeutschen Flächenländer konnten in den vergangenen Jahren dank dieser weit überproportionalen Finanzausstattung im Durchschnitt hohe Überschüsse erwirtschaften, die sie zur Schuldentilgung verwenden und damit ihre Vorbelastungen durch Zinsen für die Zeit ab 2020 reduzieren. Hinzu kommen günstigere Strukturen im Bereich der Beamtenversorgung.

Im Folgenden wird daher die aktuelle Finanzlage und die finanzielle Ausgangsbasis des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den westlichen Flächenländern dargestellt. In den Tabellen wird die Gesamtheit der ostdeutschen Flächenländer der Vollständigkeit halber nachrichtlich abgebildet.

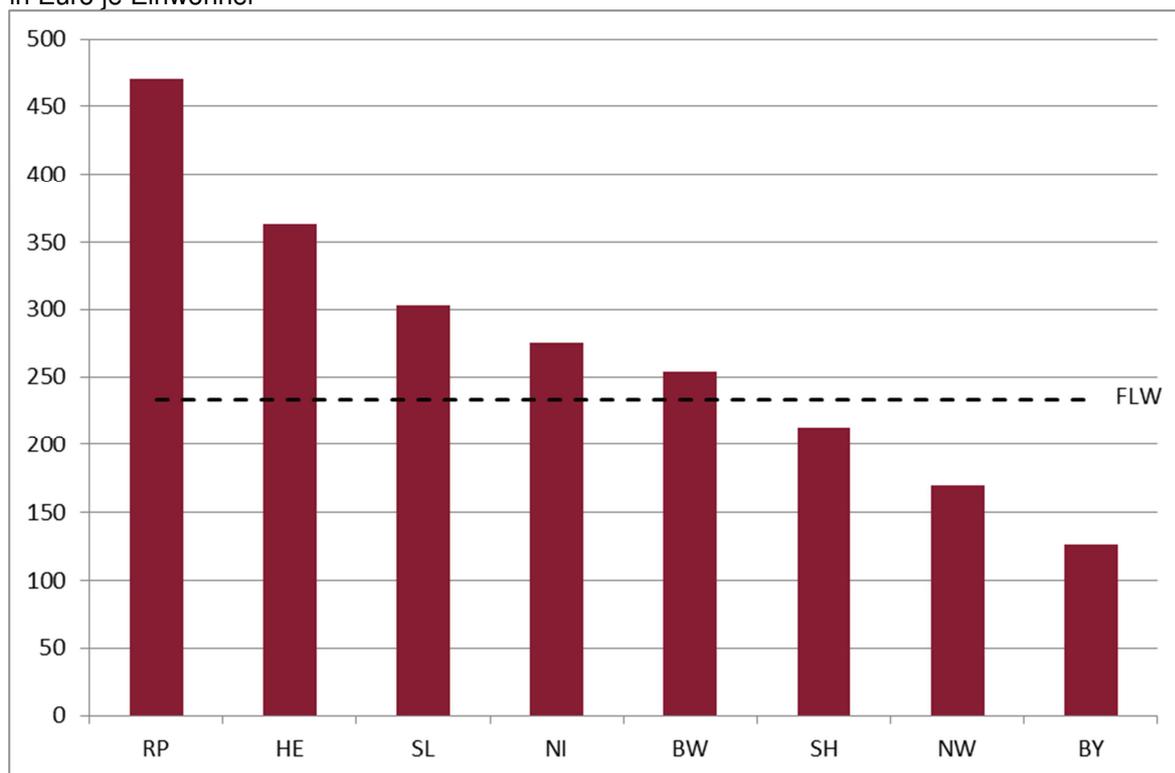
Die Analyse erfolgt zunächst anhand des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates, der keine Konjunkturbereinigung vornimmt. Rheinland-Pfalz hat seinen strukturellen Saldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) von -332 Euro je Einwohner im Jahr 2011 kontinuierlich verbessert und im Jahr 2015 erstmals einen Finanzierungsüberschuss von 30 Euro je Einwohner erzielt. In den Jahren 2016 und 2017 wurde der Finanzierungsüberschuss sogar auf 100 bzw. 138 Euro je Einwohner ausgebaut. Rheinland-Pfalz hat seinen strukturellen Saldo somit von 2011 auf 2017 um 471 Euro je Einwohner verbessert. Das ist die mit Abstand stärkste Verbesserung unter den westdeutschen Flächenländern und doppelt so hoch wie der Durchschnitt. Dieses Ergebnis ist das Resultat der erfolgreichen Konsolidierungsanstrengungen seit 2011 und der positiven Rahmenbedingungen.

### Struktureller Saldo nach Stabilitätsrat

Ist-Ergebnisse in Euro je Einwohner

	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>HE</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SH</b>	<b>FL West</b>	<i>FL Ost</i>
<b>2014</b>	90	93	-75	-11	-88	-28	-593	13	<b>-10</b>	<i>200</i>
<b>2015</b>	76	93	41	-54	-15	30	-444	35	<b>21</b>	<i>185</i>
<b>2016</b>	83	155	120	70	13	100	-264	78	<b>75</b>	<i>283</i>
<b>2017</b>	253	211	154	116	8	138	-240	16	<b>124</b>	<i>294</i>

## Verbesserung des strukturellen Saldos gemäß Stabilitätsrat von 2011 zu 2017 in Euro je Einwohner



Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der strukturelle Saldo gemäß Stabilitätsrat nur die Länderebene umfasst. Die Kommunalisierungsgrade und damit die Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene in den einzelnen Ländern sind jedoch sehr unterschiedlich. Daher wird im Nachfolgenden die Finanzlage der Länder und ihrer Kommunen konsolidiert betrachtet, um eine stärkere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern zu ermöglichen.

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte wird zum einen von der Ausgabenentwicklung bestimmt. Dabei weist Rheinland-Pfalz auf Landes- und Kommunalebene unter den westlichen Flächenländern in 2016 und 2017 die niedrigsten bereinigten Ausgaben pro Kopf auf. Darüber hinaus zeigen die Ausgaben von Rheinland-Pfalz bezogen auf – das für die Schuldenbremse maßgebende Basisjahr – 2011 in den letzten fünf Jahren den geringsten Anstieg unter den westdeutschen Flächenländern. So beläuft sich der Ausgabenanstieg im Jahr 2017 ggü. 2011 in Rheinland-Pfalz auf gerade mal 8,2 Prozent und liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer von 18 Prozent. Lediglich im Jahr 2015 weist das Saarland, das bis zum Jahr 2020 die größten Konsolidierungsanstrengungen aller Flächenländer bewältigen muss, eine noch geringere Steigerungsrate aus. Dass Rheinland-Pfalz diesen relativ geringen Ausgabenanstieg trotz einiger Sonderfaktoren erreichen konnte, zeigt den Erfolg der ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen des Landes.

## Bereinigte Ausgaben der Länder und Kommunen<sup>14</sup>

in Euro je Einwohner, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

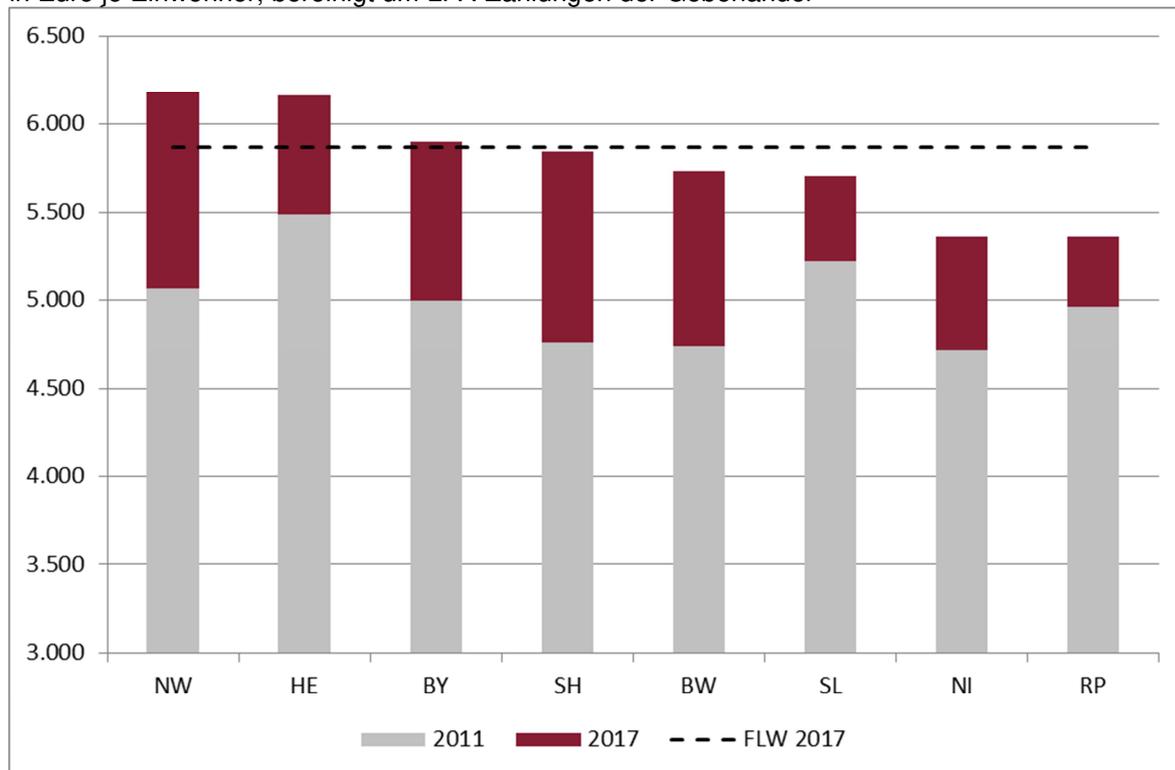
	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
<b>2014</b>	5.256	5.416	5.709	5.053	5.521	5.130	5.415	5.064	<b>5.367</b>	5.451
<b>2015</b>	5.434	5.591	5.831	5.084	5.724	5.256	5.522	5.342	<b>5.528</b>	5.628
<b>2016</b>	5.680	5.763	6.120	5.291	5.909	5.286	5.618	5.625	<b>5.727</b>	5.649
<b>2017</b>	5.738	5.903	6.165	5.362	6.184	5.362	5.706	5.849	<b>5.872</b>	5.702

## Veränderung der bereinigten Ausgaben der Länder und Kommunen 2017 ggü. 2011 in %

	20,9	18,1	12,4	13,8	22,1	8,2	9,2	22,9	18,0	10,0
--	------	------	------	------	------	-----	-----	------	------	------

## Bereinigte Ausgaben der Länder und Kommunen

in Euro je Einwohner, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer



Neben den Ausgaben ist auch die Höhe der Steuereinnahmen maßgeblich für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte. Rheinland-Pfalz stehen jährlich deutlich weniger Steuereinnahmen zur Verfügung als dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Vor allem die Steuereinnahmen je Einwohner (Land und Kommunen) der finanzstarken Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen lagen im Jahr 2017 mit 4,1 bis 7,7 Prozentpunkten erheblich über den Steuereinnahmen des Landes Rheinland-Pfalz. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Handlungsspielräume der Länder und ihrer Kommunen.

<sup>14</sup> ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

### Steuereinnahmen der Länder und Kommunen<sup>15</sup>

in Euro je Einwohner, inkl. LFA und BEZ, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
<b>2014</b>	4.078	4.135	4.221	3.727	3.932	3.806	3.838	3.675	<b>3.979</b>	4.140
<b>2015</b>	4.279	4.321	4.397	4.000	4.206	3.991	4.028	4.049	<b>4.211</b>	4.162
<b>2016</b>	4.542	4.610	4.828	4.305	4.447	4.255	4.243	4.325	<b>4.495</b>	4.457
<b>2017</b>	4.715	4.716	4.878	4.397	4.683	4.528	4.503	4.524	<b>4.659</b>	4.606

Die Differenzen bei den Steuereinnahmen spiegeln sich in den bereinigten Gesamteinnahmen wider. Die Ergebnisse zeigen, dass das Land Rheinland-Pfalz und seine Kommunen, bedingt durch den derzeitigen bundesstaatlichen Finanzausgleich, mit einer Finanzausstattung wirtschaften müssen, die weit unterdurchschnittlich ist. So stehen Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren jährlich im Durchschnitt ca. 412 Euro pro Einwohner weniger Einnahmen zur Verfügung als den westlichen Flächenländern. Im Vergleich zu den ostdeutschen Flächenländern beläuft sich die Einnahmendifferenz sogar auf 588 Euro je Einwohner, wobei in den Vorjahren aufgrund des degressiven Rückgangs der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen noch größere Abstände zu verzeichnen waren.

### Bereinigte Einnahmen der Länder und Kommunen<sup>16</sup>

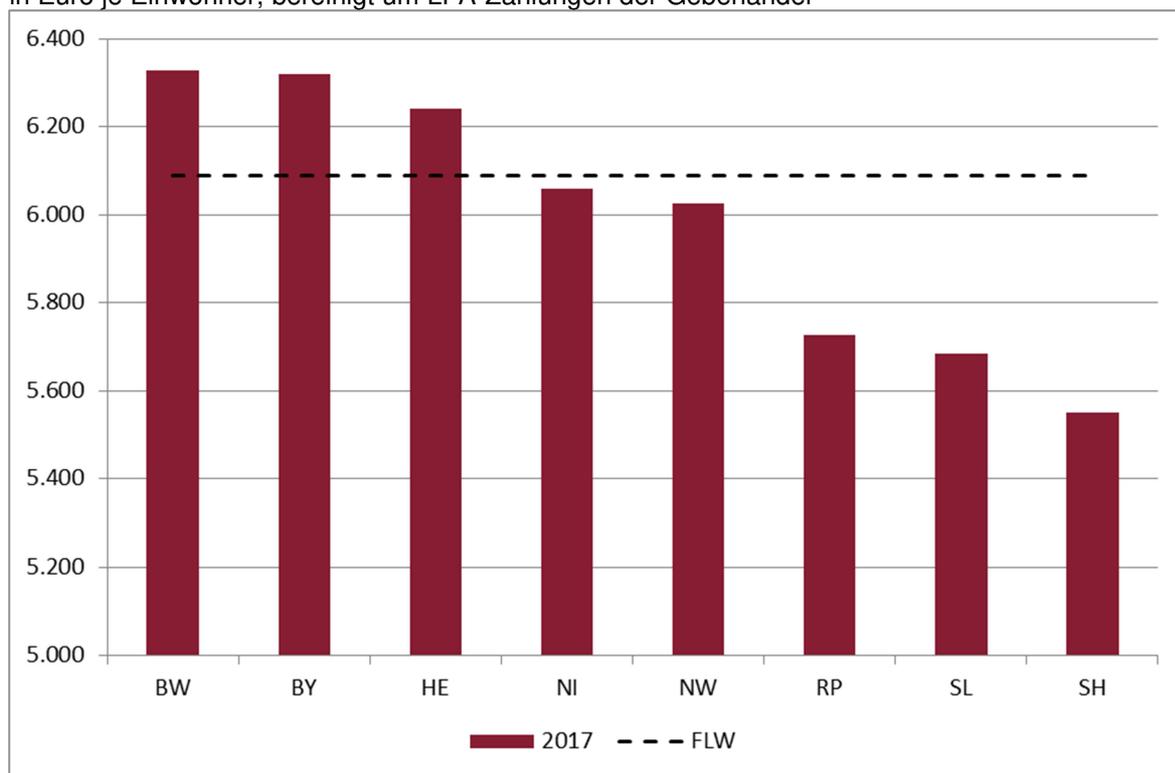
in Euro je Einwohner, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
<b>2014</b>	5.341	5.669	5.517	5.046	5.299	4.884	4.860	4.967	<b>5.322</b>	5.603
<b>2015</b>	5.523	5.855	5.755	5.138	5.604	5.135	5.103	5.371	<b>5.549</b>	5.772
<b>2016</b>	5.813	6.067	6.218	5.481	5.897	5.364	5.337	5.720	<b>5.845</b>	5.857
<b>2017</b>	6.024	6.321	6.328	5.552	6.242	5.683	5.727	6.059	<b>6.091</b>	6.031

<sup>15</sup> ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

<sup>16</sup> ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

### Bereinigte Einnahmen der Länder und Kommunen in Euro je Einwohner, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer



Bei der Beurteilung der Finanzsituation eines Landes ist auch zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß die Einnahmen durch Altlasten gebunden sind. Zieht man die Vorbelastungen durch Zins- und Versorgungsausgaben von den bereinigten Einnahmen ab, so ergeben sich die für die aktuelle Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel. Im Vergleich der westdeutschen und ostdeutschen Flächenländer erhöhen sich die Abstände der nach Vorbelastungen verbleibenden bereinigten Einnahmen je Einwohner nochmals erheblich. Deutlich günstiger stellt sich die Situation in den ostdeutschen Ländern dar, vor allem aufgrund der geringen Versorgungsausgaben. So sind die Versorgungsausgaben der westdeutschen Flächenländer mehr als viermal so hoch als die der ostdeutschen Flächenländer.

### Bereinigte Primäreinnahmen der Länder und Kommunen<sup>17</sup>

in Euro je Einwohner, bereinigt um Zins- und Versorgungsausgaben sowie LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
<b>2014</b>	4.695	5.116	4.756	4.355	4.574	4.137	3.757	4.203	<b>4.637</b>	5.310
<b>2015</b>	4.860	5.290	4.981	4.455	4.874	4.403	4.020	4.629	<b>4.859</b>	5.493
<b>2016</b>	5.138	5.500	5.467	4.815	5.183	4.617	4.285	4.996	<b>5.163</b>	5.587
<b>2017</b>	5.329	5.743	5.571	4.867	5.513	4.944	4.662	5.351	<b>5.396</b>	5.768

Der Abstand zu den eigentlich finanzschwachen ostdeutschen Ländern wird sich in den Jahren bis 2019 sukzessive reduzieren, da die Sonderhilfen des Bundes an die ostdeutschen Länder befristet und im Fall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Aus-

<sup>17</sup> ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

gleich teilungsbedingter Sonderlasten (Korb I-Mittel) zudem degressiv ausgestaltet sind. Allein im Jahr 2017 erhöhen diese Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die formal ungebundene Mittel darstellen, die Einnahmen der ostdeutschen Länder durchschnittlich um ca. 253 Euro je Einwohner. Spiegelbildlich wird der Bund vom Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen profitieren.

**Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die ostdeutschen Länder 2017<sup>18</sup>**  
in Euro je Einwohner

	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>TH</b>	<b>BB</b>	<b>MV</b>	<b>BE</b>
<b>BEZ teilungsbedingte Sonderlasten</b>	229	253	238	205	234	190
<b>BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit (länderfinanziert)</b>	39	42	41	38	40	-
	<b>268</b>	<b>295</b>	<b>279</b>	<b>244</b>	<b>274</b>	<b>190</b>

Beim Vergleich mit den Ländern Sachsen-Anhalt, Berlin, Schleswig-Holstein, Saarland und Bremen ist zu berücksichtigen, dass diese für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 erhalten. Dadurch stellt sich ihre finanzielle Ausstattung im Übergangszeitraum zum Teil deutlich günstiger dar. Die Finanzierung der jährlich insgesamt 800 Mio. Euro erfolgt hälftig durch den Bund und die Länder. Auf Rheinland-Pfalz entfallen damit jährlich Umsatzsteuer-Mindereinnahmen von rd. 19 Mio. Euro bis 2019.

**Konsolidierungshilfen p. a. 2011 bis 2019<sup>19</sup>**

	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>SL</b>	<b>BE</b>	<b>HB</b>	<b>insg.</b>
<b>in Mio. Euro</b>	80	80	260	80	300	800
<b>in Euro je Einwohner</b>	36	28	261	22	442	

Ab dem Jahr 2020 können gemäß Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dem Saarland und Bremen Sanierungshilfen von jeweils 400 Mio. Euro jährlich gewährt werden, die der Bund trägt.

Trotz unterdurchschnittlicher Finanzausstattung konnte Rheinland-Pfalz (Kern- und Extrahaushalte) dank der Ausgabenzurückhaltung die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich im letzten Jahr um über 1,6 Mrd. Euro (3,5 Prozent) senken. Dies entspricht einer Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung um 420 Euro. Damit steht Rheinland-Pfalz nach den finanzstarken Geberländern und Niedersachsen im Mittelfeld der westdeutschen Flächenländer.

Mit einem Anteil von rd. 1,5 Mrd. Euro (4,5 Prozent) konnte die Landesebene den stärksten Schuldenrückgang seit 55 Jahren verzeichnen. Für die Kommunen war 2017 sogar ein Rekordjahr. Mit einem Schuldenabbau von knapp 130 Mio. Euro (rd. 1 Prozent) erzielten die Kommunen die stärkste Absenkung seit Gründung von Rheinland-Pfalz im Jahr 1947. In den Zahlen sind auch die Kassenverstärkungskredite der Kommunen enthalten.

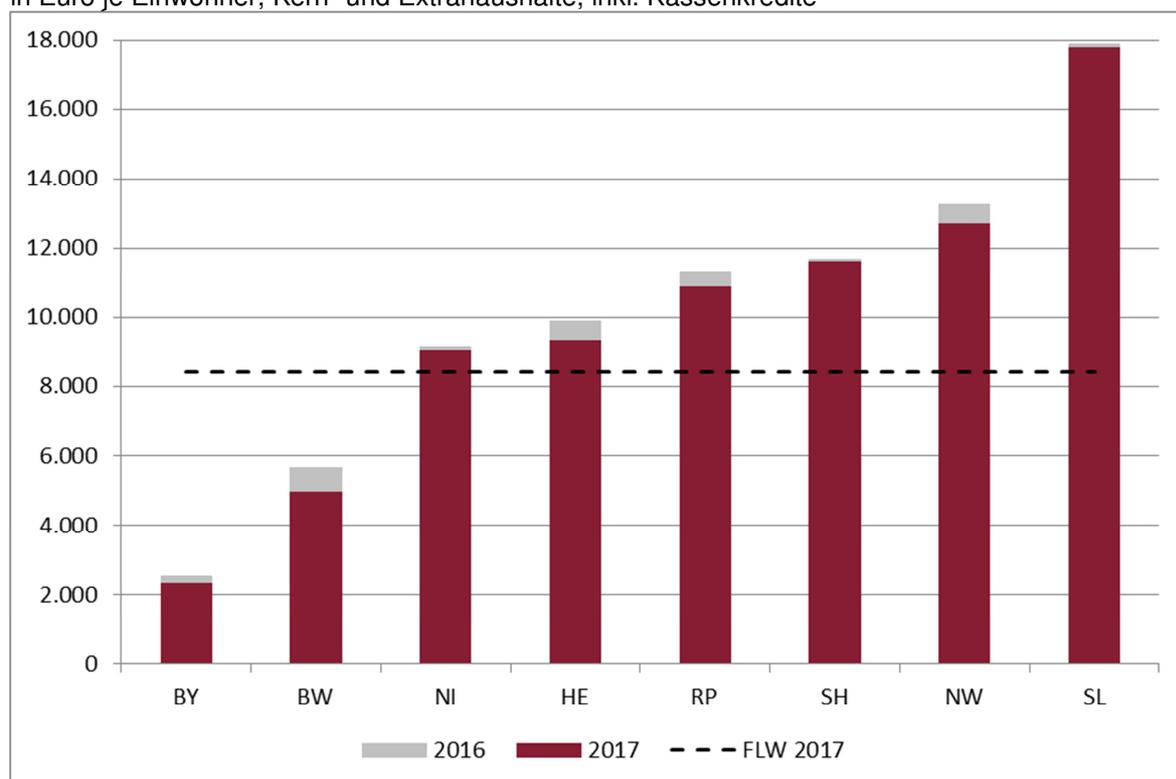
<sup>18</sup> § 11 Abs. 3 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG).

<sup>19</sup> Art. 143d Abs. 2 und 3 GG.

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Länder und Kommunen<sup>20</sup>**  
in Euro je Einwohner, Kern- und Extrahaushalte, inkl. Kassenkredite

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
<b>2014</b>	5.598	2.985	10.370	8.917	13.558	11.309	17.647	11.372	<b>9.000</b>	6.539
<b>2015</b>	5.717	2.777	10.074	9.332	13.576	11.331	18.019	11.230	<b>9.000</b>	6.443
<b>2016</b>	5.672	2.568	9.924	9.172	13.276	11.322	17.901	11.707	<b>8.849</b>	6.141
<b>2017</b>	4.977	2.339	9.368	9.070	12.725	10.900	17.806	11.616	<b>8.421</b>	5.991

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Länder und Kommunen**  
in Euro je Einwohner, Kern- und Extrahaushalte, inkl. Kassenkredite



Die einwohnerbezogenen Zinsausgaben haben sich in den letzten Jahren stark reduziert. Während Rheinland-Pfalz im Krisenjahr 2008 noch Zinsausgaben in Höhe von 396 Euro je Einwohner tragen musste, reduzierten diese sich im Jahr 2017 um 40 Prozent auf 242 Euro je Einwohner. Der Schuldenabbau der letzten beiden Jahre unterstützt diese Entwicklung. Wie die übrigen Länder profitiert auch Rheinland-Pfalz seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von dem historisch günstigen Zinsniveau, sodass sich auch in Zeiten steigender Verschuldung die Zinsausgaben reduziert haben. Mittelfristig ist jedoch zu erwarten, dass die Zinssätze wieder auf ein Normalniveau ansteigen werden. Die daraus resultierende Dynamik bei den Zinsausgaben wird neben den hoch verschuldeten Konsolidierungshilfsländern vor allem die finanzschwachen westdeutschen Flächenländer treffen.

<sup>20</sup> Auswertung der Schuldenstandstatistik der öffentlichen Gebietskörperschaften des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte.

**Zinsausgaben der Länder und Kommunen<sup>21</sup>**  
in Euro je Einwohner

	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>HE</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SH</b>	<b>FL West</b>	<i>FL Ost</i>
<b>2014</b>	169	103	279	240	266	309	549	312	<b>224</b>	<i>198</i>
<b>2015</b>	161	99	274	218	249	271	510	266	<b>208</b>	<i>176</i>
<b>2016</b>	150	85	237	196	217	265	467	239	<b>186</b>	<i>155</i>
<b>2017</b>	141	79	227	179	201	242	447	203	<b>172</b>	<i>137</i>

Insgesamt zeigt der Ländervergleich, dass Rheinland-Pfalz mit den bislang realisierten Ergebnissen seine ursprünglich schwierige finanzielle Ausgangssituation verbessern konnte. Es wird aber auch deutlich, dass die seit Jahrzehnten andauernde niedrige Finanzausstattung dauerhafte Spuren und Belastungen im Land hinterlassen hat.

<sup>21</sup> ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

### 3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz

#### Konsolidierung seit dem Haushaltsjahr 2011

Im Rahmen der Föderalismusreform haben sich Bund und Länder 2009 auf eine neue Schuldenbremse verständigt. Ziel der Schuldbremse ist es, die Staatsverschuldung Deutschlands zu begrenzen.

Gemäß Art. 109 Abs. 3 GG müssen die Länder ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 strukturell ausgleichen. Der vollständige Abbau der strukturellen Defizite innerhalb von 10 Jahren war angesichts der bestehenden Problemdimensionen nur Schritt für Schritt zu realisieren. Daher wurde bereits in der Finanzplanung 2010-2014 der Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2020 abgeschätzt. Die Berechnungen in der Finanzplanung wurden bis zum Jahr 2020 erweitert und mit jeder neuen Finanzplanung aktualisiert und fortentwickelt. Dabei war neben dem Ziel, den Landeshaushalt erfolgreich zu konsolidieren, natürlich zu beachten, dass dies nicht auf Kosten der Kommunen geschah und wichtige Zukunftsausgaben finanziert wurden.

Angesichts der bestehenden Konsolidierungsbedarfe war eine Rückführung des strukturellen Defizits alleine über die Ausgabenseite unrealistisch. Vielmehr waren auch gezielte Konsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmeseite erforderlich. Insgesamt konnte der Haushalt durch eine Vielzahl an Maßnahmen erfolgreich konsolidiert und der Konsolidierungspfad in jedem Jahr mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

So wurde der Grunderwerbsteuersatz zum 1. März 2012 um 1,5 Prozentpunkte auf 5 Prozent angehoben. Brutto ergaben sich hieraus bei voller Jahreswirkung 100 Mio. Euro Mehreinnahmen. Im Jahr 2013 wurde ein Wasserentnahmeentgelt eingeführt, das inzwischen 26 Mio. Euro Aufkommen p. a. erbringt.

Im Bereich des finanziellen Dienstrechts hat die Neuordnung der Familienzuschläge (18 Mio. Euro) und die Erhöhung der Zuzahlung für Wahlleistungen (13 Mio. Euro) zur Konsolidierung beigetragen. Zudem wurde die Bezügeanpassung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in den Jahren 2012 bis 2014 auf 1 Prozent begrenzt. Daneben hat das Land die Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter stufenweise angehoben.<sup>22</sup>

Ein wesentlicher Konsolidierungsbeitrag konnte durch den Stellenabbau erzielt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben des Staates permanent Veränderungen unterworfen sind. Vor allem durch veränderte Rahmenbedingungen oder aber auch steigende gesetzliche Anforderungen entsteht im öffentlichen Dienst gegebenenfalls zwangsläufig ein Stellenmehrbedarf. Für einen Stellenabbau sind daher der Ist-Zustand und eine Ausgangsbetrachtung maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wurden gemäß Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2011 im Bildungsbereich unter Nutzung der sog. demografischen Rendite Lehrerstellen eingespart. Zudem erfolgten bei allen anderen Dienststellen und Verwaltungen Reduzierungen in der Budgetberechnung äquivalent zu 2.000 Stellen.

---

<sup>22</sup> Ausnahmeregelungen existieren für Lehrerinnen und Lehrer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes sowie die Polizei und die Feuerwehr.

Im Koalitionsvertrag vom 17. Mai 2016 wurde der Abbau von 2.000 Stellen in der Landesverwaltung bis zum Ende der Legislaturperiode vereinbart. Insgesamt konnte bei der Reduzierung des Personalbestandes die natürliche Fluktuation genutzt und auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet werden. Die Landesbetriebe wurden ebenfalls am Personalabbau beteiligt. Etwaige parallel erfolgende Personalmehrungen in einzelnen Bereichen sind vor dem Hintergrund steigender Aufgaben zu betrachten.

Bei den nichtsteuerlichen Einnahmen, den Verwaltungsausgaben, laufenden Zuweisungen und Zuschüssen und den Investitionen (ohne KFA und finanzielle Transaktionen) wurde in einer Vielzahl von Einzeltiteln strukturell mehr eingenommen bzw. weniger ausgegeben.

Als Folgewirkung der Konsolidierungsmaßnahmen werden bis 2020 kumuliert 175 Mio. Euro Zinsausgaben erspart.

### Ist-Ergebnisse bis 2017

Haushaltsjahr	bereinigte Gesamt- ausgaben	Veränd. zum Vorjahr	bereinigte Gesamt- einnahmen	Veränd. zum Vorjahr	Finanz.- Saldo	strukt. Defizit	NKA <sup>1</sup>
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
2011	14.042	4,3	11.992	3,9	-2.050	1.501	2.019
2012	14.209	1,2	13.066	9,0	-1.143	860	887
2013	14.364	1,1	13.818	5,8	-546	554	547
2014	15.193	5,8	14.578	5,5	-615	388	616
2015	15.809	4,1	15.241	4,6	-568	234	568
2016	15.999	1,2	16.323	7,1	324	473	-323
2017	16.415	2,6	17.287	5,9	872	103	-872

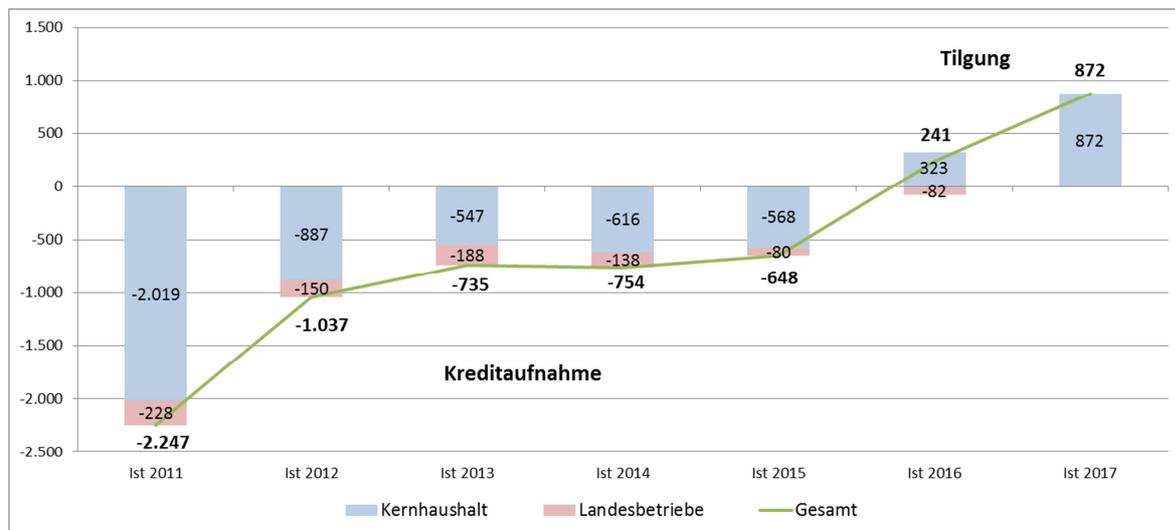
<sup>1</sup> NKA am Kreditmarkt.

### Haushaltsabschluss 2017

Rheinland-Pfalz konnte im Haushaltsjahr 2017 zum zweiten Mal in Folge einen Haushaltsüberschuss erzielen. Mit einem Finanzierungssaldo von 872 Mio. Euro konnte das Haushaltsergebnis um fast 1,2 Mrd. Euro ggü. der Planung verbessert werden.

Das positive Ist-Ergebnis spiegelt sich auch in der NKA wider. Im Haushaltsjahr 2017 konnte Rheinland-Pfalz Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 872 Mio. Euro tilgen, statt wie vorgesehen Kredite von netto 315 Mio. Euro aufzunehmen. Bei den Landesbetrieben wurden wie geplant keine neuen Schulden aufgenommen.

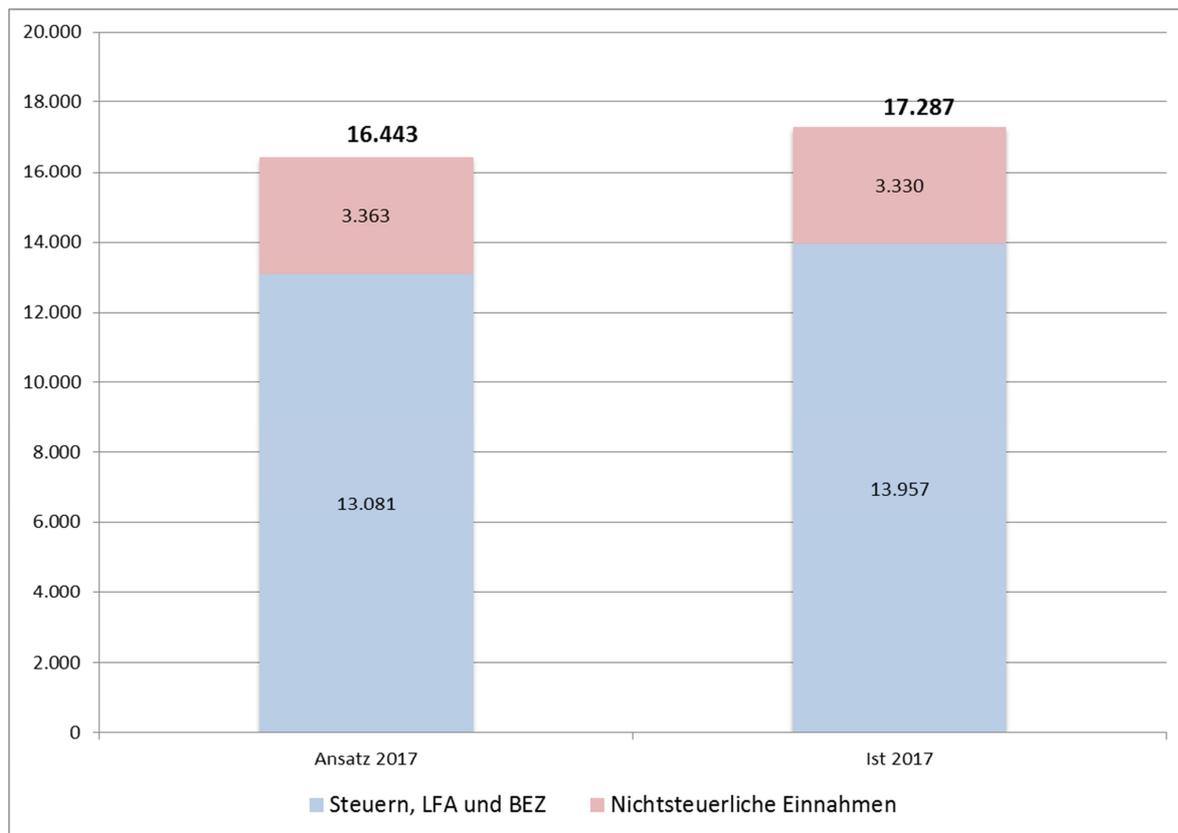
## Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt in Mio. Euro



Der gute Haushaltsabschluss ist insbesondere auf hohe konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen zurückzuführen bei gleichzeitig sehr guter Ausgabendisziplin. Da konjunkturelle Steuermehreinnahmen jedoch nicht den strukturellen Finanzierungssaldo des Landes beeinflussen, fällt die strukturelle Verbesserung des Haushaltsergebnisses mit einem Volumen von 249 Mio. Euro deutlich niedriger aus. Das strukturelle Finanzierungsdefizit des Haushaltsjahres 2017 beläuft sich auf 103 Mio. Euro, geplant waren 352 Mio. Euro. Entsprechend konnte die vorgegebene Defizitobergrenze mit einem erheblichen Sicherheitsabstand eingehalten und bereits 94 Prozent des strukturellen Defizits aus dem Ausgangsjahr 2011 abgebaut werden.

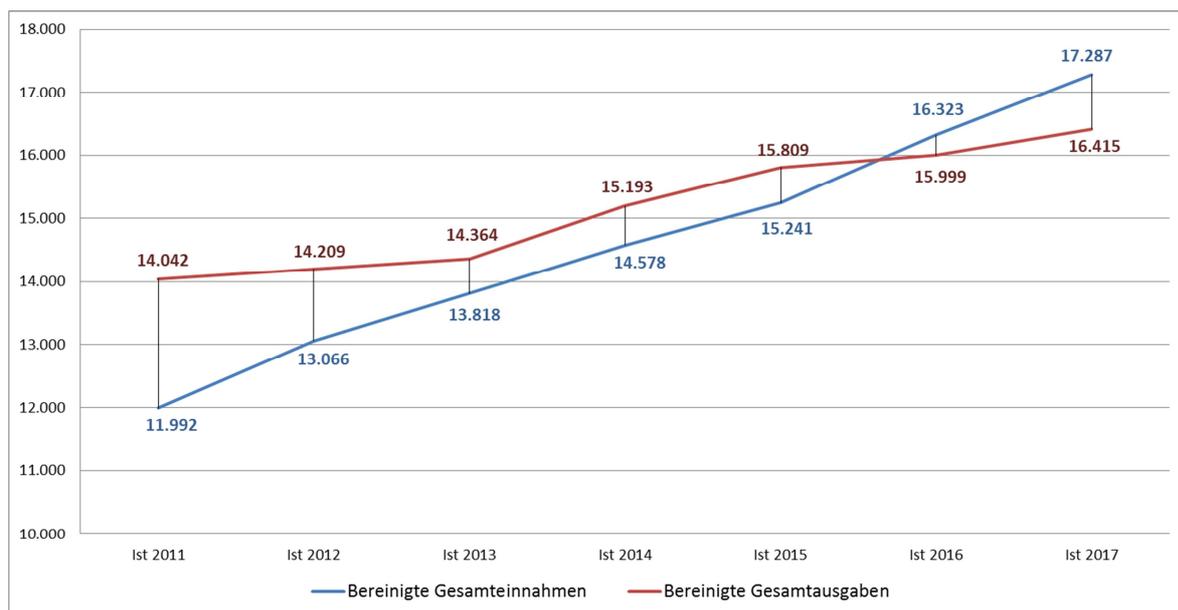
Die bereinigten Einnahmen im Haushaltsjahr 2017 beliefen sich auf 17.287 Mio. Euro. Sie lagen damit 5,9 Prozent über dem Vorjahreswert. Im Vergleich zur Planung wurden 844 Mio. Euro mehr eingenommen als veranschlagt. Die Einnahmeverbesserung ist vor allem auf die Steuermehreinnahmen in Höhe von 876 Mio. Euro zurückzuführen, die sich insbesondere aus der starken konjunkturellen Dynamik des Jahres 2017 ergeben. Insgesamt profitiert Rheinland-Pfalz wie der Bund und die anderen Länder seit mehreren Jahren von der anhaltend guten wirtschaftlichen Entwicklung. In den Steuermehreinnahmen sind zudem 345 Mio. Euro aufgrund eines Sondereffekts enthalten, von denen 247 Mio. Euro im Jahr 2018 über den LFA wieder abgeführt werden mussten. Die nichtsteuerlichen Einnahmen haben sich ggü. dem Vorjahr geringfügig erhöht.

## Bereinigte Einnahmen in Mio. Euro



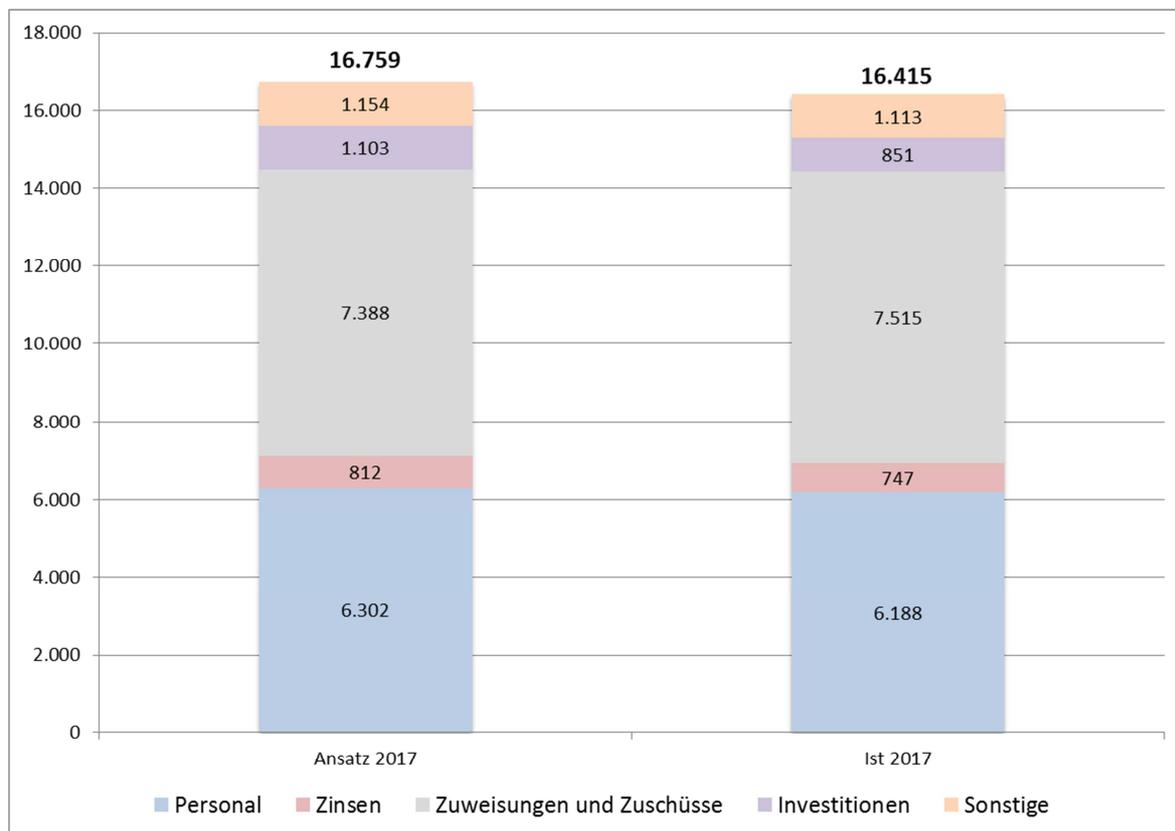
Die bereinigten Ausgaben stiegen ggü. dem Vorjahr um 2,6 Prozent und erreichten im Haushaltsjahr 2017 ein Niveau von 16.415 Mio. Euro. Damit waren sie deutlich geringer als die bereinigten Einnahmen. Insgesamt wurden 344 Mio. Euro weniger ausgegeben als geplant.

## Entwicklung der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben in Mio. Euro



Wie bereits im Vorjahr konnten die Ansätze bei den Zinsausgaben unterschritten werden. Die Zinsminderausgaben in Höhe von 64 Mio. Euro sind auf das weiterhin günstige Zinsniveau zurückzuführen. Die Personalausgaben lagen um 114 Mio. Euro niedriger als geplant. Bei den Investitionsausgaben wurde der Ansatz deutlich unterschritten (-252 Mio. Euro).

### Bereinigte Ausgaben in Mio. Euro

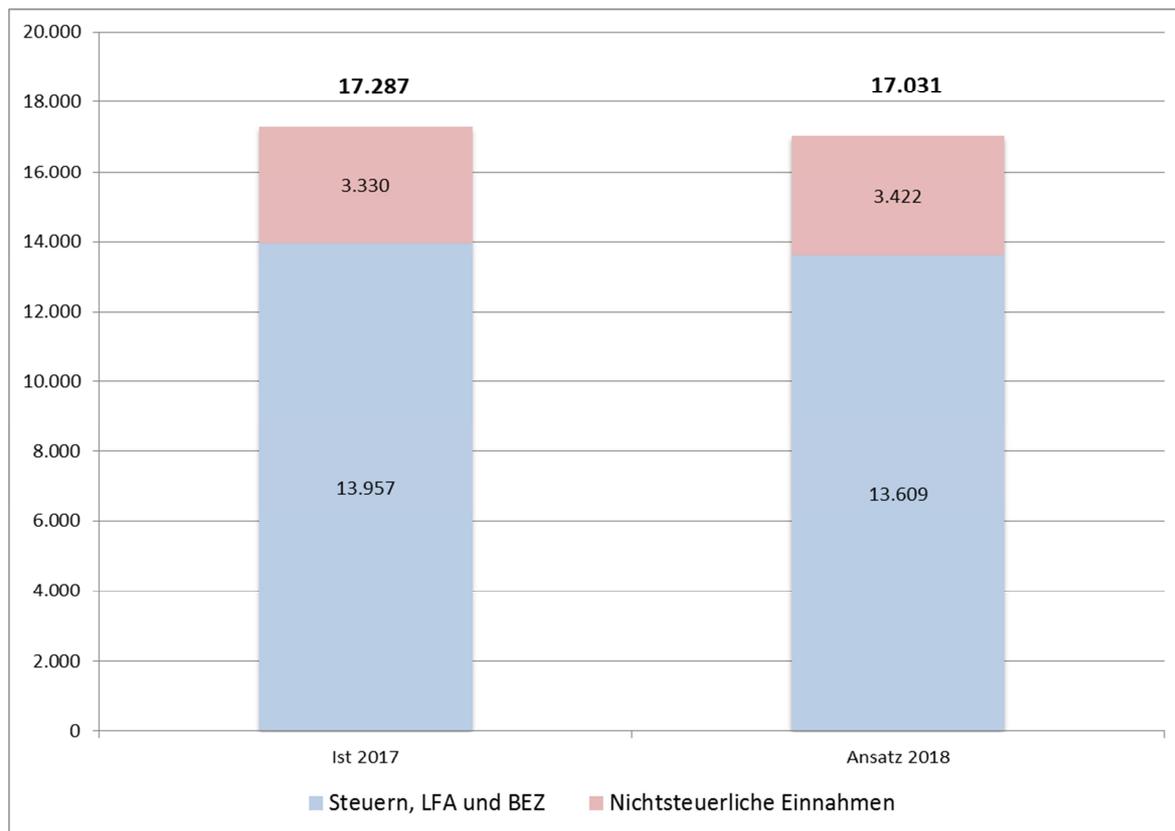


### Haushalt 2018

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 wurde am 24. März 2017 verabschiedet. Mit ihm setzt die Landesregierung den im Jahr 2011 begonnenen Konsolidierungskurs konsequent fort. Für das laufende Jahr ist ein strukturelles Defizit von 198 Mio. Euro vorgesehen. Damit wird die gesetzlich vorgegebene Obergrenze für 2018 (-362 Mio. Euro) mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten. Die NKA am Kreditmarkt soll 2018 nur noch 96 Mio. Euro betragen. Auf eine Neuverschuldung in den Landesbetrieben wird wie bereits im Vorjahr verzichtet.

Die bereinigten Gesamteinnahmen betragen im Ansatz 17.031 Mio. Euro, die Steuereinnahmen 13.609 Mio. Euro. Die sonstigen Einnahmen belaufen sich auf 3.422 Mio. Euro.

## Bereinigte Einnahmen in Mio. Euro



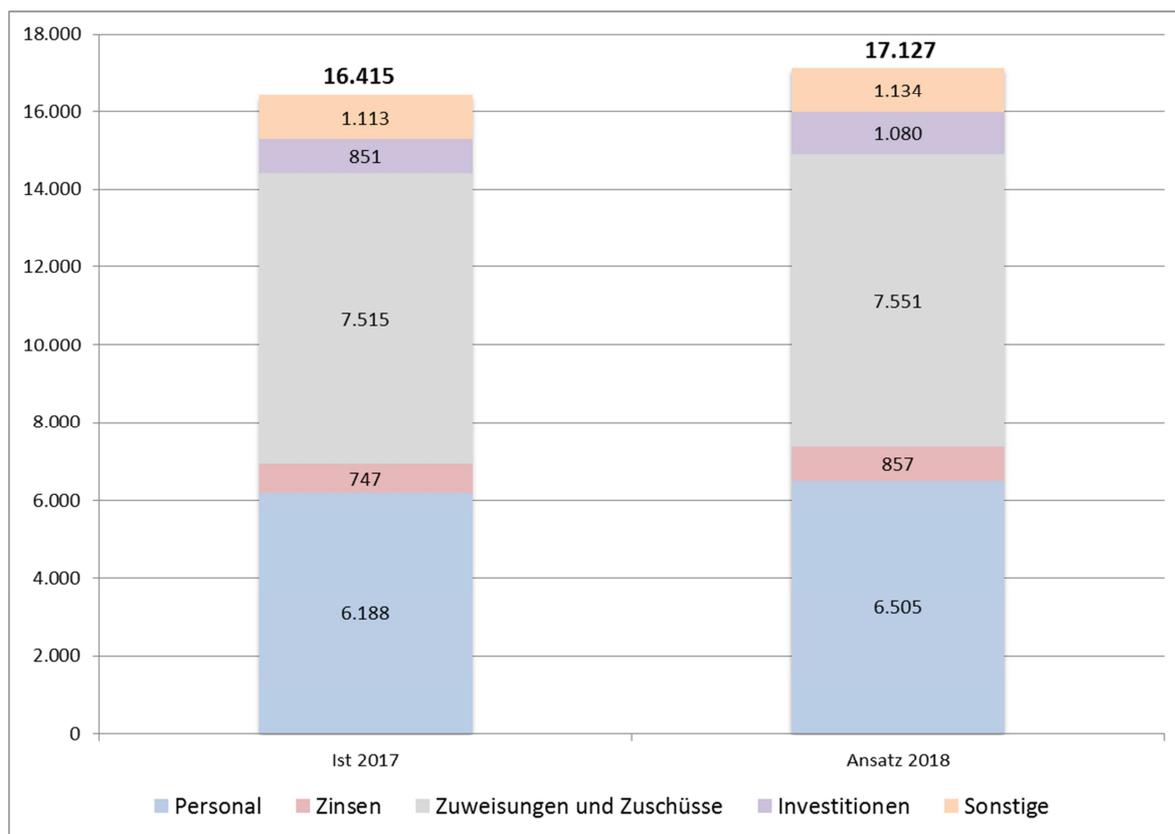
Die im Haushaltsansatz 2018 vorgesehenen bereinigten Gesamtausgaben betragen 17.127 Mio. Euro. Sie liegen damit nur noch 96 Mio. Euro über den geplanten bereinigten Einnahmen. Gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahres steigen die bereinigten Ausgaben um 712 Mio. Euro.

Von der Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben entfällt etwa die Hälfte auf höhere Personalausgaben. Mit einer erheblichen Zunahme der Personalausgaben ist allgemein wegen der Tarif- und Besoldungsentwicklung sowie des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu rechnen. Auch werden im Haushalt Personalmehrbedarfe in den Bereichen Bildung, Rechtsschutz, innere Sicherheit und Straßenbau umgesetzt. Zugleich erfolgen Einsparungen durch den Abbau von 2.000 Stellen.

Die Ausgabeentwicklung ist zudem durch die weiteren Anstrengungen des Landes zur Verbesserung der Kommunalfinanzen geprägt. Die Einnahmen der Kommunen aus den Mitteln des KFA steigen ggü. dem Vorjahr um 176 Mio. Euro. Darin steckt auch eine Ausweitung der Zuschüsse für kommunale Investitionen um 30 Mio. Euro. Im Haushalt 2013, dem letzten Jahr vor der Reform des KFA, zahlte das Land den Kommunen 2,0 Mrd. Euro im KFA, 2018 werden es bereits 2,9 Mrd. Euro sein. Insgesamt belaufen sich die Zahlungen des Landes an die Kommunen auf rd. 5,6 Mrd. Euro und damit auf rd. ein Drittel der Ausgaben des gesamten Haushalts.

Die geplanten Investitionen liegen mit 1.080 Mio. Euro deutlich über den Vorjahren. Zudem steigert das Land seine Investitionsausgaben im Bereich der Landesbetriebe. Im Jahr 2018 sind Investitionen der Landesbetriebe von insg. 263 Mio. Euro eingeplant. Unter anderem wird das Land 121 Mio. Euro in den Erhalt und Neubau von Landesstraßen investieren. Insgesamt summieren sich die Investitionen in Kernhaushalt und Landesbetrieben auf rd. 1,3 Mrd. Euro. Zusätzlich erhalten finanzschwache Kommunen aus dem KI 3.0 bis 2023 insgesamt 541 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln.

### Bereinigte Ausgaben in Mio. Euro



Die hohe Zahl der vor allem im Herbst und Winter 2015/2016 aufgenommenen Flüchtlinge hat den Bund, die Länder und die Kommunen vor vielfältige Herausforderungen gestellt. Zwischenzeitlich hat sich die Situation deutlich entspannt. Die Zahl der Asylsuchenden ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen.

Das Land investiert massiv in die Integration der Flüchtlinge. Bei aufgenommenen Kindern und Jugendlichen drückt sich die Integration in besonderem Maße dadurch aus, dass sie am Bildungssystem von der Kita bis zur Hochschule teilnehmen. Dies wird insbesondere durch höhere Bildungsausgaben im Landeshaushalt gesichert.

Die gebührenfreie Bildung von der Kita bis zur Hochschule ist von zentraler Bedeutung für die Chancengleichheit. Die Landesregierung stellt mit dem Doppelhaushalt weiterhin eine gute Unterrichtsversorgung sicher. Hierfür sind in 2018 rd. 2,1 Mrd. Euro vorgesehen. Die Mittel für den Schulbau steigen gegenüber dem Ansatz 2017 um 20 Prozent auf 60 Mio. Euro.

ro. Die Kindertagesbetreuung wird mit 638 Mio. Euro in 2018 aus dem Landeshaushalt unterstützt.

### **Regierungsvorlage zum Haushalt 2019/2020**

Dem Doppelhaushalt 2019/2020 kommt eine besondere Bedeutung zu, da im Haushaltsjahr 2020 erstmals die neue Schuldenbremse einzuhalten ist.

Mit der Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2019/2020 erreicht Rheinland-Pfalz die verfassungsrechtlich verankerte Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts bereits im Haushaltsjahr 2019. Für 2019 ist eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von 111 Mio. Euro vorgesehen. 2020 steigt die Tilgung auf 229 Mio. Euro.

Zum ersten Mal seit 1969 ist in der Haushaltsplanung eine Nettotilgung vorgesehen. Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2018 verbessert sich die NKA am Kreditmarkt um 187 Mio. Euro (2019) und um weitere 122 Mio. Euro im Jahr 2020.

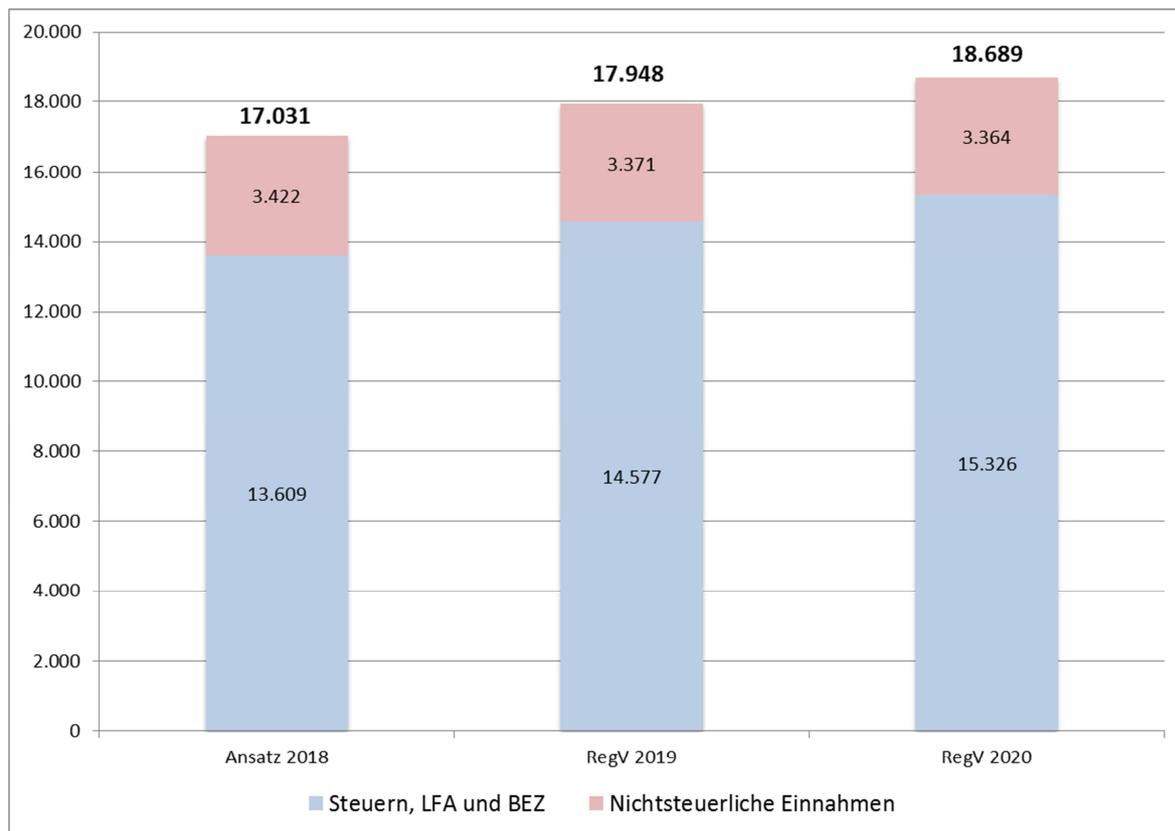
Die im Übergangszeitraum bis einschließlich 2019 noch anzuwendende investitionsbezogene Kreditobergrenze, nach der die NKA die eigenfinanzierten Investitionen nicht überschreiten darf, wird 2019 mit einem Abstand von 1 Mrd. Euro eingehalten.

Die bereinigten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 17.948 Mio. Euro (2019) bzw. 18.689 Mio. Euro (2020). Gegenüber dem Haushaltsansatz 2018 steigen die Einnahmen 2019 um 917 Mio. Euro und 2020 um weitere 741 Mio. Euro merklich an.

Die Einnahmeverbesserungen gehen vor allem auf steigende Steuereinnahmen zurück. In Folge der anhaltend guten konjunkturellen Entwicklung, des Wegfalls eines negativen Sondereffekts von rd. 250 Mio. Euro in 2018 und der Zahlung der bisherigen Entflechtungsmittel in Form von Umsatzsteuer entwickeln sie sich sehr dynamisch. Im Vergleich zum Ansatz 2018 steigen die Steuereinnahmen 2019 um 968 Mio. Euro und 2020 um weitere 749 Mio. Euro. Die Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfzSt-Kompensation) wurden auf Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2018 veranschlagt. Insgesamt belaufen sie sich auf 14.577 Mio. Euro (2019) bzw. 15.326 Mio. Euro (2020). Die strukturellen Steuereinnahmen liegen mit 14.603 Mio. Euro (2019) bzw. 15.345 Mio. Euro (2020) auf fast der gleichen Höhe.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen sinken u.a. durch den Wegfall der Umlage FDE (31 Mio. Euro) und den Verzicht auf Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (80 Mio. Euro) ggü. dem Haushaltsansatz 2018 um 51 Mio. Euro (2019) bzw. 58 Mio. Euro (2020).

## Bereinigte Einnahmen in Mio. Euro



Die im Regierungsentwurf vorgesehenen bereinigten Gesamtausgaben betragen 17.708 Mio. Euro (2019) bzw. 18.327 Mio. Euro (2020). Die Ausgaben steigen ggü. dem Vorjahr 2019 um 580 Mio. Euro (+3,4 Prozent) und 2020 um weitere 619 Mio. Euro (+3,5 Prozent). Der Anstieg der Ausgaben liegt damit um 2,0 bzw. 0,6 Prozentpunkte unter dem Wachstum der Einnahmen.

Der Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben ist etwa zur Hälfte auf höhere Personalausgaben zurückzuführen. Sie überschreiten den Ansatz des Jahres 2018 um 268 Mio. Euro (2019) und steigen 2020 um weitere 398 Mio. Euro. Hintergrund ist zum einen die außerordentliche Anhebung der Bezüge für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes um jeweils 2 Prozent zum 01. Juli 2019 und zum 01. Juli 2020. Mit dieser Maßnahme soll die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber gesichert werden, auch im Wettbewerb mit anderen Bundesländern. Zum anderen wurde im Haushaltsentwurf 2019/2020 Vorsorge für den Tarifabschluss 2019 (für die Jahre 2019 und 2020) inkl. der Übernahme des Ergebnisses auf den Bereich der Besoldung und Versorgung getroffen. Der Abbau von 2.000 Stellen ist bei der Budgetbemessung berücksichtigt. Zur Abfederung von künftigen Belastungen aus Versorgungsausgaben werden der sog. Kanther-Rücklage im Jahr 2020 50 Mio. Euro zugeführt.

Der Ausgabenanstieg resultiert darüber hinaus aus höheren Zuweisungen und Zuschüssen. Sie übersteigen den Haushaltsansatz 2018 um 557 Mio. Euro (2019) und wachsen 2020 um weitere 216 Mio. Euro (2020). Die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse wird insbe-

sondere von den Zahlungen des Landes an die Kommunen bestimmt. So erhöht das Land die Mittel des KFA ggü. dem Haushaltsjahr 2018 um 225,7 Mio. Euro auf 3.153 Mio. Euro (2019) bzw. um 340,5 Mio. Euro auf 3.268 Mio. Euro (2020). Damit sind die Mittelerhöhungen im KFA für rd. 28 Prozent des Ausgabeanstiegs im Doppelhaushalt verantwortlich.

Bis auf die Zuschüsse für kommunale Investitionen in Höhe von 511 Mio. Euro in 2019 und 520 Mio. Euro in 2020 werden die KFA-Mittel fast ausschließlich als laufende Zuschüsse ausgezahlt. Hinzu kommen die Zahlungen des Landes an die Kommunen außerhalb des KFA, die ggü. dem Vorjahr 2019 um 118 Mio. Euro und 2020 um weitere 68 Mio. Euro steigen.

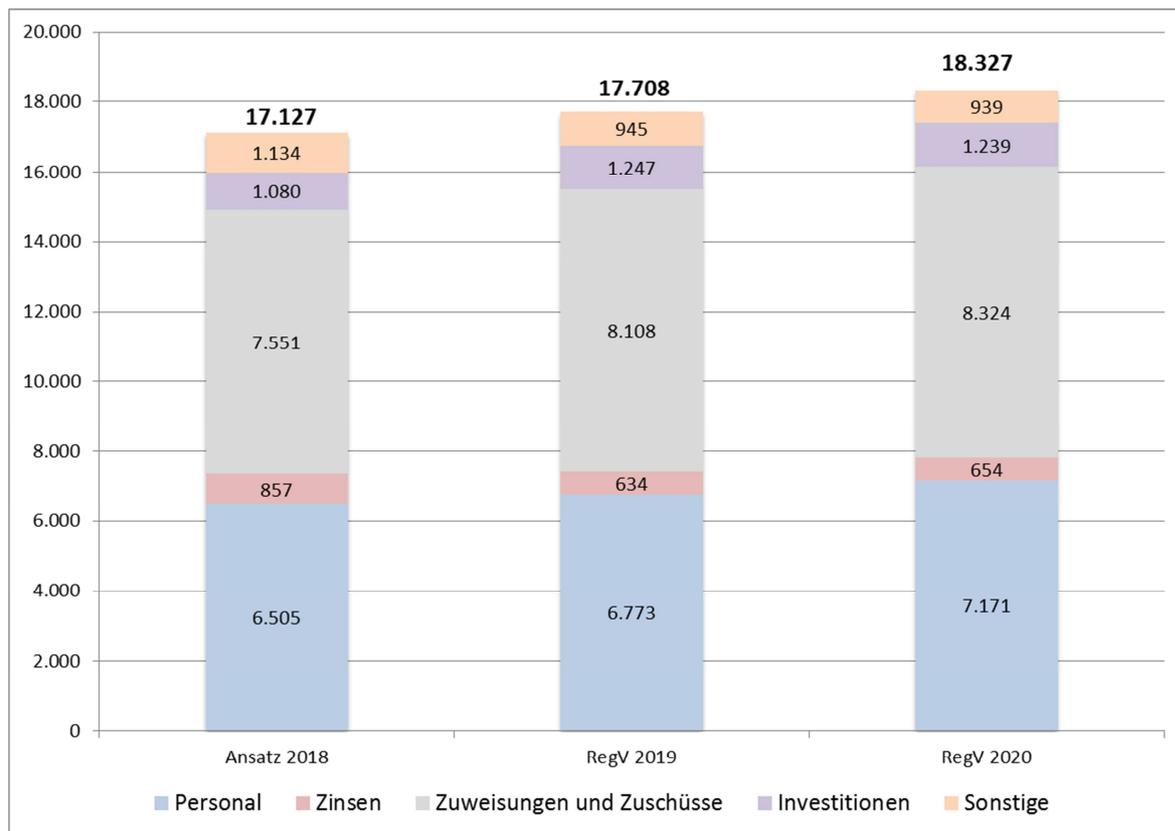
Die Zuweisungen und Zuschüsse enthalten auch die Zuschüsse des Landes an den LBB in Höhe von jährlich 242 Mio. Euro, die erstmals im Haushaltsjahr 2019 gezahlt werden und somit in der Basis (Ansatz 2018) nicht enthalten sind. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Deckungszuschuss, der das sog. Mieter-Vermietermodell der Vorjahre ablöst. Im Gegenzug reduzieren sich vor allem in Folge der Abschaffung des Mieter-/Vermietermodells die sächlichen Verwaltungsausgaben ggü. dem Haushaltsansatz 2018 um 186 Mio. Euro (2019) bzw. 193 Mio. Euro (2020).

Die Ausgaben für Investitionen erhöhen sich im Vergleich zum Haushaltsansatz 2018 um 167 Mio. Euro (2019) bzw. 159 Mio. Euro (2020). Darüber hinaus wird bei den Landesbetrieben ein Anstieg der eigenfinanzierten Investitionen in Höhe von 29 Mio. Euro (2019) bzw. 16 Mio. Euro (2020) geplant. Unter anderem wird das Landesstraßenbauprogramm auf 124 Mio. Euro (2019) bzw. 126 Mio. Euro (2020) erhöht. Insgesamt erreichen die Investitionen des Kernhaushalts und der Landesbetriebe ein Niveau von rd. 1,5 Mrd. Euro. Damit liegt die geplante Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) im Doppelhaushalt bei über 8 Prozent.

Die Zinsausgaben belaufen sich 2019 auf 634 Mio. Euro und steigen durch das anziehende Zinsniveau auf 654 Mio. Euro in 2020. Die Zinsausgabenquote liegt bei historisch niedrigen 3,6 Prozent.

Insgesamt liegen die bereinigten Gesamtausgaben deutlich unterhalb der bereinigten Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 240 Mio. Euro in 2019 und erhöht sich auf 362 Mio. Euro in 2020. Vom Überschuss werden 150 Mio. Euro p. a. zur Zuführung an die Rücklagen verwendet.

## Bereinigte Ausgaben in Mio. Euro



Das Land verfolgt eine umfassende Digitalisierungsstrategie. Ressortübergreifend sind im Doppelhaushalt 2019/2020 für Digitalisierungs-/IT-Ausgaben über 300 Mio. Euro jährlich vorgesehen. Für die Breitbandförderung im Bereich 50 Mbit werden in den Jahren 2015 bis 2020 insgesamt 125 Mio. Euro bereitgestellt. Für den Breitbandausbau hin zu einer Gigabitgesellschaft werden in den nächsten Jahren 575 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Um diese erheblichen Lasten in den zukünftigen Haushalten tragen zu können, wird der Gigabitausbau mit einer Rücklage von 100 Mio. Euro abgesichert, die im Doppelhaushalt 2019/2020 mit zwei Jahrestanchen in Höhe von jeweils 50 Mio. Euro aufgebaut wird.

Als Reaktion auf die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen werden die Mittel im Bereich der Polizei und Justiz deutlich erhöht. Die Zahl der Stellen im Polizeibereich (inkl. Anwärterinnen und Anwärter) steigt um 224 auf 13.380 im Jahr 2020. Unter anderem werden pro Jahr zusätzlich 25 Stellen für Kommissaranwärterinnen und -anwärter geschaffen (insgesamt +50). Damit sind die haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben, um die Zielzahl von 9.160 ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten (in VZÄ) bis zum Jahr 2021 zu erreichen.

Das Land verbessert auch im Doppelhaushalt 2019/2020 die finanzielle Situation seiner Kommunen. Neben dem weiterhin starken Anstieg des KFA und den Zahlungen außerhalb des KFA profitieren die Kommunen ab 2020 vom Wegfall der Gewerbesteuerumlageanhebungen in Höhe von jährlich rd. 200 Mio. Euro. In den Jahren 2019 bis 2028 sollen die Kommunen mit Hilfe eines sog. Zinssicherungsschirms unterstützt werden. Konkret erhalten

die Kommunen Zuweisungen zur Förderung einer langfristigen Zinsbindung, um das aktuell niedrige Zinsniveau zu nutzen. Zudem sollen Anreize zur Vermeidung und Tilgung von Schulden geleistet werden. Die Finanzierung erfolgt im Landeshaushalt je zur Hälfte im Rahmen des KFA sowie im Rahmen der allgemeinen Haushaltsmittel.

## 4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzlage des Landes

### Die rheinland-pfälzische Schuldenregel und ihre Fortentwicklung im Jahr 2018

Art. 109 Abs. 3 GG – neu gefasst im Zuge der Föderalismusreform II im Jahre 2009 – gibt den Rahmen für die Schuldenbegrenzung von Bund und Ländern vor. Darin wird eine Höchstgrenze für die sog. strukturelle, von der Konjunkturlage unabhängige Kreditaufnahme festgelegt. Durch eine Konjunkturkomponente, die im Abschwung einnahmeseitige automatisch eintretende Defizite zulässt und im Aufschwung entsprechende Überschüsse verlangt, soll eine konjunkturell prozyklisch wirkende Finanzpolitik des Staates vermieden werden. Zudem sind Ausnahmeregelungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten in Fällen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen vorgesehen. Die Schuldenregel des Grundgesetzes greift damit auch Vorgaben auf, wie sie sich aus dem europäischen Regelwerk ergeben.

Für die Bundesebene ergibt sich die nähere Ausgestaltung aus Art. 115 GG und den darauf aufbauenden einfachgesetzlichen Regelungen. Die Länder regeln die Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selbst. So hat Rheinland-Pfalz als eines der ersten Länder in der Landesverfassung eine im Sinne von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehene Schuldenregel in Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankert (2011) und darüber hinaus hierzu ein Ausführungsgesetz beschlossen (2012) sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen (2013/2014).

Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung ab dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen BIP begrenzt wird, sind die Länder durch die neue Schuldenregel im Grundgesetz ab dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Bis zur vollen Wirksamkeit ab dem Jahr 2020 kann nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen davon abgewichen werden.

Der Vorzug der Schuldenregel besteht darin, dass sie zwischen der strukturellen Lage der öffentlichen Haushalte und lediglich vorübergehenden Effekten, die Folge der konjunkturellen Entwicklung und bestimmter Sondersituationen sind, differenziert. Auch Einmaleffekte aufgrund von Finanzvermögensoperationen, sog. finanzielle Transaktionen, werden bei den Einnahmen und Ausgaben bereinigt.

Während der Übergangsphase bis 2020 hat der Blick auf die strukturelle Haushaltslage es ermöglicht, notwendige Konsolidierungsschritte zu erkennen und stabilisierungspolitischen Erfordernissen dennoch Rechnung zu tragen. So hat das Land Rheinland-Pfalz bis Ende 2017 94 Prozent des strukturellen Defizits im Ausgangsjahr 2011 (Ansatz 2011: 1,63 Mrd. Euro) abgebaut. Spätestens ab dem Jahr 2020, bzw. mit Vorlage des neuen Doppelhaushalts, kommt ein weiteres Ziel der Schuldenregel zum Tragen: das einer symmetrischen Finanzpolitik. Denn eine Haushaltssteuerung über eine strukturelle Betrachtungsweise sorgt in dem Sinne für eine symmetrische Finanzpolitik, dass konjunkturbedingte Kredite – anders als bislang – in konjunkturell guten Zeiten getilgt werden müssen. Konjunkturell bedingte Mehreinnahmen im Aufschwung stehen damit nicht für dauerhafte Steuersenkungen oder neue Ausgabeprogramme zur Verfügung.

Anders formuliert bedeutet dies, dass neue Haushaltsbelastungen, seien sie einnahme- oder ausgabebedingt, auch in der konjunkturellen Normallage ohne strukturelle Kreditaufnahme zu finanzieren sein müssen. Vor diesem Hintergrund wird auch ersichtlich, dass die Schuldenbremse nur die Stabilisierung des Schuldenstandes verlangt, der konjunkturell schwanken darf, und nicht eine explizite Rückführung des bestehenden Schuldenstands. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass ein stabilisierter Schuldenstand aufgrund der Inflationswirkung bereits eine reale Rückführung von Schulden zur Folge hat.

Vor dem Hintergrund der skizzierten weit fortgeschrittenen Konsolidierung, aber auch des Diskurses zur Anwendung von unterschiedlichen Schuldenbegrenzungsregelungen in den vergangenen Jahren, sind im März 2018 wesentliche Änderungen des Ausführungsgesetzes beschlossen worden. Dabei wurden auch Hinweise aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) hinsichtlich strukturell wirksamer vorausschauender Finanzierung künftiger Belastungen aufgegriffen.

Die neue zentrale Zielgröße der Schuldenbegrenzungsregel zur Beurteilung der strukturellen Haushaltlage stellt ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 die strukturelle NKA dar – wie bei der Mehrheit der anderen Länder auch. Sie tritt an die Stelle des strukturellen Defizits. Zugleich wird die NKA bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen. Hierdurch wird deren gesonderte Betrachtung entbehrlich. Darüber hinaus wurde u.a. auch die Definition der finanziellen Transaktionen an die des Bundes angepasst und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Strukturanpassungskrediten gestrichen. Insgesamt geht mit den Änderungen am Ausführungsgesetz eine Vereinfachung einher, die zugleich mehr Transparenz bewirkt, die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse leichter überprüfbar macht und hierdurch auch noch nachvollziehbarer. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die Vergleichbarkeit mit Regelungen anderer Länder.

Auf Basis der vorliegenden Finanzplanung werden sowohl die Vorgaben der alten investitionsorientierten Verschuldungsgrenze als auch die der strukturellen Schuldenregel eingehalten (strukturelles Defizit / strukturelle NKA).

Daneben wurde auch die Landesverordnung zur Konjunkturbereinigung an zwei Stellen geändert. Zum einen durch eine Modifizierung des automatischen Korrekturmechanismus zur Fortschreibung der strukturellen Steuereinnahmen. Er wird um ein zusätzliches Regelelement ergänzt, welches den Korrekturmechanismus deutlich verstärkt, sobald das Symmetriekonto eine bestimmte Höhe überschreitet.<sup>23</sup> Zum anderen betreffen die Änderungen die Reichweite und den Umfang der Bagatellgrenze für Rechtsänderungen. Der Kreis der einzubeziehenden Rechtsänderungen wird dabei schärfer gefasst. Die geänderten Vorschriften sind ebenfalls erstmals auf den Doppelhaushalt 2019/2020 anzuwenden.

### **Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen**

Mit der Einführung der Schuldenbremse wurde der Fokus weg von den klassischen Haushaltskennziffern hin zur strukturellen Betrachtungsweise verschoben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den klassischen Haushaltskennziffern und der strukturellen Betrachtung

---

<sup>23</sup> Siehe auch Abschnitt Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen.

tungsweise ist die Bereinigung um konjunkturelle Effekte. Bei der strukturellen Haushaltsbetrachtung sollen also nur die Faktoren berücksichtigt werden, welche sich in der konjunkturellen Normallage ergeben. Diese konjunkturelle Normallage lässt sich nicht unmittelbar empirisch beobachten, daher sind alle Konjunkturbereinigungsverfahren auf Schätzungen angewiesen.

Die in Deutschland derzeit praktizierten Verfahren lassen sich prinzipiell in zwei Gruppen unterteilen, die sog. „makrobasieren“ Verfahren (z. B. Bundes- und EU-Verfahren) sowie steuerglättende Verfahren (z. B. Rheinland-Pfalz und Hamburg). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind.

Im Rahmen der makrobasieren Verfahren wird anhand der gesamtdeutschen Produktionslücke ein konjunktureller Effekt auf die Haushalte abgeleitet. Die Produktionslücke ergibt sich aus der Abweichung des BIP vom Produktionspotenzial, welches ebenfalls geschätzt werden muss. Ist die Lücke positiv, liegt eine Situation der Überauslastung vor, ist die Lücke negativ, so liegt eine Unterauslastung vor. Ist die Lücke Null bzw. annähernd Null, so liegt eine Situation mit normaler Auslastung der Produktionskapazitäten vor, in der das BIP dem Produktionspotenzial entspricht.<sup>24</sup>

Die steuerglättenden Verfahren messen die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Hierzu wird ein Glättungsverfahren mit dem Ziel der Errechnung von dauerhaften zur Verfügung stehenden – strukturellen – Steuereinnahmen genutzt, das im Zeitablauf dem Symmetriegebot des Grundgesetzes Rechnung trägt. Rheinland-Pfalz hat sich im Rahmen seiner grundgesetzlich gesicherten Haushaltsautonomie und im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse für ein solches eigenes symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden (Steuertrendverfahren). Dieses Konjunkturbereinigungsverfahren bestimmt die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird eine Konjunkturkomponente bestimmt.

Im Einzelnen ergibt sich im Rahmen des rheinland-pfälzischen Konjunkturbereinigungsverfahrens<sup>25</sup> die Konjunkturkomponente aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage sind jeweils mit einem Regelfortschreibungsfaktor fortzuschreiben, der sich aus der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen des Landes (ohne Rechtsänderungen) im vorangegangenen Konjunkturzyklus

---

<sup>24</sup> Die Verbindung zwischen der Produktionslücke einerseits und den öffentlichen Finanzen andererseits wird durch die sog. Budgetsemielastizität hergestellt, die ebenfalls geschätzt werden muss. Diese Größe gibt an, wie stark sich Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf den Haushaltssaldo auswirken. Durch Multiplikation der Produktionslücke mit der Budgetelastizität ergibt sich die Konjunkturkomponente. Die Bundeslücke wird (z. B. bei den Konsolidierungsländern) anhand eines Quotierungsschlüssels (Vorjahresanteil an den steuerlichen Einnahmen der Ländergesamtheit) auf das einzelne Land aufgeteilt.

<sup>25</sup> Siehe § 3 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 S. 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

(8-Jahreszeitraum) errechnet. Nach Anwendung des Fortschreibungsfaktors auf die strukturellen Steuereinnahmen sind die finanziellen Auswirkungen zu addieren, die sich im Vergleich zu den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres durch Rechtsänderungen ergeben.

Außerdem sieht das Konjunkturbereinigungsverfahren einen Korrekturmechanismus vor, der Fehlschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgleicht und auch die Symmetrie des Bereinigungsverfahrens im Ist sicherstellen soll (§ 3 AusfG). Der Regelfortschreibungsfaktor wird dabei um Zu- oder Abschläge erhöht bzw. vermindert. Die Höhe dieser Zu- und Abschläge ist mit dem Stand des Symmetriekontos (§ 5 LVO) verknüpft. Hier werden die seit Beginn der Konjunkturbereinigung 2012 festgestellten Konjunkturabweichungen erfasst.

Dieser Korrekturmechanismus ist durch die Änderung der LVO im März dieses Jahres leicht modifiziert und dabei um ein zusätzliches Element ergänzt worden. Sobald das Symmetriekonto eine bestimmte Höhe überschreitet, wird der Korrekturmechanismus, d.h. die Zu- und Abschläge auf die Regelfortschreibung, deutlich verstärkt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass zukünftig der Stand des Symmetriekontos regelgebunden schneller abgebaut wird, mithin in diesem Falle der Korrekturmechanismus rascher reagiert. Notwendige Korrekturen der strukturellen Steuereinnahmen werden somit schneller – nach oben wie nach unten – vollzogen.<sup>26</sup>

Die Änderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass sich das Symmetriekonto seit 2012 durchgängig positiv entwickelte. Angesichts des seit 2010 kontinuierlich festzustellenden Wachstums des BIP (inkl. 2017 also seit 8 Jahren) ist dies gut erklärlich. Dagegen entwickelt sich der Anstieg des Symmetriekontos ab dem Ist-Ergebnis 2016 über die Erwartungen äußerst dynamisch. Bei einem idealtypischen Konjunkturverlauf sind positive als auch negative Stände des Symmetriekontos nur in gewissen Bandbreiten zu erwarten. Die mit dem Ist-Ergebnis 2016 erreichte Höhe des Symmetriekontos gibt einen Hinweis darauf, dass die strukturellen Steuereinnahmen zuletzt eher unterschätzt wurden.

### **Strukturelle Steuereinnahmen im Doppelhaushalt 2019/2020**

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen 2018 13.553 Mio. Euro. Das jahresdurchschnittliche Steuereinnahmewachstum (ohne Rechtsänderungen) der Jahre 2011 bis 2018 lag bei 4,77 Prozent, der Regelfortschreibungsfaktor folglich bei 1,0477. Wegen der positiven Konjunkturkomponente 2018 und dem positiven Stand im Symmetriekonto ist der Korrekturmechanismus anzuwenden. Hierdurch erhöht sich der anzuwendende Fortschreibungsfaktor auf 1,0859. Multipliziert mit den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres und zuzüglich der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen (-115 Mio. Euro) ergeben sich 2019 Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in Höhe von 14.603 Mio. Euro.<sup>27</sup>

Im Jahr 2020 erhöhen sich die strukturellen Steuereinnahmen auf der Basis der Regelfortschreibung. Die strukturellen Steuereinnahmen des Jahres 2019 (14.603) sind daher nur mit

<sup>26</sup> Siehe im Einzelnen Drucksache 17/5101, Landtag Rheinland-Pfalz.

<sup>27</sup> Siehe zur Berechnung im Einzelnen die Übersichten zur Festsetzung der strukturellen Steuern im Tabellenanhang.

dem Regelfortschreibungsfaktor in Höhe von 1,0510<sup>28</sup> zu multiplizieren und die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen (-3 Mio. Euro) hinzuzurechnen. Für das Jahr 2020 ergeben sich somit Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in Höhe von 15.345 Mio. Euro. Der Korrekturmechanismus greift nicht, da die Konjunkturabweichung in 2019 – als Folge des Abbaus des Symmetriekontos – negativ ist. Auch im Jahr 2020 wird das Symmetriekonto aus heutiger Sicht weiter abgebaut werden, wobei Kassensteuereinnahmen und strukturelle Steuereinnahmen sehr nahe beieinanderliegen.

Die Konjunkturkomponente (Differenz zwischen den veranschlagten und den strukturellen Steuereinnahmen) beträgt -26 Mio. Euro in 2019 und -19 Mio. Euro in 2020 und ist daher in beiden Jahren negativ. Die strukturellen Steuereinnahmen liegen um 691 Mio. Euro (2019) bzw. 755 Mio. Euro (2020) höher als in der letzten Finanzplanung 2016-2021 prognostiziert.

<i>Konjunkturbereinigung gemäß AusfG und LVO</i>	2015	2016	2017	Ansatz 2018	RegV 2019	RegV 2020
Regelfortschreibung <i>(Wachstumsrate in %)</i>	4,06	3,41	3,68	4,68	4,77	5,1
Korrektur der Wachstumsrate <i>(in %)</i>	+14,5	nein	+17,2	+15,7	+80	nein
Fortschreibungsfaktor (inkl. Korrektur) <i>(ohne Einheit)</i>	1,0465	1,0341	1,0431	1,0541	1,0859	1,0510
Steuerrechtsänderungen <i>(in Mio. Euro)</i>	30	48	-17	-84	-115	-3
Strukturelle Steuereinnahmen <i>(in Mio. Euro)</i>	11.962	12.418	12.936	13.553	14.603	15.345
Konjunkturkomponente* <i>(in Mio. Euro)</i>	+34	+714	+1021	+56	-26	-19
Stand Symmetriekonto <i>(in Mio. Euro)</i>	694	1.408	2.429	2.485	2.459	2.440

\* Bis 2017 Ist-Konjunkturkomponente, bei Festsetzung waren die Konjunkturkomponenten zum Teil negativ.

### **Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum**

Das Schätzverfahren zur Bestimmung der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage stellt eine mathematische Näherung an eine nicht empirisch zu messende Größe dar. Um die Symmetrieeigenschaft sicherzustellen, ist der Korrekturfaktor notwendig, der über den möglichst aktuellen Stand des Symmetriekontos und der Konjunkturabweichung gesteuert wird. Bei mittelfristigen Prognosen ist dies nicht gewährleistet. Daher wird im Finanzplanungszeitraum auf die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen in dieser Form verzichtet. Vielmehr werden die definitionsgemäß im Endjahr der Steuerschätzung konjunkturneutral geschätzten Steuereinnahmen für eine Näherung genutzt. In der Steuerschätzung vom Mai 2018 geht der Bund ab 2022 von einer konjunkturellen Normallage aus. Daher konnten die für 2022 bis 2023 geschätzten kassenmäßigen Steuereinnahmen mit den struk-

<sup>28</sup> Das jahresdurchschnittliche Steuereinnahmewachstum der Jahre 2012 bis 2019 beträgt 5,1 Prozent.

turellen Steuereinnahmen gleichgesetzt werden. Die strukturellen Steuereinnahmen des Jahres 2021 wurden interpoliert.

### Verbesserung der Kommunalfinzen

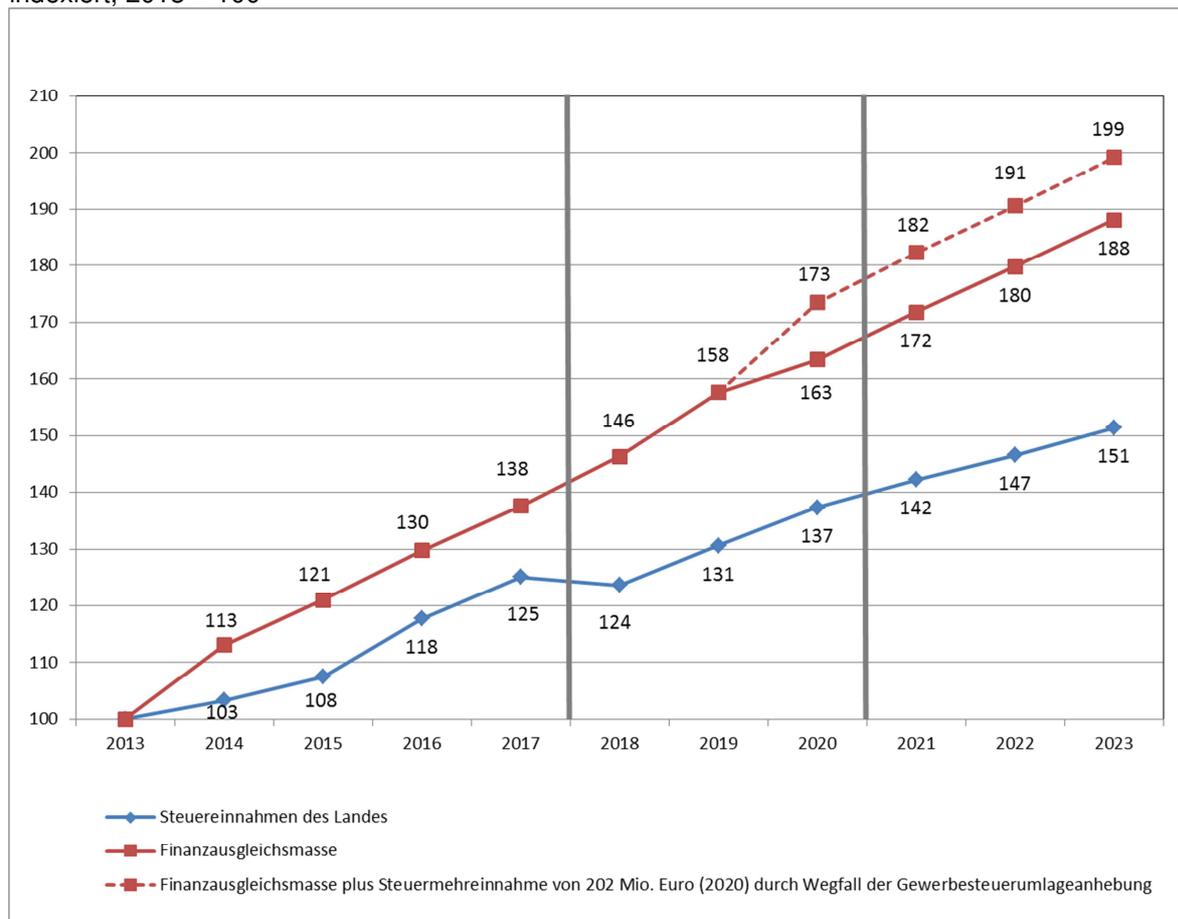
Mit der Änderung des LFAG zum 1. Januar 2014 wurde die in der Regierungserklärung vom 8. Juni 2010 angekündigte große Reform der Kommunalfinzen in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Das Ergebnis dieser Reform zeigt sich u.a. in der Anhebung der Finanzausgleichsmasse ab 2014. Über diese Mittel leitet das Land vor allem einen Anteil von über 21 Prozent seiner Steuereinnahmen an die Kommunen weiter. Die in Art. 2 des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) geforderte Evaluierung wurde mit der Erstellung eines Berichts (Landtagsdrucksache 17/4540) abgeschlossen. Im Ergebnis wurde Änderungsbedarf in der horizontalen Verteilung der Finanzausgleichsmasse gesehen, der im Rahmen eines LFAG-Änderungsgesetzes (Landtagsdrucksache 17/6000) umgesetzt werden soll. Die den Kommunen vom Land über den KFA zur Verfügung gestellten Mittel werden indes als ausreichend angesehen, was insbesondere auch auf die nachfolgend dargestellten Steigerungsraten zurückzuführen ist.

So lag die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2013 noch bei fast genau 2 Mrd. Euro. Bis 2018, also innerhalb von nur fünf Jahren, hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 928 Mio. Euro und somit nahezu um die Hälfte (46,4 Prozent) angehoben. Ausgehend von 2.928 Mio. Euro steigt die Finanzausgleichsmasse im Doppelhaushalt 2019/2020 um weitere 340 Mio. Euro auf 3.268 Mio. Euro im Jahr 2020. Die weiterhin hohen Steigerungsraten werden durch die außerordentliche Erhöhung der Verstetigungssumme nach § 5a LFAG im Jahr 2019 von 60 Mio. Euro weiter unterstützt. Die Erhöhung dient insbesondere der Finanzierung der im Rahmen des aktuellen LFAG-Änderungsgesetzes neu eingeführten Schlüsselzuweisung C3, die zum Spitzenlastausgleich im Bereich der Sozialausgaben beitragen soll. Bis zum Jahr 2023 wird die Finanzausgleichsmasse ggü. dem Jahr 2013 um 1.762 Mio. Euro auf insgesamt 3.762 Mio. Euro steigen und sich folglich innerhalb von nur zehn Jahren nahezu verdoppelt haben, wenn man berücksichtigt, dass die Gemeinden durch den Wegfall der Gewerbesteuerumlageanhebung ab dem Jahr 2020 um weitere rd. 200 Mio. Euro entlastet werden.

#### Finanzausgleichsmasse

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
In Mio. Euro	2.000	2.263	2.420	2.596	2.752	2.928	3.153	3.268	3.437	3.596	3.762
Veränderung ggü. 2013		263	420	596	752	928	1.153	1.268	1.437	1.596	1.762

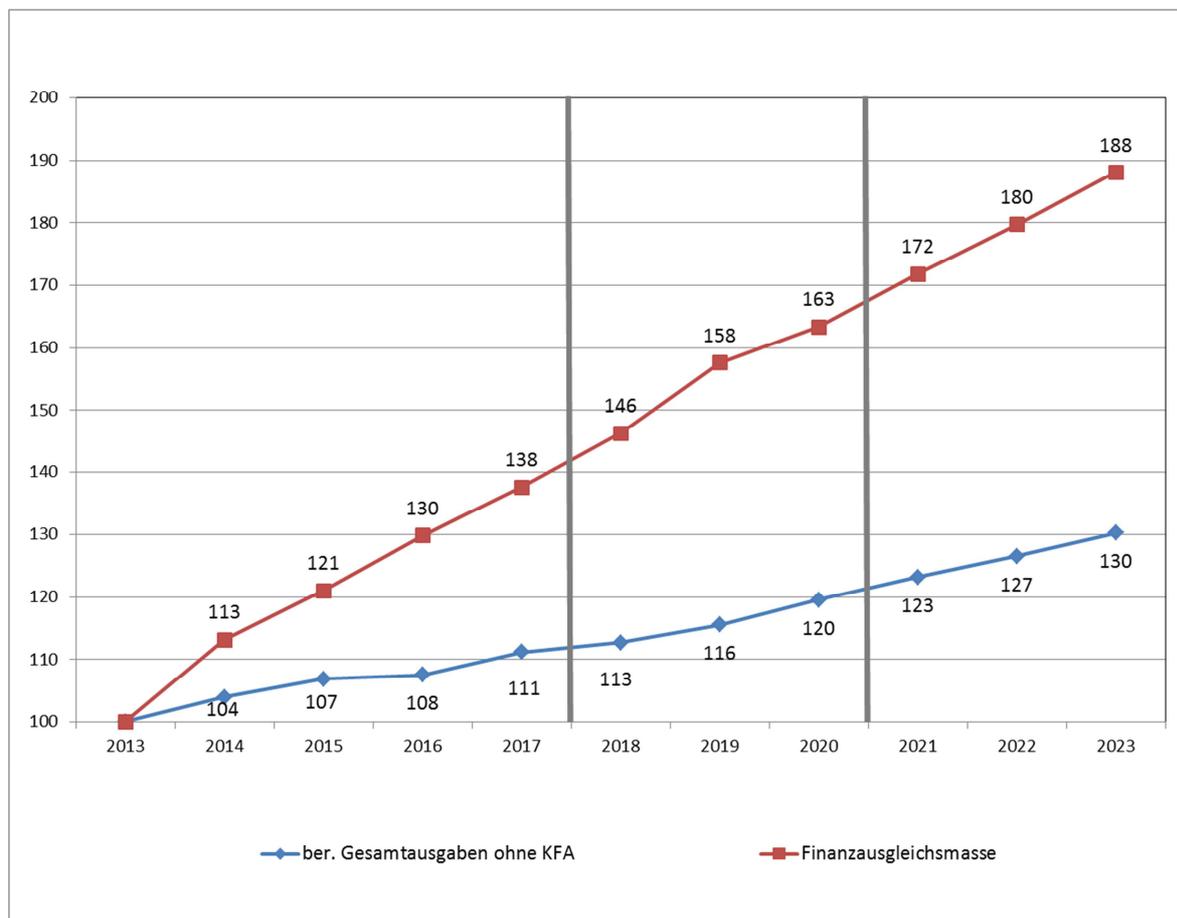
**Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Finanzausgleichsmasse**  
 indexiert, 2013 = 100



Die Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes im Vergleich zur Entwicklung des KFA verdeutlicht, dass das Land seit 2013 einen immer größer werdenden Teil seiner Steuereinnahmen über den KFA an die Kommunen weitergegeben hat.

In der Konsequenz haben sich die Ausgaben des Landes ohne KFA bei gleichzeitig stattfindender Konsolidierung sehr viel schwächer entwickelt als die Ausgaben an die Kommunen im KFA. In der Graphik ist deutlich zu erkennen, dass der Landeshaushalt nicht auf Kosten der Kommunen konsolidiert wurde.

**Ausgaben des Landes im Kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zu den bereinigten Gesamtausgaben (ohne KFA)**  
 indiziert, 2013 = 100; jeweils Ansatzzahlen



Ein Blick auf die Finanzlage der Kommunen in Rheinland-Pfalz zeigt, dass diese im Haushaltsjahr 2015 erstmals nach mehr als einem Vierteljahrhundert einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 82 Mio. Euro erreichen konnten. Nach einem kleinen negativen Finanzsaldo im Jahr 2016 in Höhe von -15 Mio. Euro schlossen die Kommunen das Jahr 2017 mit einem deutlich positiven Finanzierungssaldo von 431 Mio. Euro ab. Der Vergleich mit dem Finanzierungsdefizit im Jahr 2013 von 304 Mio. Euro lässt erkennen, dass die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen sowie insbesondere die in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Landeszuweisungen und Entlastungen des Bundes – auch unter den Rahmenbedingungen einer anhaltend günstigen Konjunktur – im Ergebnis zu einer deutlichen Verbesserung der kommunalen Finanzlage geführt haben.

Auch außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gibt es im Landeshaushalt noch zahlreiche weitere Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Investitionsförderprogram-

me, allgemeine Hilfen, Zuweisungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, Zuweisungen für Sozialleistungen oder weitergeleitete Bundesbeteiligungen ergänzen den kommunalen Finanzausgleich.

Im neuen Doppelhaushalt 2019/2020 werden die Zahlungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des KFA auf insgesamt 6,1 Mrd. Euro anwachsen und machen rd. ein Drittel der Ausgaben des Landes aus. 2023 liegen sie voraussichtlich bei knapp 7 Mrd. Euro.

Bei der Bewältigung der Herausforderung, die in den letzten drei Jahren gekommenen Asylsuchenden unterzubringen, zu versorgen und zu integrieren, unterstützen Bund und Land die Kommunen. Wenn die Länder neue Vereinbarungen zur Beteiligung des Bundes an den entstehenden Kosten erzielen konnten, wurden Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen, die die Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und der kommunalen Ebene einvernehmlich regeln. So wurden die Kommunen auch an den Mitteln der sog. Integrationspauschale mit 96 Mio. Euro und damit zu einem Drittel (2016 bis 2018 bundesweit jährlich 2 Mrd. Euro) beteiligt. Im Wege einer Änderung des Landesaufnahmegesetzes sowie des Landesfinanzausgleichsgesetzes sollen die Kommunen auch für die Jahre 2019 und 2020 von den Kosten der Integration der Geflüchteten weiter entlastet werden. Das Land unterstützt die Kommunen hierbei mit mindestens 96 Mio. Euro und somit der Hälfte der dem Land hierzu in den Jahren 2019 und 2020 voraussichtlich zufließenden Umsatzsteuermehreinnahmen. Darüber hinaus sollen die Zahlungen an die Kommunen vorgezogen werden und schon in den Jahren 2018 und 2019 zur Auszahlung kommen. Die Kommunen profitieren daher vorzeitig von etwaigen Mitteln, die das Land vom Bund voraussichtlich zur Verfügung gestellt bekommt.

Der Kommunale Entschuldungsfonds (KEF-RP) ist ein weiterer Baustein der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen im Rahmen der „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“. Der KEF-RP unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände über eine Laufzeit von 15 Jahren mit jährlich knapp 160 Mio. Euro dabei, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

831 Kommunen haben sich bis zum Ende der Beitrittsphase am 31. Dezember 2013 zu einer Teilnahme am KEF-RP entschlossen. Die Kommunalaufsicht prüft, ob die individuell vereinbarten Konsolidierungsleistungen der Kommunen tatsächlich erbracht werden. Ist dies der Fall, wird über das Instrument des KEF-RP eine Entschuldungshilfe gezahlt. Allein für die Jahre 2012 bis 2018 erhielten die teilnehmenden Kommunen auf diese Weise bereits rd. 1,08 Mrd. Euro zur Entlastung bei ihren Liquiditätskrediten. Zusammen mit den Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen von bisher 542 Mio. Euro brachte der Entschuldungsfonds ein Volumen von insgesamt rd. 1,62 Mrd. Euro über sieben Jahre auf. Um diesen Betrag wären die Liquiditätskredite der rheinland-pfälzischen Kommunen ohne den KEF-RP höher. Erfreulicherweise sind inzwischen bereits insgesamt 159 Kommunen aus dem KEF-RP ausgeschieden, da sie den Umfang ihrer Liquiditätskredite auf unter ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindern konnten. Zudem reduzierte sich die Anzahl der teilnehmenden Kommunen durch vollzogene Gebietsänderungsmaßnahmen um weitere vier Kommunen. Insgesamt nehmen derzeit noch 668 Kommunen am KEF-RP teil, 163 weniger als zu Beginn.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Regierungsentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Art. 1, Ziffer 11, für die Jahre 2019 bis 2028 weitere Unterstützungen für die Kommunen vor. Danach können Zuweisungen an Kommunen zur Förderung einer langfristigen Zinsbindung sowie zum Anreiz für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten geleistet werden. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind hierfür Mittel in Höhe von 18 Mio. Euro (2019) sowie 30 Mio. Euro (2020) etatisiert.

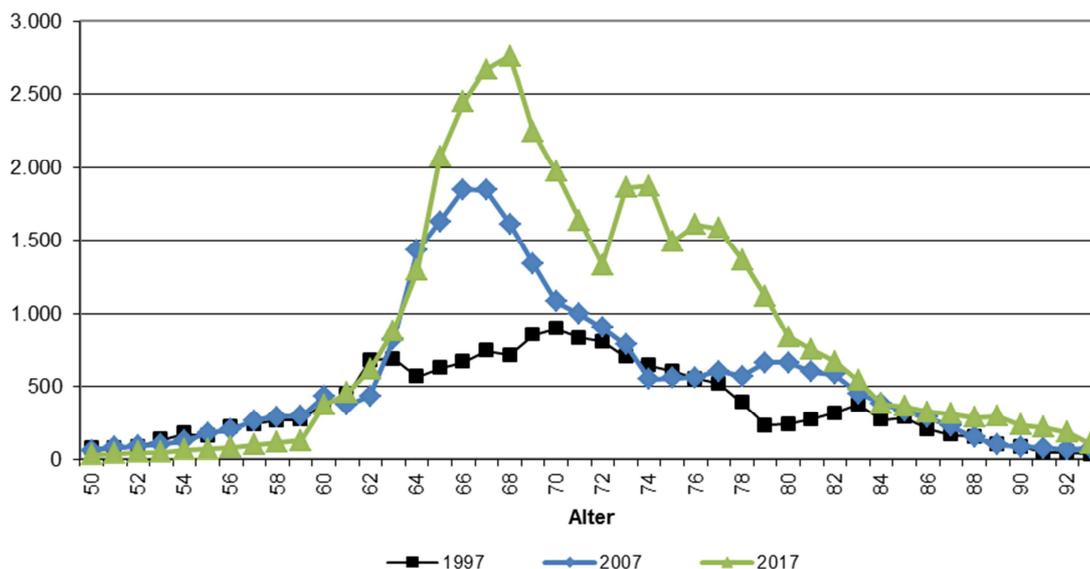
Der Bund stellt dem Land Rheinland-Pfalz über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 253,2 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur für finanzschwache Kommunen zur Verfügung. Diesen Betrag hat das Land Rheinland-Pfalz um 31,7 Mio. Euro erhöht, sodass insgesamt ein Fördervolumen von 284,8 Mio. Euro zur Auszahlung verfügbar ist. Bund und Land beteiligen sich an den Kosten der Investitionsmaßnahmen mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Für das KI 3.0, Kapitel 1 sind bereits 463 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 137,9 Mio. Euro durch Bewilligungen gebunden. Dieses Förderprogramm ist befristet bis Ende des Jahres 2020, Abrechnungen erfolgen noch bis 2021.

Im Jahr 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes von 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um ein zweites Kapitel ergänzt. Dementsprechend wurde auch das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 in Rheinland-Pfalz um ein zweites Kapitel – KI 3.0, Kapitel 2 – erweitert. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rd. 256,6 Mio. Euro erhält, wird zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen eingesetzt. Gefördert werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen – ebenfalls mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent. Dieses Programm ist befristet bis Ende des Jahres 2022 (mit Abrechnungen bis 2023).

### **Beamtenversorgung**

Der Haushalt ohne strukturelle Neuverschuldung ab 2020 ist bei gleichzeitig überproportional steigenden Versorgungsausgaben sicherzustellen. Seit 2012 wurden sehr starke Beamtenjahrgänge in den Ruhestand versetzt. So stieg die Anzahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in den Jahren 2012 bis 2015 um durchschnittlich 5,4 Prozent pro Jahr. In den Jahren 2016 bis 2019 wird die Dynamik der Ruhestandsversetzungen durch die in Anlehnung an die Regelungen in der Rentenversicherung beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze merklich gedämpft. Die Spitzenwerte der Ruhestandsversetzungen wurden damit zwischenzeitlich erreicht. Das Durchschnittsalter der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten ist durch die hohe Zahl der Ruhestandsversetzungen der letzten Jahre aktuell vergleichsweise niedrig. Hierdurch halten sich Zu- und Abgänge von Versorgungsfällen noch nicht die Waage.

## Ruhestandsbeamtinnen und -beamte nach Alter Anzahl



Daher steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern weiterhin an. Bis 2023 ist in der Finanzplanung ein Zuwachs von rd. 15 Prozent ggü. 2017 berücksichtigt. Die Ausgaben für diese steigen unter Beachtung der Besoldungserhöhungen im selben Zeitraum voraussichtlich um rd. 33 Prozent.

Es ist vorgesehen, dass das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz zukünftig die langfristige Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes in regelmäßigen Abständen vorausschätzen wird.

Mit dem Landesgesetz zur Aufhebung des LFinFG und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes vom 22. September 2017 wurde der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (Finanzierungsfonds) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz zum 15. Dezember 2017 aufgelöst. Versorgungsansprüche der einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind durch die Auflösung des Finanzierungsfonds nicht berührt. Die verfassungsrechtlich gemäß Art. 33 Abs. 5 GG garantierten Versorgungsansprüche (Alimentationsprinzip) richten sich ausschließlich gegen den Dienstherrn selbst.

Das Vermögen des Pensionsfonds (Rücklage der Anstalt nach § 2 LFinFG) in Höhe von rd. 5,6 Mrd. Euro fiel dabei an das Land zurück und führte zu einer Absenkung der Schulden im öffentlichen Bereich.

Die Versorgungsrücklage nach § 3a LFinFG (früher § 14a Bundesbesoldungsgesetz), die sog. Kanther-Rücklage, wurde zur Teilfinanzierung der Spitzenbelastung durch den absehbaren starken Anstieg der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten gebildet. Sie wurde bis 2017 durch Beträge gespeist, die sich aus dem Verzicht der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern auf Besoldungs- und Versorgungssteigerungen ergaben sowie aus deren Verzinsung. Die bis zur Auflösung des Finanzierungsfonds von diesem verwaltete Versorgungsrücklage wird mit ihrem am 14. Dezember

2017 vorhandenen Bestand in Höhe von 521 Mio. Euro als nicht rechtsfähiges Sondervermögen fortgeführt. Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt nun unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen. Die Versorgungsrücklagen anderer Dienstherrn (Drittanleger) wurden mit Ablauf des Jahres 2017 an diese in einer Summe ausgezahlt.

Die Finanzierbarkeit der steigenden Versorgungsausgaben wurde durch die erfolgte Konsolidierung des Landeshaushalts materiell nachhaltig gestärkt. Zusätzlich dient das Sondervermögen zukünftig der strukturell wirksamen Abfederung von Belastungen durch Versorgungsausgaben. Das Vermögen wird schrittweise am Kapitalmarkt angelegt. Es ist vorgesehen, die Deutsche Bundesbank im Laufe des nächsten Jahres mit der Vermögensverwaltung zu betrauen. Zusätzliche Zuführungen erfolgen im Rahmen der Haushaltsermächtigungen. Für 2020 ist in der Regierungsvorlage eine Zuführung in Höhe von 50 Mio. Euro vorgesehen.

### **Demografischer Wandel**

Das laufende Jahrzehnt wird auf der Basis der bisherigen demografischen Vorausschätzungen das letzte Jahrzehnt sein, in dem die geburtenstarken Jahrgänge vollständig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ab 2020 werden diese Jahrgänge vermehrt in den Ruhestand gehen. In der Folge flacht die Steuereinnahmedynamik im nächsten Jahrzehnt ab. Der tendenzielle Rückgang der Erwerbspersonen ist in den gesamtwirtschaftlichen Prognosen der Bundesregierung berücksichtigt. Er fließt darüber in die Schätzung der Steuereinnahmen und damit in die Finanzplanung ein. Die geburtenstarken Jahrgänge der heute 47-Jährigen bis 62-Jährigen zählen pro Jahrgang 1,1 bis 1,4 Mio. Menschen. Damit sind sie durchschnittlich um rd. ein Drittel größer als die Jahrgänge der heute 24-Jährigen bis 46-Jährigen und in der Spitze doppelt so groß wie die Jahrgänge, die sie am Arbeitsmarkt einmal ersetzen werden.

Zuwanderung insb. aus den europäischen Partnerländern sowie aus Krisen- und Kriegsregionen kann einen merklichen Beitrag zur Abmilderung des quantitativen demografischen Grundproblems leisten, wird die absehbare demografische Entwicklung aber nicht kompensieren. Für den qualitativen Beitrag der Zuwanderung wird entscheidend sein, wie schnell und wie gut Neubürgerinnen und Neubürger dauerhaft integriert werden können.

Vor allem aber werden der zukünftige Rückgang der Erwerbsbevölkerung und die hieraus zu erwartenden sinkenden staatlichen Einnahmen mit einer weiterhin hohen strukturellen Belastung der Länder durch aufgelaufene Schulden und Pensionsverpflichtungen einhergehen. Deshalb misst die Landesregierung der weiteren Konsolidierung und dem Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts einen hohen Stellenwert bei.

## 5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung

Die vorliegende Finanzplanung stützt sich zunächst auf die Regierungsvorlage zum neuen Doppelhaushalt 2019/2020. Die Projektion im Finanzplanungszeitraum basiert auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr 2018. Hieraus werden der zugrunde zu legende Preisanstieg und das erwartete Zinsniveau abgeleitet.

Die Mittelfristprojektion der Bundesregierung bildet ebenfalls die Basis für die Steuerschätzung vom Mai 2018. Die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai wurden in der Finanzplanung übernommen. Bei der Regionalisierung der Steuerschätzung wurde u.a. der Entwurf des Familienentlastungsgesetzes berücksichtigt, der die Erhöhung von Grundfreibeträgen und des Kindergeldes vorsieht. Zudem wurden Abschlüsse für weitere auf Bundesebene geplante Maßnahmen, für die kalte Progression ab 2021 und den Wegfall der Gewerbesteuerumlageanhebung FDE bereits ab 2019 gebildet und die Rückübertragung der FDE-Mittel an die Länder ebenfalls ab 2019 eingeplant. Nicht berücksichtigt ist der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Bei der Fortschreibung der sonstigen Einnahmen und der Ausgabearten wird zunächst unterstellt, dass sie sich wie die Inflation der Konsumausgaben entwickeln, soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Für die Finanzplanungsjahre ist in der gesamtwirtschaftlichen Frühjahresprojektion der Bundesregierung angenommen, dass die expansive Geldpolitik der EZB die deflationären Gefahren wirksam beseitigt hat und der Preisanstieg von 0,7 Prozent in 2016 und 1,7 Prozent in 2017 auf 1,84 Prozent in 2018 und knapp 2,0 Prozent in 2019 klettert. Für die Folgejahre bis 2023 wird das Niveau von knapp 2,0 Prozent erwartet.

Die Einnahmen vom Bund sind in großen Teilen regelgebunden und entsprechend eingeplant. Die korrespondierenden Landesausgaben werden berücksichtigt. Für die weitere Entwicklung der Regionalisierungsmittel wird die gesetzlich festgelegte Entwicklung für Rheinland-Pfalz zu Grunde gelegt, die bei rd. 1,8 Prozent p. a. liegt.

Für die Finanzplanungsjahre wird eine konstante Anzahl von Landesbeschäftigten (VZÄ) unterstellt. Die Prognose der Personalausgaben basiert auf der Annahme, dass die jährliche Tarifsteigerung für Landesbedienstete in Höhe der Inflationsrate plus einer Beteiligung am realen Wirtschaftswachstum des Vorjahres in Höhe von 50 Prozent p. a. erfolgt. Die Schätzung der Besoldungserhöhung erfolgt analog. Zusätzlich wurde die für 2019 und 2020 angekündigte außerordentliche Anpassung der Beamtenbesoldung um jeweils 2 Prozentpunkte mit ihrer Kassenwirkung in 2021 berücksichtigt. Zur Prognose der Versorgungsausgaben wird wie in den vergangenen Finanzplanungen zusätzlich der prognostizierte Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Fortschreibung berücksichtigt. In die Berechnung der Beihilfeausgaben für Pensionärinnen und Pensionäre geht diese Mengenkategorie ebenfalls ein.

Zur Ermittlung der Zinsausgaben wurden Annahmen zu den Geld- und den Kapitalmarktzinssätzen getroffen. Auf dem Kapitalmarkt wird basierend auf der Inflationsentwicklung und ausgehend von einem Zinsniveau von derzeit rd. 0,8 Prozent in 2018 für 10-jährige Landesanleihen ein deutlicher Anstieg auf 2,0 Prozent in 2019, auf 2,75 Prozent in 2020 und 3,5 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 angenommen. Dabei wird nach dem Ende des Aufkaufprogramms der EZB für Wertpapiere Ende 2018 davon ausgegangen, dass das derzeit

negative Realzinsniveau in Deutschland sich zügig normalisiert und ab 2021 einen im langjährigen Vergleich weiterhin moderaten Wert von +1,5 Prozent erreicht. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wird die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel.

Die Ausgaben im Rahmen des KFA entwickeln sich entsprechend den Regelungen des LFAG in Abhängigkeit von den Steuereinnahmen des Landes. Die Verbesserungen durch die Reform des LFAG sind berücksichtigt.

Die in der Hauptgruppe 6 verbuchten Ausgaben der Globalhaushalte für Personal steigen mit dem für die Personalausgaben verwendeten Faktor, ebenso die Ausgaben für Personal an Privatschulen.

Die Zuführung an die allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von 100 Mio. Euro in 2020 wird in gleicher Höhe bis 2023 fortgeschrieben. Die Rücklagenbildung von 50 Mio. Euro in 2020 für den Gigabitausbau wird mit dem schrittweisen Anstieg der landesseitigen Ausgaben bis 2023 auf Null zurückgeführt.

## 6. Ergebnisse der Finanzplanung

### Gesamtergebnis

Finanzplanung 2018 bis 2023

Haushaltsjahr	bereinigte Gesamt- ausgaben	Veränd. zum Vorjahr	bereinigte Gesamt- einnahmen	Veränd. zum Vorjahr	Finanz.- Saldo	strukt. Defizit/ NKA <sup>1</sup>	NKA <sup>2</sup>
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
2018 - Ansatz	17.127		17.031		-96	198	96
2019 - RegV	17.708	3,4	17.948	5,4	240	-111	-90
2020 - RegV	18.327	3,5	18.689	4,1	362	-229	-212
2021 - FiPl.	18.950	3,4	19.258	3,0	308	-114	-178
2022 - FiPl.	19.536	3,1	19.795	2,8	259	-113	-149
2023 - FiPl.	20.173	3,3	20.415	3,1	243	-110	-143

<sup>1</sup> Bis 2018 strukturelles Defizit, ab 2019 strukturelle NKA.

<sup>2</sup> NKA am Kreditmarkt.

Die zentralen Ergebnisse der Finanzplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das strukturelle Finanzierungsdefizit bzw. die strukturelle NKA unterschreitet im gesamten Planungszeitraum die Defizitobergrenze gemäß AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz deutlich.

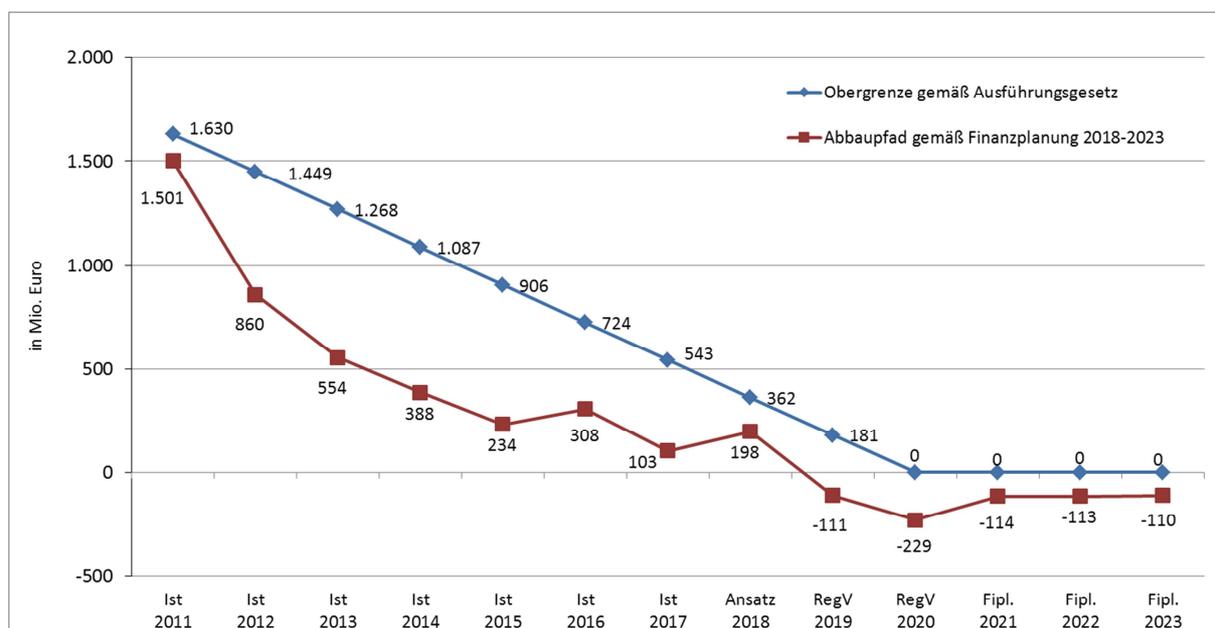
Das Ziel der Landesregierung, bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu realisieren, wird mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 bereits im Jahr 2019 erreicht. 2019 ist eine strukturelle Nettotilgung von 111 Mio. Euro und im Folgejahr von 229 Mio. Euro geplant. Die im Jahr 2019 noch geltende investitionsbezogene Kreditobergrenze wird ebenfalls eingehalten. Der Abstand zu den eigenfinanzierten Investitionen beträgt im Jahr 2019 rd. 1 Mrd. Euro.

Die Finanzplanung zeigt, dass der ausgeglichene Haushalt auch in den Jahren 2021 bis 2023 eingehalten werden kann. Dabei sind überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen für den Kommunalen Finanzausgleich, ein Anstieg des Zinsniveaus von 0,8 Prozent auf 3,5 Prozent und eine noch steigende Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im Zahlenwerk berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das derzeit vom Arbeitskreis Steuerschätzung prognostizierte strukturelle Einnahmenniveau nicht massiv abgesenkt wird. Im Finanzplanungszeitraum ist ein Sicherheitsabstand von rd. 110 Mio. Euro p. a. eingeplant.

An den bereits realisierten strukturellen Defiziten 2011 bis 2017 lässt sich erkennen, dass die Konsolidierungsstrategie der Landesregierung, bereits am Anfang der Konsolidierungsphase bis 2020 einen großen Teil der notwendigen Verbesserungen zu realisieren, verwirklicht werden konnte. Damit wurden ggü. einem linearen Abbau zusätzliche nennenswerte Folgeinsparungen bei den Zinsen möglich. Die stark sinkenden strukturellen Salden im Ist-Ergebnis sind Resultat der erfolgreichen Konsolidierungsstrategie des Landes sowie der konsequenten Nutzung von Zinsminderausgaben und strukturellen Steuermehreinnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts. Die ab 2019 eingeplanten strukturellen Nettotil-

gungen dienen der Absicherung, den strukturell ausgeglichenen Haushalt auch bei Realisierung von Risiken zu gewährleisten.

### Abbaupfad und Obergrenze des strukturellen Defizits / NKA\* 2011 bis 2023



\* Bis 2018 strukturelles Defizit, ab 2019 strukturelle NKA.

Insgesamt werden die Ausgabenspielräume ab 2021 durch das sich normalisierende Einnahmewachstum kleiner. Zudem ist die Ausgabedynamik in den Bereichen, die nicht der aktuellen Aufgabenerfüllung dienen, zu beachten. Neben dem zu erwartenden Anstieg des Zinsniveaus entwickeln sich die Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie für den KFA in der Finanzplanungsperiode merklich überproportional. Diese Mittel und die § 21 LFAG-Mittel, die das Land an die Kommunen weiterleitet, stehen der laufenden Erfüllung der Landesaufgaben nicht zur Verfügung und dämpfen hier die Ausgabenspielräume.

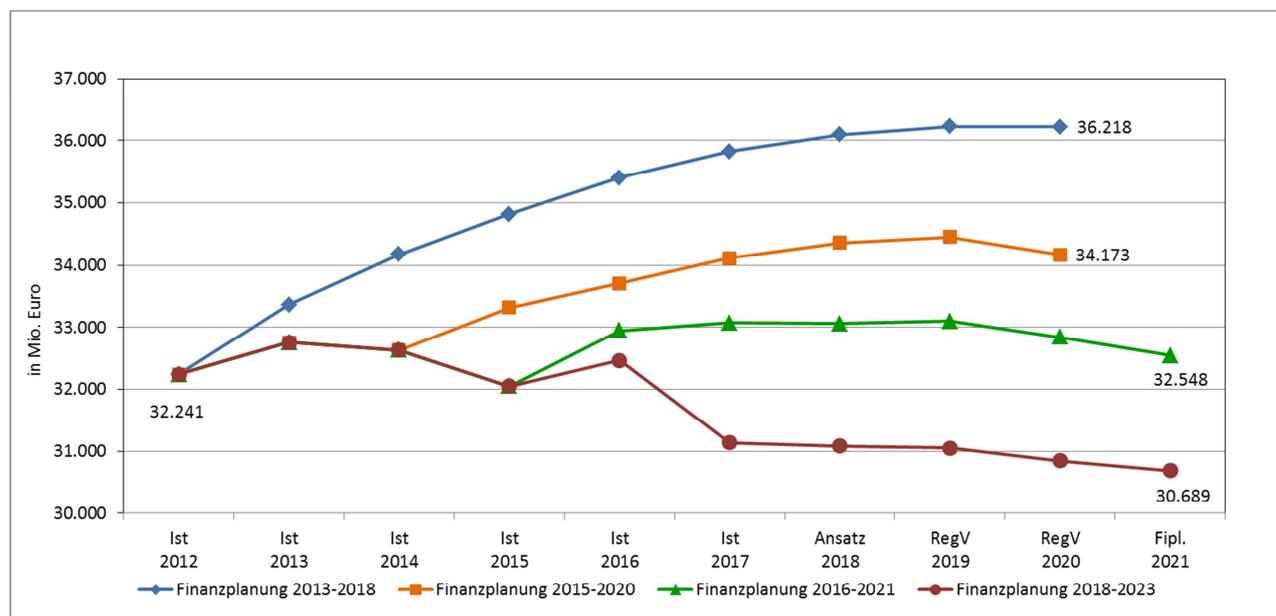
in Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	<b>17.127</b>	<b>17.708</b>	<b>18.327</b>	<b>18.950</b>	<b>19.536</b>	<b>20.173</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in v.H.		3,4	3,5	3,4	3,1	3,3
Zinsausgaben	857	634	654	666	686	694
Ausgaben für Pensionäre	2.198	2.245	2.412	2.545	2.657	2.764
KFA	2.928	3.153	3.268	3.437	3.596	3.762
§ 21 LFAG-Mittel	178	184	203	209	216	222
<b>zusammen</b>	<b>6.161</b>	<b>6.217</b>	<b>6.537</b>	<b>6.857</b>	<b>7.154</b>	<b>7.442</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in v.H.		0,9	5,2	4,9	4,3	4,0
Anteil an den Gesamtausgaben in %	36,0	35,1	35,7	36,2	36,6	36,9
<b>für die laufende Aufgabenerfüllung verbleiben</b>	<b>10.966</b>	<b>11.491</b>	<b>11.790</b>	<b>12.094</b>	<b>12.382</b>	<b>12.730</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in v.H.		4,8	2,6	2,6	2,4	2,8

Die Steigerung der Ausgaben, die für die laufende Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen, liegt im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 bei 2,6 Prozent und damit deutlich unterhalb der Gesamtausgabensteigerung.

Seit 2016 liegt die NKA im negativen Bereich, d.h. es werden netto keine neuen Kredite mehr aufgenommen sondern getilgt. Für 2018 ist der Haushaltsansatz dargestellt, der noch eine NKA enthält. Eine NKA der Landesbetriebe ist seit 2017 nicht mehr vorgesehen und ab 2019 nach dem AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verboten.

Damit einhergehend entwickelt sich der Schuldenstand am Kreditmarkt (inkl. Finanzierung Landesbetriebe) im Vergleich zur letzten Finanzplanung nochmals positiver. In 2021 liegt die Verschuldung um mehr als 1,8 Mrd. Euro unter der letzten Planung. In der Finanzplanungsperiode wird der Schuldenstand voraussichtlich weiter leicht sinken.

### Schuldenstand am Kreditmarkt\*



\*Inklusive LBB und LBM.

Die Personalausgabenquote steigt bis 2023 auf 39 Prozent an. Die Kreditfinanzierungsquote ist auf Grund der vorgesehenen Nettotilgungen negativ. Zinsausgaben- und Zinssteuerquote stabilisieren sich beim erreichten Konsolidierungsstand auf niedrigem Niveau, obwohl ab 2019 ein deutlicher Anstieg des Zinsniveaus eingeplant ist. Die durch das niedrige Zinsniveau frei gewordenen Haushaltsspielräume sind aber nicht dauerhaft. Bei Landesschulden von aktuell rd. 31 Mrd. Euro bedeutet schon ein Anstieg der Durchschnittsverzinsung um einen Viertelprozentpunkt 77,5 Mio. Euro Mehrausgaben.

in %	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Personalausgabenquote	38,0	38,2	39,1	39,3	39,2	39,1
Kreditfinanzierungsquote	0,6	-0,5	-1,2	-0,9	-0,8	-0,7
Zinsausgabenquote	5,0	3,6	3,6	3,5	3,5	3,4
Investitionsquote ohne Landesbetriebe	6,3	7,0	6,8	6,9	7,0	7,1
Zinssteuerquote	6,3	4,4	4,3	4,2	4,2	4,1

## Steuereinnahmen

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
in Mio. Euro	13.609	14.577	15.326	15.875	16.355	16.885
Veränderung ggü. Vorjahr in %		7,1	5,1	3,6	3,0	3,2

Die Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfzSt-Kompensation) wurden auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2018 veranschlagt. Bei der Regionalisierung wurden bereits Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der zu erwartenden Rechtsänderungen laut Koalitionsvereinbarung im Bund berücksichtigt. Größere finanzielle Auswirkungen durch die berücksichtigten absehbaren Rechtsänderungen ergeben sich insbesondere aufgrund der vorgesehenen Erhöhung des Kindergeldes und der Neutralisation der Kalten Progression im Familienentlastungsgesetz, der angekündigten Fortzahlung der Integrationsmittel in den Jahren 2019-2020 und der nach Abfinanzierung des FDE anstehenden Rückübertragung der Länderbelastung über Umsatzsteuermittel. Der Wegfall der Gewerbesteuerumlageanhebung FDE bereits ab 2019 ist ebenfalls berücksichtigt.

Im Jahr 2020 werden 110 Mio. Euro bisherige Entflechtungsmittel als Umsatzsteuerfestbetrag an das Land gezahlt. Gleichzeitig entfällt diese Position bei den sonstigen Einnahmen in entsprechender Höhe. Die Landeseinnahmen erhöhen sich per Saldo dadurch nicht.

Die sinkende Dynamik der Steuereinnahmeentwicklung ab 2021 erklärt sich aus der abflachenden Wirtschaftsdynamik und auslaufenden Umsatzsteuerfestbeträgen, die der Bund nur zeitlich begrenzt den Ländern überließ.

## Sonstige Einnahmen

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
in Mio. Euro	3.422	3.371	3.364	3.384	3.441	3.530
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-1,5	-0,2	0,6	1,7	2,6

Unter den sonstigen Einnahmen werden alle Einnahmen zusammengefasst, die keine Steuereinnahmen, Einnahmen aus dem LFA, BEZ oder KfzSt-Kompensationsmittel sind. Die wichtigsten Einnahmeblöcke sind Gebühren, Konzessionsabgaben sowie Zweckzuweisungen vom Bund und der EU. Viele der Einnahmen entwickeln sich regelgebunden und können daher recht genau vorhergesagt werden.

Der Rückgang der sonstigen Einnahmen 2019 erklärt sich aus dem Verzicht des Landes, Mittel aus der Versorgungsrücklage zu entnehmen (2018 waren 80 Mio. Euro veranschlagt), und dem Wegfall der interkommunalen Umlage FDE (31,4 Mio. Euro). Die Umlage wird wegen der Abfinanzierung des FDE nicht mehr bei den Kommunen erhoben und fließt auch nicht mehr in die Finanzausgleichsmasse des KFA. 2020 sinken die sonstigen Einnahmen wegen des Wegfalls der Entflechtungsmittel (110 Mio. Euro), für die das Land zukünftig Umsatzsteuermittel erhält.

Auswirkungen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, der aktuell auf EU-Ebene verhandelt wird, werden wegen der stark nachläufigen Auszahlung von EU-Fördermitteln bis 2023 noch nicht erwartet.

Die sonstigen Einnahmen entwickeln sich im Finanzplanungszeitraum trotz einer Vielzahl neuer Bundesprogramme insgesamt wenig dynamisch.

## Personalausgaben

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. Euro	6.505	6.773	7.171	7.450	7.661	7.890
Veränderung ggü. Vorjahr in %		4,1	5,9	3,9	2,8	3,0

Die Personalausgaben stellen aktuell rd. 38 Prozent aller Ausgaben des Landes dar und setzen sich aus den Bezügen und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsbezügen und den Beihilfen zusammen. Die Personalausgabenquote steigt bis 2023 auf 39 Prozent an. Dieser Anstieg ist den weiter überproportionalen Zuwächsen der Versorgungsausgaben zuzuschreiben. Die Personalausgabenquote für Aktive bleibt bei rd. 25 Prozent stabil.

in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Personalausgabenquote*	38,0	38,2	39,1	39,3	39,2	39,1
- nur für Aktive	24,6	24,7	25,1	25,0	24,9	24,8
- nur für Versorgungsempfänger	12,4	12,7	13,2	13,4	13,6	13,7

\* Fehlende Anteile an der Gesamtpersonalausgabenquote erklären sich aus nicht aufteilbaren Personalausgaben.

Am 05. Juni 2018 beschloss der Ministerrat, zum 01. Juli 2019 und zum 01. Juli 2020 die Besoldung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes zusätzlich zum Tarifergebnis um jeweils 2 Prozentpunkte anzuheben. Ziel ist es, auch im Wettbewerb mit anderen Bundesländern ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Die Zusatzerhöhung wurde in der Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt berücksichtigt. Wegen der zur Jahresmitte erfolgenden Erhöhung waren in der Finanzplanung noch Auswirkungen auf 2021 zu berücksichtigen. Die Maßnahme erklärt die höheren Personalausgabensteigerungen der Jahre 2019 bis 2021.

Der von der Landesregierung 2016 beschlossene Abbau von 2000 Stellen wurde bei der Zuteilung der Personalausgabenbudgets im neuen Doppelhaushalt berücksichtigt.

Die Personalausgaben werden ab 2022 mit rd. 3 Prozent stärker als die Inflation, aber niedriger als die Gesamtausgaben steigen. Dies ist vor dem Hintergrund des enger werdenden Arbeitsmarktes zum einen auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen. Zum anderen war auch der weitere Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis 2023 zu berücksichtigen. Dieser Effekt wirkt sich sowohl bei den Versorgungsausgaben als auch bei den Beihilfeausgaben aus.

Zur Abfederung von künftigen Belastungen aus Versorgungsausgaben werden der sog. Kanther-Rücklage im Jahr 2020 50 Mio. Euro zugeführt, die in der Hauptgruppe 6 (Zuweisungen und Zuschüsse) veranschlagt sind.

### Sächliche Verwaltungsausgaben

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben inkl. Globale Minderausgaben</b>						
in Mio. Euro	1.092	905	899	925	943	962
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-17,1	-0,7	2,9	2,0	2,0
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Globale Minderausgaben</b>						
in Mio. Euro	1.144	946	952	978	997	1.016
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-17,3	0,7	2,7	1,9	1,9

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen einen Großteil der Kosten, die zur Aufrechterhaltung des „Geschäftsbetriebes“ notwendig sind. Dazu zählen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen sowie Kosten für durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden die globalen Minderausgaben unter den sächlichen Verwaltungsausgaben gebucht. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Beträge ausschließlich bei dieser Ausgabeart zu erwirtschaften sind. Im Jahr 2018 sind rd. 52 Mio. Euro globale Minderausgaben vorgesehen, im Regierungsentwurf zum Haushalt für 2019 rd. 40 Mio. Euro und in 2020 54 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde in den Finanzplanungsjahren ebenfalls eingeplant.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sinken 2019 infolge der Abschaffung des sog. Mieter-/Vermietermodells um rd. 190 Mio. Euro. Bisher wurden die Miet- und Pachtzahlungen an den LBB dezentral in den Einzelplänen veranschlagt (überwiegend Gr. 518). Ab 2019 wird ein zentraler Deckungszuschuss an den LBB gezahlt, der in der Hauptgruppe 6 (Zuweisungen und Zuschüsse) gebucht wird. Insgesamt entwickeln sich die sächlichen Verwaltungsausgaben im Finanzplanungszeitraum weitgehend entsprechend der unterstellten Preissteigerung.

## Zinsausgaben

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
in Mio. Euro	857	634	654	666	686	694
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-26,0	3,1	1,7	3,0	1,2

Im Zuge der Finanzkrise und der europäischen Schuldenkrise ist das Zinsniveau in Deutschland deutlich gesunken. Hierdurch wurde der ansonsten zu bewältigende Anstieg der Zinsausgaben stark abgebremst. Die Minderausgaben wurden von der Landesregierung konsequent zur Reduktion der NKA und des strukturellen Defizits genutzt. Die starke Konsolidierung in der Vergangenheit und die zukünftig geplanten Konsolidierungsschritte mindern die erheblichen Belastungen, die sich aus einem deutlichen Anstieg des Zinsniveaus ergeben können.

Nach der angekündigten Beendigung des Aufkaufprogramms der EZB für Wertpapiere Ende 2018 wird mit einer zügigen schrittweisen Normalisierung des allgemeinen Zinsniveaus gerechnet. Ausgehend von einem aktuellen Zinsniveau von etwa 0,8 Prozent für 10-jährige Schuldscheine wird ein deutlicher Anstieg auf 3,5 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 erwartet. Die Zinsannahmen korrespondieren mit den zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Erwartungen. Die Normalisierung des Zinsniveaus wird ab 2019 wegen des dann erreichten Konsolidierungsstandes und des langfristig abgesicherten Kreditportfolios zu moderaten Steigerungen der Zinsausgaben führen.

## Zuweisungen und Zuschüsse

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
in Mio. Euro	7.551	8.108	8.324	8.597	8.873	9.198
Veränderung ggü. Vorjahr in %		7,4	2,7	3,3	3,2	3,7
davon Zahlungen an die Kommunen	4.911	5.242	5.409	5.627	5.874	6.130
Veränderung ggü. Vorjahr in %		6,7	3,2	4,0	4,4	4,4

Der bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu beobachtende starke Anstieg in 2019 erklärt sich korrespondierend zum Absinken der sächlichen Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Umstellung der LBB-Finanzierung und dem starken Aufwuchs der KFA-Mittel. Auch die über der Inflationsrate liegende Entwicklung in den Finanzplanungsjahren ist insbesondere der starken Steigerung der KFA-Mittel geschuldet.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden maßgeblich durch den kommunalen Finanzausgleich und die Zuweisungen für Sozialausgaben bestimmt. Dabei nimmt der KFA einen Anteil von aktuell rd. 30 Prozent aller Zuweisungen und Zuschüsse ein, der sich bis 2023 voraussichtlich auf rd. 35 Prozent erhöhen wird. Die KFA-Mittel in der Hauptgruppe 6 steigen im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 jährlich um 5,7 Prozent.

Die Sozialausgaben – oft ebenfalls Zahlungen an die Kommunen, die diese Mittel an die Empfänger auszahlen – machen etwa 25 Prozent der gesamten Zuweisungen aus. Die starke Dynamik im Bereich der Sozialausgaben ist in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Zuweisungen und Zuschüsse im Zusammenhang mit Asylbegehrenden fließen ebenfalls überwiegend an die Kommunen. 2019 ist auch die 2. Tranche der Beteiligung der Kommunen an den Integrationsmitteln in Höhe von 48 Mio. Euro veranschlagt. Die asylbedingten Zuweisungen wurden auf dem Niveau von 2020 für die Finanzplanungsjahre fortgeschrieben.

Die Zuweisungen an Globalhaushalte, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die Zahlungen an Privatschulen sind in starkem Maße durch die Entwicklung der Personalausgaben bestimmt. Etwa 14,5 Prozent der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke entfallen auf diese Kategorie. Im Finanzplanungszeitraum wird eine etwas über der Inflationsrate liegende Entwicklung erwartet.

## Investitionen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Investitionsausgaben in Mio. Euro	1.080	1.247	1.239	1.313	1.374	1.429
Veränderung ggü. Vorjahr in %		15,4	-0,6	6,0	4,6	4,0
Investitionsquote in %	6,3	7,0	6,8	6,9	7,0	7,1

Der kamerale Investitionsbegriff orientiert sich an den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Haushalts.

Die Investitionsquote des Kernhaushalts beträgt im Mittel der Jahre 2019 und 2020 rd. 6,9 Prozent. Im Finanzplanungszeitraum steigt sie bis 2023 auf 7,1 Prozent.

Für eine vollständige Darstellung der gesamten Investitionen des Landes ist es jedoch notwendig, auch die Investitionen der Landesbetriebe zu betrachten. Bei Hinzurechnung der Investitionen der Landesbetriebe erhöht sich die Investitionsquote des Landes um etwa 1,5 Prozentpunkte auf rd. 8,5 Prozent im Schnitt der Jahre des neuen Doppelhaushalts und steigt bis 2023 auf 8,6 Prozent. Sie liegt damit nochmals um rd. 0,5 Prozentpunkte über der Investitionsquote in der letzten Finanzplanung.

in Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Investitionen gesamt (Kernhaushalt und Landesbetriebe)</b>	<b>1.343</b>	<b>1.539</b>	<b>1.518</b>	<b>1.606</b>	<b>1.673</b>	<b>1.737</b>
Investitionen des Kernhaushalts	1.080	1.247	1.239	1.313	1.374	1.429
Investitionen der Landesbetriebe	263	292	279	293	299	309
NKA der Landesbetriebe	0	0	0	0	0	0
<b>Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) in %</b>	<b>7,8</b>	<b>8,7</b>	<b>8,3</b>	<b>8,5</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>

Die Investitionen des Kernhaushalts einschließlich der Landesbetriebe liegen 2019 um 196 Mio. Euro und 2020 um 175 Mio. Euro über dem Ansatz von 2018. Das entspricht einem Anstieg von rd. 13 Prozent. Bereits seit Beginn dieser Legislaturperiode stellt das Land deutlich höhere Mittel für Investitionen zur Verfügung. In der Finanzplanungsperiode steigen die Investitionen um 219 Mio. Euro (2023 ggü. 2020).

In den dargestellten Investitionen sind die Investitionszuschüsse des Programms KI 3.0 nicht enthalten. Hier stehen für finanzschwache Kommunen insgesamt 541 Mio. Euro bereit.

Die stärkere Bereitstellung von Investitionsmitteln orientiert sich dabei an den verbesserten strukturellen Möglichkeiten inkl. höherer Bundeszuschüsse, nicht an konjunkturell überhöhten Einnahmen. Die vorgesehene Anhebung wurde strukturell abgesichert. Ziel ist es, höhere Investitionen im Land zu tätigen, die die notwendigen Ersatzinvestitionen ermöglichen und den Infrastrukturausbau in wichtigen Zukunftsfeldern im Rahmen des strukturell ausgeglichenen Haushalts in den nächsten Jahren sicherstellen. Dabei trägt eine langfristig verstetigte Investitionspolitik auch den konjunkturpolitischen Erfordernissen Rechnung.

Zum Anstieg der Investitionsausgaben trug auch die Umstellung der Investitionsfinanzierung der Unimedizin bei. Sie erhält für zukünftige Investitionen nun Investitionszuschüsse statt Schuldendiensthilfen. Diese Maßnahme sichert gleichzeitig das strukturelle Neuverschuldungsverbot besser ab.

Neben den veranschlagten Investitionen wurden im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts für den landesseitig finanzierten Gigabitusbau Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 575 Mio. Euro im Haushalt ausgebracht.

Daneben steigen im Haushalt auch investitionsnahe Ausgaben merklich an. Zu nennen sind z. B. die Zinszuschussprogramme in der Wohnraumförderung oder die Ausgaben für neue IT-Programme.

### **Kommunale Finanzen**

Rund ein Viertel aller Einnahmen der Kommunen fließen den Haushalten in Form von Landeszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu. Die Finanzausgleichsmasse lag im Jahr 2013 noch bei genau 2 Mrd. Euro. Bis 2018, also innerhalb von nur fünf Jahren, hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 928 Mio. Euro und somit nahezu um die Hälfte (46,4 Prozent) angehoben. Ausgehend von 2.928 Mio. Euro steigt die Finanzausgleichsmasse im Doppelhaushalt 2019/2020 um weitere 340 Mio. Euro auf 3.268 Mio. Euro im Jahr 2020. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Finanzausgleichsmasse rd. 3,8 Mrd. Euro betragen und wird sich damit ggü. derjenigen des Jahres 2013 nahezu verdoppeln.

in Mio. Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Landesleistungen nach Abrechnungen	2.229	2.377	2.397	2.456	2.662	2.782	3.023	3.230	3.145	3.278	3.385
Verstetigungssumme	1.907	2.169	2.326	2.495	2.650	2.826	3.083	3.198	3.367	3.526	3.692
Minderung der Finanzreserve				38		44	58		215	243	307
Erhöhung der Finanzreserve	322	209	71		11			33			
kum. Finanzreserve	289	500	576	543	556	513	455	488	273	30	-277
<b>Finanzausgleichsmasse</b>	<b>2.000</b>	<b>2.263</b>	<b>2.420</b>	<b>2.596</b>	<b>2.752</b>	<b>2.928</b>	<b>3.153</b>	<b>3.268</b>	<b>3.437</b>	<b>3.596</b>	<b>3.762</b>

Für die kommunale Haushaltsplanung ist eine Verstetigung der Landeszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände von besonderer Bedeutung. Die Stabilisierungsrechnung ermöglicht eine stetig steigende Verstetigungssumme und somit eine gut planbare Entwicklung der Finanzausgleichsmasse, aus der die Landeszuweisungen gezahlt werden. Die Vorgängerregelung, der Beistandspakt, überbrückte die konjunkturelle Schwächephase von 2003 bis 2006 mit einem für die Kommunen zinslosen Verstetigungsdarlehen, das bis Ende 2007 auf 688 Mio. Euro aufwuchs. Von 2008 bis 2012 wurde dieses Darlehen fast vollständig getilgt. In den darauffolgenden Jahren baute sich eine Finanzreserve von zuletzt 513 Mio. Euro (Jahr 2018) auf, die vom Land verzinst wird. Diese dient der Verstetigung der Finanzausgleichsmasse insbesondere für Steuereinnahmeeinbrüche durch Rezession oder Steuersenkungen. Unter Berücksichtigung der Verzinsung sinkt die Finanzreserve im Jahr 2019 um 58 Mio. Euro auf 455 Mio. Euro. Im Jahr 2020 steigt diese um 33 Mio. Euro auf 488 Mio. Euro. Da das Wachstum der Verstetigungssumme bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums deutlich über dem der Steuereinnahmen des Landes und damit der Verbundmasse liegen wird, ist in den nächsten Jahren mit einem vollständigen Abbau der Finanzreserve zu rechnen.

## 7. Tabellenanhang

## Mittelfristige Finanzplanung 2018 - 2023

### 1. Einnahmen

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
		in Mio. Euro						
<b>0</b>	<b>Steuern und steuerähnliche Abgaben</b>	<b>12.852</b>	<b>12.567</b>	<b>13.592</b>	<b>14.690</b>	<b>15.226</b>	<b>15.699</b>	<b>16.227</b>
01-06	Steuern	12.788	12.510	13.533	14.631	15.167	15.640	16.168
09	Steuerähnliche Abgaben	64	57	59	59	59	59	59
<b>1</b>	<b>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst</b>	<b>826</b>	<b>802</b>	<b>742</b>	<b>736</b>	<b>726</b>	<b>734</b>	<b>742</b>
133, 134, 14, 17, 18, 31	Einnahmen aus Vermögenserlösen	169	137	86	82	78	74	70
<b>2</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke</b>	<b>3.357</b>	<b>3.287</b>	<b>3.202</b>	<b>2.949</b>	<b>2.992</b>	<b>3.062</b>	<b>3.124</b>
211	a) Ergänzungszuweisungen des Bundes	259	245	252	211	225	231	234
	b) Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder	483	483	483	483	483	483	483
212	LFA	427	371	309	-	-	-	-
213	Finanzausgleichs- / Finanzkraftumlage	107	101	70	70	70	70	70
	übrige Einnahmen aus HGr.2	2.080	2.086	2.088	2.185	2.214	2.277	2.337
<b>3</b>	<b>Schuldenaufnahme, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</b>	<b>4.796</b>	<b>7.955</b>	<b>6.842</b>	<b>6.340</b>	<b>6.375</b>	<b>6.390</b>	<b>6.418</b>
31	Kreditaufnahme im öffentl. Bereich	-	-	-	-	-	-	-
32	Bruttokreditaufnahme	4.437	7.487	6.362	5.961	5.995	6.024	6.031
35	Rücklagenauflösung	2	-	-	-	-	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-	75	75	75	75	75	75
33, 34	übrige Einnahmen aus HGr.3	252	300	337	239	240	226	248
38	haushaltstechnische Verrechnungen	105	92	68	65	65	65	64
<b>0 - 3</b>	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>21.831</b>	<b>24.610</b>	<b>24.378</b>	<b>24.715</b>	<b>25.318</b>	<b>25.885</b>	<b>26.510</b>
	<b>Bereinigte Gesamteinnahmen</b>	<b>17.287</b>	<b>17.031</b>	<b>17.948</b>	<b>18.689</b>	<b>19.258</b>	<b>19.795</b>	<b>20.415</b>

## 2. Ausgaben

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022	2023
in Mio. Euro								
<b>4</b>	<b>Personalausgaben</b>	<b>6.188</b>	<b>6.505</b>	<b>6.773</b>	<b>7.171</b>	<b>7.450</b>	<b>7.661</b>	<b>7.890</b>
	<b>darunter</b>							
	Ausgaben für aktive Bedienstete	4.074	4.211	4.370	4.593	4.732	4.862	4.995
	Ausgaben für Pensionäre	1.961	2.123	2.245	2.412	2.545	2.657	2.764
	Zuführungen an die Versorgungsrücklage	59	0	0	0	0	0	0
<b>5</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst</b>	<b>7.170</b>	<b>9.382</b>	<b>8.032</b>	<b>7.766</b>	<b>7.764</b>	<b>7.802</b>	<b>7.830</b>
51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben nachrichtlich:	1.089	1.092	905	899	925	943	962
549	Globale Minderausgabe (in 51-54 enthalten)	-	-52	-40	-54	-54	-54	-54
56 - 57	Zinsausgaben	747	857	634	654	666	686	694
58	Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich	24	43	40	40	-	-	-
59	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	5.310	7.391	6.452	6.174	6.174	6.174	6.174
<b>6</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</b>	<b>7.515</b>	<b>7.551</b>	<b>8.108</b>	<b>8.324</b>	<b>8.597</b>	<b>8.873</b>	<b>9.198</b>
<b>7</b>	<b>Bauausgaben</b>	<b>38</b>	<b>48</b>	<b>52</b>	<b>48</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>813</b>	<b>1.033</b>	<b>1.195</b>	<b>1.192</b>	<b>1.264</b>	<b>1.324</b>	<b>1.377</b>
81-82	Ausgaben für Sachinvestitionen	88	94	113	119	123	125	128
83,85, 86,87	Ausgaben für Vermögensaufbau	19	48	57	55	54	54	53
88-89	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	706	891	1.025	1.018	1.087	1.144	1.196
<b>9</b>	<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	<b>106</b>	<b>92</b>	<b>218</b>	<b>215</b>	<b>195</b>	<b>175</b>	<b>164</b>
91	Zuführung an Rücklagen	2	-	150	150	130	110	100
96	Fehlbeträge aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-	-	-	-	-	-	-
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	105	92	68	65	65	65	64
<b>4 - 9</b>	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>21.831</b>	<b>24.610</b>	<b>24.378</b>	<b>24.715</b>	<b>25.318</b>	<b>25.885</b>	<b>26.510</b>
	<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>16.415</b>	<b>17.127</b>	<b>17.708</b>	<b>18.327</b>	<b>18.950</b>	<b>19.536</b>	<b>20.173</b>

### 3. Finanzierungsübersicht

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro						
<b>Ausgaben</b>							
Haushaltsvolumen	21.831	24.610	24.378	24.715	25.318	25.885	26.510
- Schuldentilgung (Kreditmarkt)	5.310	7.391	6.452	6.174	6.174	6.174	6.174
- Rücklagenzuführung	2	-	150	150	130	110	100
- Fehlbetragsabdeckung	-	-	-	-	-	-	-
- Haushaltstechnische Verrechnungen	105	92	68	65	65	65	64
Bereinigte Gesamtausgaben	16.415	17.127	17.708	18.327	18.950	19.536	20.173
Veränderung ggü. Vorjahr	2,6%	4,3%	3,4%	3,5%	3,4%	3,1%	3,3%
<b>Einnahmen</b>							
Haushaltsvolumen	21.831	24.610	24.378	24.715	25.318	25.885	26.510
- Bruttokreditaufnahme (Kreditmarkt)	4.437	7.487	6.362	5.961	5.995	6.024	6.031
- Rücklagenauflösung	2	-	-	-	-	-	-
- Haushaltstechnische Verrechnungen	105	92	68	65	65	65	64
Bereinigte Gesamteinnahmen	17.287	17.031	17.948	18.689	19.258	19.795	20.415
Veränderungen ggü. Vorjahr	5,9%	-1,5%	5,4%	4,1%	3,0%	2,8%	3,1%
<b>Finanzierungssaldo</b>							
	872	-96	240	362	308	259	243
Veränderungen ggü. Vorjahr	169,2%	-111,1%	-349,2%	50,7%	-15,0%	-15,9%	-6,4%

#### 4. Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ

Steuerart	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro						
<b>A. Gemeinschaftliche Steuern (Landesanteil)</b>							
Lohnsteuer	3.755	3.863	4.201	4.382	4.535	4.754	4.914
Veranlagte Einkommensteuer	965	919	1.078	1.134	1.187	1.240	1.282
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	564	576	568	593	646	667	690
Zinsabschlag	132	101	144	146	148	150	155
Körperschaftsteuer	819	742	888	926	959	984	1.017
Umsatzsteuer	5.230	5.053	5.298	6.319	6.540	6.669	6.894
Gewerbesteuerumlage	325	313	301	131	136	140	145
Zusammen	11.790	11.567	12.478	13.630	14.151	14.604	15.097
<b>B. Reine Landessteuern</b>							
Vermögensteuer	-	-	-	-	-	-	-
Erbschaftsteuer	252	228	264	269	273	278	287
Grunderwerbsteuer	526	495	564	503	511	524	542
Kraftfahrzeugsteuer	-	-	-	-	-	-	-
Totalisatorsteuer	0	-	-	-	-	-	-
Lotteriesteuer	141	144	141	142	143	143	148
Sportwettsteuer	27	26	32	33	35	36	38
Feuerschutzsteuer	24	22	25	26	26	27	28
Biersteuer	29	29	28	28	28	28	29
Sonstige Steuern	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	998	943	1.055	1.002	1.016	1.036	1.071
C. Steuereinnahmen	12.788	12.510	13.533	14.631	15.167	15.640	16.168
D. KfzSt-Kompensation	483	483	483	483	483	483	483
E. Steuereinnahmen nach KfzSt-Kompensation.	13.271	12.993	14.016	15.115	15.650	16.123	16.651
D. LFA	427	371	309	-	-	-	-
E. Steuereinnahmen nach LFA	13.698	13.364	14.325	15.115	15.650	16.123	16.651
F. BEZ	259	245	252	211	225	231	234
G. Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	13.957	13.609	14.577	15.326	15.875	16.355	16.885

## 5. Struktur der Landesfinanzen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro						
<b>Bereinigte Gesamteinnahmen</b>	<b>17.287</b>	<b>17.031</b>	<b>17.948</b>	<b>18.689</b>	<b>19.258</b>	<b>19.795</b>	<b>20.415</b>
Veränderung ggü. Vorjahr	5,9%	-1,5%	5,4%	4,1%	3,0%	2,8%	3,1%
Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	13.957	13.609	14.577	15.326	15.875	16.355	16.885
Anteil	80,7%	79,9%	81,2%	82,0%	82,4%	82,6%	82,7%
Veränderung ggü. Vorjahr	6,3%	-2,5%	7,1%	5,1%	3,6%	3,0%	3,2%
Verwaltungseinnahmen	826	802	742	736	726	734	742
Anteil	4,8%	4,7%	4,1%	3,9%	3,8%	3,7%	3,6%
Veränderung ggü. Vorjahr	-2,0%	-2,9%	-7,5%	-0,8%	-1,4%	1,0%	1,1%
übrige Einnahmen	2.504	2.620	2.629	2.628	2.657	2.707	2.789
Anteil	14,5%	15,4%	14,6%	14,1%	13,8%	13,7%	13,7%
Veränderung ggü. Vorjahr	6,6%	4,6%	0,4%	-0,1%	1,1%	1,9%	3,0%
<b>Bereinigte Gesamtausgaben</b>	<b>16.415</b>	<b>17.127</b>	<b>17.708</b>	<b>18.327</b>	<b>18.950</b>	<b>19.536</b>	<b>20.173</b>
Veränderung ggü. Vorjahr	2,6%	4,3%	3,4%	3,5%	3,4%	3,1%	3,3%
Personalausgaben	6.188	6.505	6.773	7.171	7.450	7.661	7.890
Anteil	37,7%	38,0%	38,2%	39,1%	39,3%	39,2%	39,1%
Veränderung ggü. Vorjahr	3,9%	5,1%	4,1%	5,9%	3,9%	2,8%	3,0%
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.089	1.092	905	899	925	943	962
Anteil	6,6%	6,4%	5,1%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%
Veränderung ggü. Vorjahr	5,0%	0,2%	-17,1%	-0,7%	2,9%	2,0%	2,0%
Zinsausgaben	747	857	634	654	666	686	694
Anteil	4,6%	5,0%	3,6%	3,6%	3,5%	3,5%	3,4%
Veränderung ggü. Vorjahr	-8,8%	14,7%	-26,0%	3,1%	1,8%	3,0%	1,2%
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	7.515	7.551	8.108	8.324	8.597	8.873	9.198
Anteil	45,8%	44,1%	45,8%	45,4%	45,4%	45,4%	45,6%
Veränderung ggü. Vorjahr	4,5%	0,5%	7,4%	2,7%	3,3%	3,2%	3,7%
Investitionsausgaben zusammen	851	1.080	1.247	1.239	1.313	1.374	1.429
Anteil	5,2%	6,3%	7,0%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%
Veränderung ggü. Vorjahr	-10,4%	26,9%	15,4%	-0,6%	6,0%	4,6%	4,0%

## 6. Haushaltskennzahlen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Prozent						
Zinsausgabenquote	4,6%	5,0%	3,6%	3,6%	3,5%	3,5%	3,4%
Zinssteuerquote	5,4%	6,3%	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%
Kreditfinanzierungsquote	-5,3%	0,6%	-0,5%	-1,2%	-0,9%	-0,8%	-0,7%
Investitionsquote	5,2%	6,3%	7,0%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe)	6,5%	7,8%	8,7%	8,3%	8,5%	8,6%	8,6%

## 7. Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro						
<b>NKA</b>	-896	54	-130	-252	-178	-149	-143
NKA am Kreditmarkt	-872	96	-90	-212	-178	-149	-143
NKA im öffentlichen Bereich	-24	-43	-40	-40	-	-	-
<u>Nachrichtlich:</u>							
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	4.437	7.487	6.362	5.961	5.995	6.024	6.031
<b>Schuldenstand zum 31.12. am Kreditmarkt</b>							
Kernhaushalt	28.221	28.171	28.133	27.930	27.772	27.545	27.313
LBM	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242
LBB	676	676	676	676	675	675	675
<b>Zusammen</b>	<b>31.138</b>	<b>31.088</b>	<b>31.050</b>	<b>30.847</b>	<b>30.689</b>	<b>30.462</b>	<b>30.229</b>

## 8. Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrates

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
<b>1</b>		<b>Einnahmen der Ifd. Rechnung (Ziff. 11- 17)</b>	<b>16.857</b>	<b>16.519</b>	<b>17.449</b>	<b>18.293</b>	<b>18.865</b>	<b>19.420</b>	<b>20.022</b>
<b>11</b>		<b>Steuern und EU- Eigenmittel</b>	<b>12.788</b>	<b>12.510</b>	<b>13.533</b>	<b>14.631</b>	<b>15.167</b>	<b>15.640</b>	<b>16.168</b>
1101	011	Lohnsteuer	3.755	3.863	4.201	4.382	4.535	4.754	4.914
1102	012	Veranlagte Einkommensteuer	965	919	1.078	1.134	1.187	1.240	1.282
1103	013, 014, 018	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag	1.515	1.419	1.600	1.665	1.754	1.801	1.862
1104	015, 016	Umsatzsteuer	5.230	5.053	5.298	6.319	6.540	6.669	6.894
1105	017	Gewerbsteuerumlage	325	313	301	131	136	140	145
1106	021- 024	EU-Eigenmittel	-	-	-	-	-	-	-
1107	032	Tabaksteuer	-	-	-	-	-	-	-
1108	031	Mineralölsteuer	-	-	-	-	-	-	-
1109	033- 049	Sonstige Bundessteuern	-	-	-	-	-	-	-
1111	051	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0	0
1112	054	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0	0
1113	061	Biersteuer	29	29	28	28	28	28	29
1114	052, 053, 055- 059, 069	Sonstige Landessteuern	969	914	1.027	973	988	1.009	1.043
1115	071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	-	-	-	-	-	-	-
1116	076	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-	-	-	-	-	-	-
1117	078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	-	-	-	-	-	-	-
1118	072, 073	Grundsteuer	-	-	-	-	-	-	-
1119	075, 077	Gewerbsteuer	-	-	-	-	-	-	-
1120	081- 089	Sonstige Gemeinde- steuern	-	-	-	-	-	-	-
<b>12</b>	<b>09</b>  (ohne 092)	<b>Steuerähnliche Abgaben</b>  (ohne Münzeinnahmen)	<b>64</b>	<b>57</b>	<b>59</b>	<b>59</b>	<b>59</b>	<b>59</b>	<b>59</b>
<b>13</b>	<b>12</b>	<b>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit</b>	<b>101</b>	<b>99</b>	<b>81</b>	<b>80</b>	<b>82</b>	<b>83</b>	<b>85</b>

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
			Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
in Mio. Euro									
<b>14</b>		<b>Zinseinnahmen</b>	<b>43</b>	<b>51</b>	<b>47</b>	<b>44</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>27</b>
141		vom öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0	0
1411	152	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-
1412	153	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0	0
1413	157	von Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-
1414	151, 154, 156	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
142	16	von anderen Berei- chen	43	51	47	44	27	27	27
<b>15</b>		<b>Laufende Zuweisun- gen und Zuschüsse (ohne Schulden- diensthilfen)</b>	<b>3.411</b>	<b>3.370</b>	<b>3.296</b>	<b>3.043</b>	<b>3.076</b>	<b>3.147</b>	<b>3.210</b>
151		vom öffentlichen Bereich	3.140	3.093	3.008	2.733	2.758	2.821	2.877
1511	211, 231	vom Bund	1.987	1.975	2.024	2.020	2.009	2.038	2.064
1512	212	LFA	427	371	309	0	0	0	0
1513	232	sonstige von Ländern	32	17	34	34	35	35	36
1514	213, 233	von Gemeinden (Gv.)	630	638	626	657	688	721	756
1515	217, 237	von Zweckverbänden	2	1	2	2	2	2	2
1516	216, 235, 236	von Sozialversiche- rungsträgern	1	1	1	1	1	1	1
1517	214, 234	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	61	90	11	19	24	24	17
152	112, 27, 28	von anderen Berei- chen	271	277	289	310	318	326	334
<b>16</b>		<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungs- ausgaben</b>	<b>36</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>43</b>
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	36	28	27	28	40	41	43
1611	221	vom Bund	0	0	0	0	0	0	0
1612	222	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-
1613	223- 227	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
162	26	von anderen Berei- chen	36	28	27	28	40	41	43
<b>17</b>		<b>Sonstige Einnahmen der laufenden Rech- nung</b>	<b>414</b>	<b>404</b>	<b>406</b>	<b>408</b>	<b>415</b>	<b>423</b>	<b>431</b>
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	348	346	350	352	358	365	371
172	119	Sonstige Einnahmen	66	58	56	56	57	58	59

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
<b>2</b>		<b>Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)</b>	<b>430</b>	<b>437</b>	<b>424</b>	<b>321</b>	<b>318</b>	<b>300</b>	<b>318</b>
<b>21</b>	<b>131, 132</b>	<b>Veräußerung von Sachvermögen</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>22</b>		<b>Vermögensübertragungen</b>	<b>260</b>	<b>300</b>	<b>337</b>	<b>239</b>	<b>240</b>	<b>226</b>	<b>248</b>
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	231	258	283	197	197	182	203
2211	331	vom Bund	220	246	262	177	196	181	202
2212	332	von Ländern	1	1	1	1	1	1	1
2213	333	von Gemeinden (Gv.)	1	2	3	1	0	0	0
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	2	4	2	3	-	-	-
2215	334, 337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	7	5	14	14	-	-	-
222	34	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	22	42	54	42	43	44	44
223		Sonstige Vermögensübertragungen	7	-	-	-	-	-	-
2231	291	vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
2232	292	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-
2233	293	von Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-
2234	297-299	von anderen Bereichen	7	-	-	-	-	-	-
<b>23</b>		<b>Darlehensrückflüsse</b>	<b>138</b>	<b>112</b>	<b>86</b>	<b>82</b>	<b>78</b>	<b>74</b>	<b>70</b>
231		vom öffentlichen Bereich	49	49	49	49	50	51	52
2311	172	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-
2312	173	von Gemeinden (Gv.)	49	49	49	49	50	51	52
2313	177	von Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-
2314	171, 174, 176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
232		von anderen Bereichen	90	63	38	33	28	23	18
2321	141, 181, 182	von Sonstigen im Inland	90	63	38	33	28	23	18
2322	146, 186	vom Ausland	-	-	-	-	-	-	-
<b>24</b>	<b>133, 134</b>	<b>Veräußerung von Beteiligungen u. dergl.</b>	<b>31</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
<b>25</b>		<b>Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich</b>	-	-	-	-	-	-	-
251	311	vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
252	312	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-
253	313	von Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-
254	314, 317	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
<b>3</b>	<b>37</b>	<b>Globale Mehr-/ Mindereinnahmen (soweit nicht aufge- teilt)</b>	-	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>75</b>
<b>4</b>		<b>Bereinigte Einnah- men (Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvor- gänge) (Ziff. 1 - 3)</b>	<b>17.287</b>	<b>17.031</b>	<b>17.948</b>	<b>18.689</b>	<b>19.258</b>	<b>19.795</b>	<b>20.415</b>
<b>5</b>		<b>Besondere Finanzierungs- vorgänge</b>	<b>4.439</b>	<b>7.487</b>	<b>6.362</b>	<b>5.961</b>	<b>5.995</b>	<b>6.024</b>	<b>6.031</b>
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	4.437	7.487	6.362	5.961	5.995	6.024	6.031
52	35	Entnahme aus Rück- lagen	2	-	-	-	-	-	-
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-	-
54	092	Münzeinnahmen	-	-	-	-	-	-	-
<b>6</b>		<b>Zu- und Absetzun- gen</b>	<b>105</b>	<b>92</b>	<b>68</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>64</b>
61		./. Schätzungen für Leertitel	-	-	-	-	-	-	-
		./. Sonderhaushalte	-	-	-	-	-	-	-
		./. Bruttostellungen	-	-	-	-	-	-	-
	38	+ Verrechnungen u.ä.	105	92	68	65	65	65	64
<b>7</b>		<b>Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)</b>	<b>21.831</b>	<b>24.610</b>	<b>24.378</b>	<b>24.715</b>	<b>25.318</b>	<b>25.885</b>	<b>26.510</b>

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
<b>1</b>		<b>Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 15)</b>	<b>15.533</b>	<b>15.999</b>	<b>16.350</b>	<b>17.048</b>	<b>17.637</b>	<b>18.162</b>	<b>18.744</b>
<b>11</b>	<b>4</b>	<b>Personalausgaben</b>	<b>6.188</b>	<b>6.505</b>	<b>6.773</b>	<b>7.171</b>	<b>7.450</b>	<b>7.661</b>	<b>7.890</b>
<b>12</b>		<b>Laufender Sachauf- wand</b>	<b>1.411</b>	<b>1.451</b>	<b>1.286</b>	<b>1.309</b>	<b>1.348</b>	<b>1.378</b>	<b>1.407</b>
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.089	1.092	905	899	925	943	962
122	55	Militärische Beschaf- fungen, Anlagen usw.	-	-	-	-	-	-	-
123	67	Erstattungen an ande- re Bereiche	294	322	338	371	383	394	403
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	28	37	42	39	40	41	42
<b>13</b>		<b>Zinsausgaben</b>	<b>747</b>	<b>857</b>	<b>634</b>	<b>654</b>	<b>666</b>	<b>686</b>	<b>694</b>
131		an öffentlichen Be- reich	3	4	3	3	-	-	-
1311	561	an Bund	3	4	3	3	-	-	-
1312	564	an Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-
1313	562, 563, 567	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
132		an andere Bereiche	745	853	631	651	666	686	694
1321	573	für Ausgleichsforde- rungen	-	-	-	-	-	-	-
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel	742	853	631	651	666	686	694
1323	572	an Sozialversiche- rungsträger	2	-	-	-	-	-	-
<b>14</b>		<b>Laufende Zuweisun- gen und Zuschüsse (ohne Schuld- diensthilfen)</b>	<b>7.131</b>	<b>7.082</b>	<b>7.564</b>	<b>7.820</b>	<b>8.078</b>	<b>8.378</b>	<b>8.691</b>
141		an öffentlichen Bereich	5.433	5.343	5.659	5.883	6.060	6.314	6.578
1411	611, 631	an Bund	19	16	22	22	23	23	24
1412	612	LFA	-	-	-	-	-	-	-
1413	632	sonstige an Länder	41	19	47	53	54	55	56
1414	613	Allgemeine Finanzzu- weisungen an Gemeinden	2.105	2.189	2.357	2.460	2.599	2.729	2.866
1415	633	sonstige an Gemeinden (Gv.)	2.838	2.618	2.791	2.856	2.935	3.049	3.166
1416	614, 634	an Sondervermögen	21	70	-	50	-	-	-
1417	617, 637	an Zweckverbände	394	414	425	424	432	440	447
1418	616, 636	an Sozialversiche- rungsträger	17	16	18	18	19	19	19

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
142		an andere Bereiche	1.697	1.739	1.905	1.937	2.018	2.064	2.113
1422	682, 683, 685	sonstige an Unter- nehmen und öffentli- che Einrichtungen	1.022	1.003	1.143	1.158	1.226	1.260	1.298
1423	681	Renten, Unterstützun- gen u.ä.	160	184	203	205	207	209	211
1424	684	an soziale und ähnli- che Einrichtungen	457	492	505	523	538	550	563
1425	687, 688	an Ausland	58	61	54	51	48	44	41
<b>15</b>		<b>Schuldendiensthil- fen</b>	<b>56</b>	<b>105</b>	<b>94</b>	<b>93</b>	<b>95</b>	<b>60</b>	<b>62</b>
151		an öffentlichen Bereich	21	20	12	11	11	11	11
1511	622	an Länder	-	-	-	-	-	-	-
1512	623	an Gemeinden(Gv.)	21	20	12	11	11	11	11
1513	621, 624, 626, 627	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
152		an andere Bereiche	35	85	82	83	85	49	51
1521	661, 662, 664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtun- gen	25	29	28	28	28	27	28
1522	663	an Sonstige im Inland	10	55	54	54	57	22	24
1523	666	an Ausland	-	-	-	-	-	-	-
<b>2</b>		<b>Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)</b>	<b>882</b>	<b>1.128</b>	<b>1.357</b>	<b>1.279</b>	<b>1.313</b>	<b>1.374</b>	<b>1.429</b>
<b>21</b>		<b>Sachinvestitionen</b>	<b>126</b>	<b>142</b>	<b>166</b>	<b>166</b>	<b>172</b>	<b>176</b>	<b>179</b>
211	7	Baumaßnahmen	38	48	52	48	50	50	51
212	82	Erwerb von unbeweg- lichen Sachen	5	5	5	5	6	6	7
213	81	Erwerb von bewegli- chen Sachen	83	88	108	114	117	119	122

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
<b>22</b>		<b>Vermögens- übertragungen</b>	<b>713</b>	<b>896</b>	<b>1.095</b>	<b>1.018</b>	<b>1.087</b>	<b>1.144</b>	<b>1.196</b>
221		Zuweisungen für Investitionen an öf- fentlichen Bereich an Länder	416	535	556	542	576	604	632
2211	882		-	-	-	-	-	-	-
2212	883	an Gemeinden (Gv.)	408	531	529	541	575	603	631
2213	887	an Zweckverbände	1	1	1	1	1	1	1
2214	881, 884, 886	an sonstigen öffentli- chen Bereich	8	3	25	0	0	0	0
222	89	Zuschüsse für Investi- tionen an andere Bereiche	290	356	469	476	511	541	564
223		Sonstige Vermögens- übertragungen	7	5	70	-	-	-	-
2231	692	an Länder	-	-	-	-	-	-	-
2232	693	an Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-
2233	691	an Bund	-	-	-	-	-	-	-
2234	697, 698, 699	an andere Bereiche	7	5	70	-	-	-	-
<b>23</b>		<b>Darlehen</b>	<b>16</b>	<b>48</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>54</b>	<b>54</b>	<b>53</b>
231		an öffentlichen Bereich	11	23	31	30	31	31	32
2311	852	an Länder	-	-	-	-	-	-	-
2312	853	an Gemeinden (Gv.)	11	23	31	30	31	31	32
2313	857	an Zweckverbände	-	-	-	-	-	-	-
2314	851, 854, 856	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
232		an andere Bereiche	6	25	25	25	24	23	22
2321	861- 863, 87	an Sonstige im Inland	6	25	25	25	24	23	22
2322	866	an Ausland	-	-	-	-	-	-	-
<b>24</b>	<b>83</b>	<b>Erwerb von Beteiligungen und dergleichen</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2017 Ist	2018 Ansatz	2019 RegV	2020 RegV	2021 Finanzplanung	2022 Finanzplanung	2023
in Mio. Euro									
<b>25</b>		<b>Tilgungsausgaben an Verwaltungen</b>	<b>24</b>	<b>43</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	-	-	-
251	581	an Bund	24	43	40	40	-	-	-
252	584	an Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-
253	582, 583, 587	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
<b>3</b>	<b>97</b>	<b>Globale Mehr-/ Minderausgaben (soweit nicht aufge- teilt)</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>4</b>		<b>Bereinigte Ausgaben (Ausgaben ohne besondere Finanzie- rungsvorgänge (Ziff. 1 - 3)</b>	<b>16.415</b>	<b>17.127</b>	<b>17.708</b>	<b>18.327</b>	<b>18.950</b>	<b>19.536</b>	<b>20.173</b>
<b>5</b>		<b>Besondere Finanzie- rungsvorgänge</b>	<b>5.311</b>	<b>7.391</b>	<b>6.602</b>	<b>6.324</b>	<b>6.304</b>	<b>6.284</b>	<b>6.274</b>
<b>51</b>	<b>59</b>	<b>Tilgungsausgaben an Kreditmarkt</b>	<b>5.310</b>	<b>7.391</b>	<b>6.452</b>	<b>6.174</b>	<b>6.174</b>	<b>6.174</b>	<b>6.174</b>
511	595	für Kreditmarktmittel	4.949	7.267	6.343	6.072	6.072	6.072	6.072
512	593	für Ausgleichsforde- rungen	-	-	-	-	-	-	-
513	592	an Sozialversiche- rungsträger	15	-	-	-	-	-	-
514	591, 596	an Sonstige	346	124	109	102	102	102	102
<b>52</b>	<b>91</b>	<b>Zuführungen an Rücklagen</b>	<b>2</b>	-	<b>150</b>	<b>150</b>	<b>130</b>	<b>110</b>	<b>100</b>
<b>53</b>	<b>96</b>	<b>Deckung von Vorjah- resfehlbeträgen</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>6</b>		<b>Zu- und Absetzun- gen</b>	<b>105</b>	<b>92</b>	<b>68</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>64</b>
61		./. Schätzungen für Leertitel	-	-	-	-	-	-	-
62		./. Sonderhaushalte	-	-	-	-	-	-	-
63		./. Bruttostellungen	-	-	-	-	-	-	-
64	98	+ Verrechnungen u.ä.	105	92	68	65	65	65	64
<b>7</b>		<b>Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)</b>	<b>21.831</b>	<b>24.610</b>	<b>24.378</b>	<b>24.715</b>	<b>25.318</b>	<b>25.885</b>	<b>26.510</b>

## Finanzplanung 2018 bis 2023

– Eckwerteübersicht –

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
- in Mio. Euro -							
Steuern, LFA und BEZ	13.957	13.609	14.577	15.326	15.875	16.355	16.885
Nichtsteuerliche Einnahmen	3.330	3.422	3.371	3.364	3.384	3.441	3.530
<b>Bereinigte Gesamteinnahmen</b>	<b>17.287</b>	<b>17.031</b>	<b>17.948</b>	<b>18.689</b>	<b>19.258</b>	<b>19.795</b>	<b>20.415</b>
Personalausgaben	6.188	6.505	6.773	7.171	7.450	7.661	7.890
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.089	1.092	905	899	925	943	962
Zinsausgaben	747	857	634	654	666	686	694
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	7.515	7.551	8.108	8.324	8.597	8.873	9.198
Investitionen	851	1.080	1.247	1.239	1.313	1.374	1.429
Sonstige Ausgaben	24	43	40	40	0	0	0
<b>Bereinigte Gesamtausgaben</b>	<b>16.415</b>	<b>17.127</b>	<b>17.708</b>	<b>18.327</b>	<b>18.950</b>	<b>19.536</b>	<b>20.173</b>
<b>Finanzierungssaldo<sup>1)</sup></b>	<b>872</b>	<b>-96</b>	<b>240</b>	<b>362</b>	<b>308</b>	<b>259</b>	<b>243</b>
<b>Nettokreditaufnahme Kernhaushalt am Kreditmarkt</b>	<b>-872</b>	<b>96</b>	<b>-90</b>	<b>-212</b>	<b>-178</b>	<b>-149</b>	<b>-143</b>
<b>strukturelles Defizit / ab 2019 strukturelle NKA</b>	<b>103</b>	<b>198</b>	<b>-111</b>	<b>-229</b>	<b>-114</b>	<b>-113</b>	<b>-110</b>
<b>Obergrenze gemäß Ausführungsgesetz</b>	<b>543</b>	<b>362</b>	<b>181</b>	<b>0</b>			

1) Unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Verrechnungen.

## Finanzplanung 2018 bis 2023

– Veränderung ggü. Vorjahr -

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
- in Prozent -							

Steuern, LFA und BEZ	6,3	-2,5	7,1	5,1	3,6	3,0	3,2
Nichtsteuerliche Einnahmen	4,4	2,8	-1,5	-0,2	0,6	1,7	2,6
<b>Bereinigte Gesamteinnahmen</b>	<b>5,9</b>	<b>-1,5</b>	<b>5,4</b>	<b>4,1</b>	<b>3,0</b>	<b>2,8</b>	<b>3,1</b>
Personalausgaben	3,9	5,1	4,1	5,9	3,9	2,8	3,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	5,0	0,2	-17,1	-0,7	2,9	2,0	2,0
Zinsausgaben	-8,8	14,7	-26,0	3,1	1,8	3,0	1,2
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	4,5	0,5	7,4	2,7	3,3	3,2	3,7
Investitionen	-10,4	26,9	15,4	-0,6	6,0	4,6	4,0
Sonstige Ausgaben	-46,0	79,7	-5,9	0,0			
<b>Bereinigte Gesamtausgaben</b>	<b>2,6</b>	<b>4,3</b>	<b>3,4</b>	<b>3,5</b>	<b>3,4</b>	<b>3,1</b>	<b>3,3</b>
Personalausgabenquote	37,7%	38,0%	38,2%	39,1%	39,3%	39,2%	39,1%
Kreditfinanzierungsquote	-5,3%	0,6%	-0,5%	-1,2%	-0,9%	-0,8%	-0,7%
Zinsausgabenquote	4,6%	5,0%	3,6%	3,6%	3,5%	3,5%	3,4%
Investitionsquote	5,2%	6,3%	7,0%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%
Zinssteuerquote	5,4%	6,3%	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%

## Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen im Haushalt 2019

gemäß Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

### 1. Ausgangsniveau der strukturellen Steuereinnahmen und bisherige Fortschreibungen

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
strukturelle Steuereinnahmen	9.822	10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936	13.553
Quelle	festgelegt in § 3 der Landesverordnung*							
Berechnungsverfahren	Startwert				vorläufiges Verfahren		endg. Verfahren	

### 2. Ermittlung des Fortschreibungsfaktors für die Regelfortschreibung nach § 4 Absatz 2 Landesverordnung

Mio. Euro	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
tatsächliche Steuereinnahmen*	9.320	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	13.132	13.957	13.609	14.577
minus Auswirkung von Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	-148	-110	143	-18	125	36	145	-188	-91	-115
Steuereinnahmen ohne Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	9.468	9.814	10.479	11.177	11.402	11.960	12.987	14.145	13.700	14.692
Wachstumsfaktoren gegen Vorjahr ohne Rechtsänderungen	1,0379	1,0530	1,0799	1,0522	1,0218	1,0376	1,0826	1,0772	0,9816	
<b>geometrischer Durchschnitt der vergangenen 8 Jahre</b>										<b>1,0477</b>
Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von										4,77%

\* Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfzSt-Kompensation)

### 3. Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen gegenüber den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres

Mio. Euro	2018	2019	Delta
<b>In der Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen</b>	<b>-99</b>	<b>-214</b>	<b>-115</b>
<b>enthaltene finanzielle Auswirkungen der Rechtsänderungen kumuliert seit 2014</b>			
<b>A aufgrund bundesweit wirksamer Rechtsänderungen</b>	<b>-83</b>	<b>-273</b>	<b>Delta -190</b>
Einbuchung 2018 von inzwischen verabschiedeten RA s.u. (Addition)	20		
<b>angepasster Stand</b>	<b>-63</b>	<b>-273</b>	<b>Delta -211</b>
Auswirkungen von Rechtsänderungen in 2019 gegenüber Vorjahr			-211
a Auswirkungen der Änderungen der Abschreibungsregelungen 2008 und 2009			-9
b Langfristauswirkungen des Alterseinkünftegesetzes vom 16. Juni 2004 durch das BMF ab 2011			-27
c Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. 2015, 1722)			-42
d Integrationsmilliarden: Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 01.12.2016 (BGBl. I 2016, 2755)			-96
e Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie ... vom 20.12.2016			-12
f Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.04.2017			-20
g Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 vom 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2411)			-5
h sonstige Rechtsänderungen			-0,1
<b>B aufgrund nur in Rheinland-Pfalz wirksamer Rechtsänderungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Delta 0,0</b>
<b>C Vorsichtsabschläge und nicht verabschiedete Rechtsänderungen</b>	<b>-16</b>	<b>60</b>	<b>Delta 76</b>
Ausbuchung 2018 von inzwischen verabschiedeten RA (Subtraktion)	20		
<b>angepasster Stand</b>	<b>-36</b>	<b>60</b>	<b>Delta 96</b>
a Entwurf Familienentlastungsgesetz	0	-78	-78
b Vorsichtsabschlag sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der Koalitionsverhandlungen	0	-30	-30
c Fortzahlung Integrationskostenpauschale (Ust)	0	96	96
d Korrekturbetrag Auslaufen FDE	0	107	107
e Wegfall Gewerbesteuerumlageanhebung	0	-25	-25
f sonst. Vorsichtsabschläge	-36	-10	27
<b>Zusammen</b>	<b>-99</b>	<b>-214</b>	<b>-115</b>

#### 4. Symmetriekonto und Korrekturmechanismus

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
A Symmetriekonto nach § 5 Landesverordnung	lst	lst	lst	lst	lst	lst	lst	<b>Ansatz</b>
Steuereinnahmen	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	13.132	13.957	<b>13.609</b>
strukturelle Steuereinnahmen		10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936	<b>13.553</b>
Konjunkturabweichung		307	226	126	34	714	1.021	<b>56</b>
kumulierte Konjunkturabweichung		307	533	660	694	1.408	2.429	<b>2.485</b>
Konjunkturabweichung in v.H. der Steuereinnahmen		2,9	2,0	1,1	0,3	5,4	7,3	<b>0,4</b>
B Korrekturmechanismus nach § 6 Landesverordnung								
Feststellung, ob Korrekturbedarf besteht								
a) <u>Prüfung § 6 Absatz 1</u>								
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	56 Mio. Euro						<b>positiv</b>
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr	mit	2.485 Mio. Euro						<b>positiv</b>
<b>Folgerung:</b>								<b>Änderung des Fortschreibungsfaktors nach § 6 Absatz 1</b>
b) <u>Prüfung § 6 Absatz 2</u>								
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	0,41 v.H.						der Steuern des Vorjahres kleiner als 5%
<b>Folgerung:</b>								<b>keine Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 2 (um 80%)</b>
c) <u>Prüfung § 6 Absatz 1 Satz 4</u>								
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	18,26 v.H.						der Steuereinnahmen des Vorjahres größer als 10%
<b>Folgerung:</b>								<b>Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 1 Satz 4 (1/4 statt 1/8)</b>
d) <u>Berechnung der Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 1</u>								
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr		2.485 Mio. Euro						
minus 1% Steuereinnahmen des Vorjahres (2018)		136 Mio. Euro						
<b>Zwischensumme</b>		<b>2.349 Mio. Euro</b>						
<u>§ 6 Absatz 1 Satz 3</u>								
davon 1/8		293,62 Mio. Euro						
in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres (2018)		2,1575 v.H.						
<u>§ 6 Absatz 1 Satz 4</u>								
davon 1/4		587,23 Mio. Euro						
in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres (2018)		4,315 v.H.						
<u>§ 6 Absatz 1 Satz 6</u>								
Veränderung des Fortschreibungsfaktors in v.H.		4,315 v.H.						
Verhältnis Veränderung des Fortschreibungsfaktors zur durchschnittlichen jährlichen Steigerung war	mit	90,408 v.H.						größer als 80 v.H.
<b>Folgerung:</b>								<b>Begrenzung der Veränderung des Fortschreibungsfaktors auf 80 v.H.</b>
reduzierter Fortschreibungsfaktor		3,818 v.H.						

#### 5. Feststellung des relevanten Fortschreibungsfaktors

Regelfortschreibungsfaktor aus Nr. 2	1,0477
Änderung wegen Korrekturmechanismus Nr. 4	0,0382
<b>relevanter Fortschreibungsfaktor</b>	<b>1,0859</b>

#### 6. Ermittlung der strukturellen Steuereinnahmen 2019

a) strukturelle Steuereinnahmen des Vorjahres 2018 aus Nr. 1	13.553 Mio. Euro
b) relevanter Fortschreibungsfaktor aus Nr. 5	1,0859 Mio. Euro
<b>Zwischenergebnis a) mal b)</b>	<b>14.717 Mio. Euro</b>
<b>plus</b> finanzielle Auswirkung von Rechtsänderung gg. Vorjahr aus Nr. 3	-115 Mio. Euro
<b>Ergebnis (auf volle Mio. Euro gerundet)</b>	<b>14.603 Mio. Euro</b>

## Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen im Haushalt 2020

gemäß Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

### 1. Ausgangsniveau der strukturellen Steuereinnahmen und bisherige Fortschreibungen

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
strukturelle Steuereinnahmen	9.822	10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936	13.553	14.603
Quelle	festgelegt in § 3 der Landesverordnung*								
Berechnungsverfahren	Startwert			vorläufiges Verfahren			endg. Verfahren		

### 2. Ermittlung des Fortschreibungsfaktors für die Regelfortschreibung nach § 4 Absatz 2 Landesverordnung

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
tatsächliche Steuereinnahmen*	Ist	Ansatz	Ansatz							
minus Auswirkung von Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	13.132	13.957	13.609	14.577	15.326
Steuereinnahmen ohne Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	-110	143	-18	125	36	145	-188	-91	-115	-3
Wachstumsfaktoren gegen Vorjahr ohne Rechtsänderungen	9.814	10.479	11.177	11.402	11.960	12.987	14.145	13.700	14.692	15.328
geometrischer Durchschnitt der vergangenen 8 Jahre	1,0530	1,0799	1,0522	1,0218	1,0376	1,0826	1,0772	0,9816	1,0796	1,0510
Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von										5,10%

\* Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfzSt-Kompensation)

### 3. Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen gegenüber den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres

Mio. Euro	2019	2020	Delta
<b>In der Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Delta</b>
<b>enthaltene finanzielle Auswirkungen der Rechtsänderungen kumuliert seit 2014</b>	<b>-214</b>	<b>-216</b>	<b>-3</b>
<b>A aufgrund bundesweit wirksamer Rechtsänderungen</b>	<b>-273</b>	<b>83</b>	<b>Delta 357</b>
Auswirkungen von Rechtsänderungen in 2020 gegenüber Vorjahr			357
a Auswirkungen der Änderungen der Abschreibungsregelungen 2008 und 2009			-3
b Langfristauswirkungen des Alterseinkünftegesetzes vom 16. Juni 2004 durch das BMF ab 2011			-29
c Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020... v. 14.08.2017 (BGBl. I Nr. 57, S. 3122)*			381
d Wegfall Belastung Konsolidierungshilfen, Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, Gesetz vom 13.07.2017 (BGBl. I Nr. 47 S 2347)			13
e Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie ... vom 20.12.2016			-3
f Sonstige			-2
<b>B aufgrund nur in Rheinland-Pfalz wirksamer Rechtsänderungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Delta 0</b>
<b>C Vorsichtsabschläge und nicht verabschiedete Rechtsänderungen</b>	<b>60</b>	<b>-300</b>	<b>Delta -359</b>
a Entwurf Familienentlastungsgesetz	-78	-179	-101
b Vorsichtsabschlag für sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene	-30	-105	-75
c Fortzahlung Integrationskostenpauschale (Ust)	96	96	0
d Korrektur Umsatzsteuerfestbetrag wegen Auslaufen FDE ab 2019 (USt)	107	107	0
e Wegfall Gewerbesteuerumlageanhebungen (für FDE bereits ab 2019)	-25	-208	-184
f sonst. Vorsichtsabschläge	-10	-10	0
<b>Zusammen</b>	<b>-214</b>	<b>-216</b>	<b>-3</b>

\* Bruttoauswirkung incl. 110 Mio. Euro USt-Mittel für bisherige Bundeszuweisungen (Entflechtungsmittel)

#### 4. Symmetriekonto und Korrekturmechanismus

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
A Symmetriekonto nach § 5 Landesverordnung	lst	lst	lst	lst	lst	lst	lst	Ansatz	Ansatz
Steuereinnahmen	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	13.132	13.957	13.609	14.577
strukturelle Steuereinnahmen		10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936	13.553	14.603
Konjunkturabweichung		307	226	126	34	714	1.021	56	-26
kumulierte Konjunkturabweichung		307	533	660	694	1.408	2.429	2.485	2.459
Konjunkturabweichung in v.H. der Steuereinnahmen		2,9	2,0	1,1	0,3	5,4	7,3	0,4	-0,2
B Korrekturmechanismus nach § 6 Landesverordnung									
Feststellung, ob Korrekturbedarf besteht									
a) Prüfung § 6 Absatz 1									
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit								negativ
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr	mit								positiv
<b>Folgerung:</b>									<b>keine Änderung des Fortschreibungsfaktors nach § 6 Absatz 1</b>

#### 5. Feststellung des relevanten Fortschreibungsfaktors

Regelfortschreibungsfaktor aus Nr. 2	1,0510
keine Änderung wegen Korrekturmechanismus Nr. 4	
<b>relevanter Fortschreibungsfaktor</b>	<b>1,0510</b>

#### 6. Ermittlung der strukturellen Steuereinnahmen 2020

a) strukturelle Steuereinnahmen des Vorjahres 2019 aus Nr. 1	14.603 Mio. Euro
b) relevanter Fortschreibungsfaktor aus Nr. 5	1,0510 Mio. Euro
<b>Zwischenergebnis a) mal b)</b>	<b>15.348 Mio. Euro</b>
plus finanzielle Auswirkung von Rechtsänderung gg. Vorjahr aus Nr. 3	-3 Mio. Euro
<b>Ergebnis (auf volle Mio. Euro gerundet)</b>	<b>15.345 Mio. Euro</b>

## Strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA)

gemäß § 1 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz  
- in Mio. Euro -

	RegV	RegV	Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023
<b>1. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)</b>	<b>-90</b>	<b>-212</b>	<b>-178</b>	<b>-149</b>	<b>-143</b>
1a. <i>davon Kernhaushalt</i>	-90	-212	-178	-149	-143
1b. <i>davon durch juristische Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2</i>	0	0	0	0	0
<b>2. + Zulässiger Saldo</b>	<b>-20</b>	<b>-17</b>	<b>64</b>	<b>36</b>	<b>32</b>
<b>3. = Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)</b>	<b>-111</b>	<b>-229</b>	<b>-114</b>	<b>-113</b>	<b>-110</b>

## Berechnung des zulässigen Saldos

gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz  
- in Mio. Euro -

	RegV	RegV	Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Komponenten zur Berechnung des zulässigen Saldos</b>					
<b>4. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>39</b>	<b>36</b>	<b>32</b>
4a. <i>Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)</i>	85	80	76	72	68
4b. <i>./. Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)</i>	79	77	37	36	36
<b>5. + Konjunkturkomponente (§ 3)</b>	<b>-26</b>	<b>-19</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
5a. <i>Kassensteuereinnahmen</i>	14.577	15.326	15.875	16.355	16.885
5b. <i>./. Strukturelle Steuereinnahmen</i>	14.603	15.345	15.850	16.355	16.885
<b>6. + Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
6a. <i>Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2</i>	0	0	0	0	0
6b. <i>./. Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1</i>	0	0	0	0	0
<b>7. + Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>8. = Zulässiger Saldo (Tilgungsverpflichtung (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))</b>	<b>-20</b>	<b>-17</b>	<b>64</b>	<b>36</b>	<b>32</b>